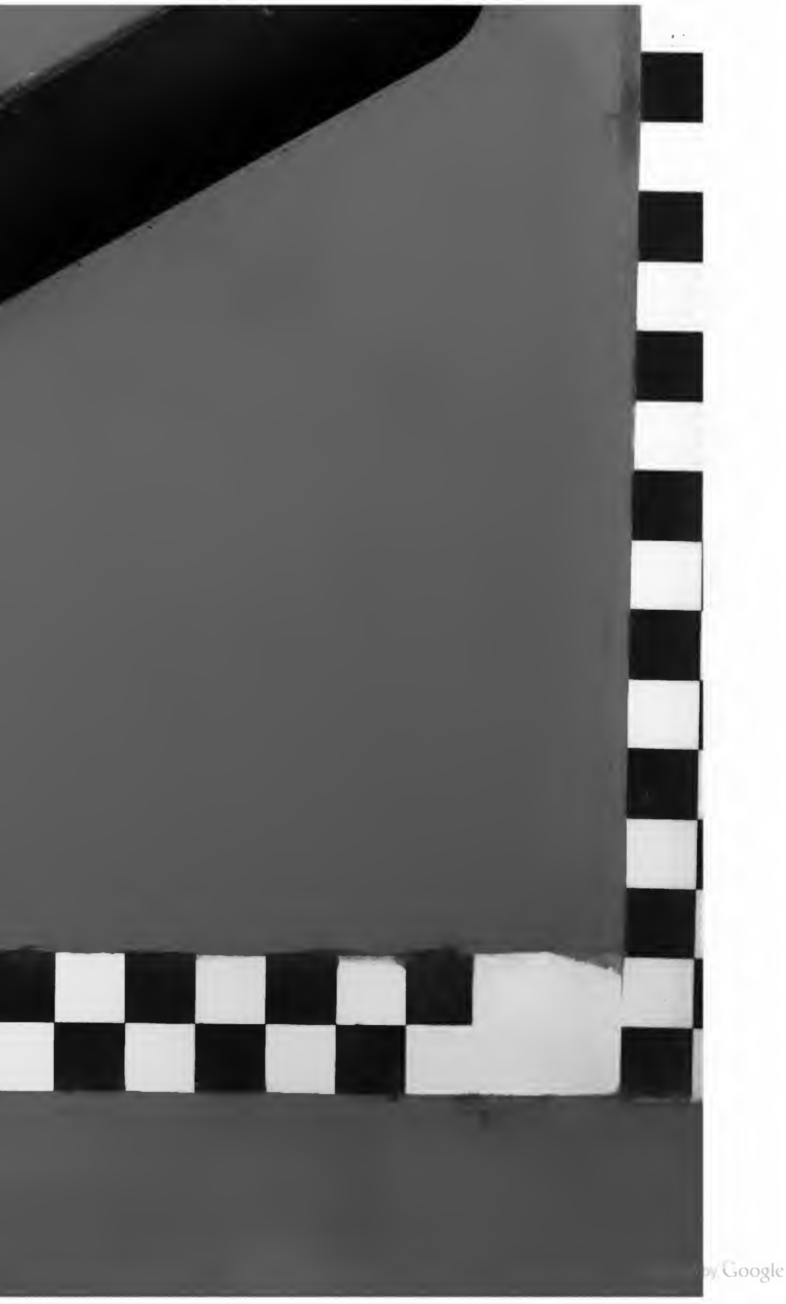
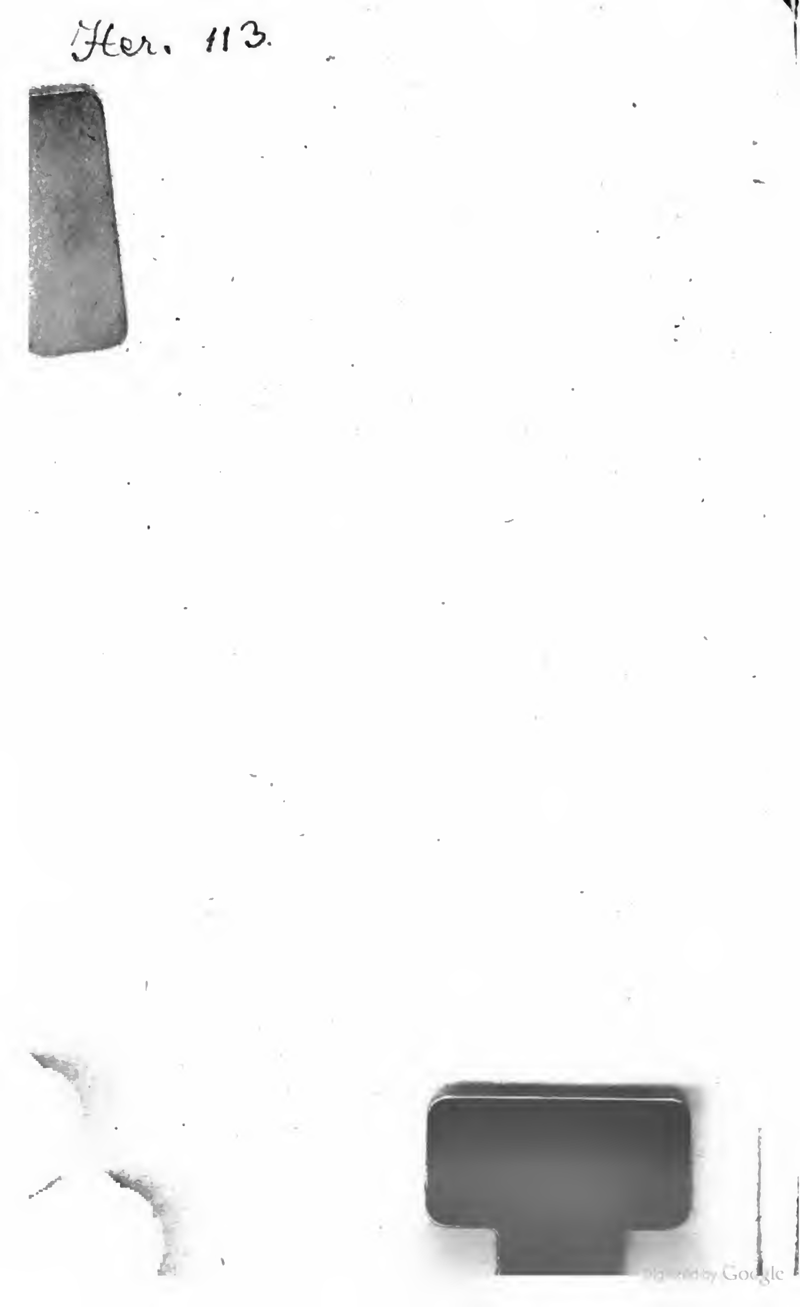

Her.
113.x




113.


Her. 113.

Historische Betrachtung über das Hohenlohische Wappen

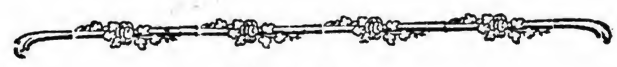
von

Samuel Willhelm Oetter

Hochfürstlich Brandenburgischen Geschichtschreiber.

Mit sechs Kupfertafeln.





Nürnberg,
im Verlag bei Christian Gottlob Winterschmidt,
Kupferstecher und Kunsthändler, 1780.

Denen Durchleuchtigsten Fürsten

und Herren

HERRN

Philipp Heinrich,

des Heil. Römischen Reichs regierenden Fürsten zu Hohenloh Neuenstein Ingelfingen, Grafen von Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld, des gesamten Hochfürstlichen Hauses Hohenloh dießmaligen Seniori und dessen Lehensherrlichkeiten Administratori rc.

Und

HERRN

Heinrich August,

des Heil. Römischen Reichs mitregierenden Fürsten zu Hohenloh Neuenstein Ingelfingen, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld, Kaiserlichen und des Reichs General Feldmarschall Lieutenant, des Hochlöblich Fränkischen Craises General Feldzeugmeistern und Obristen eines Crais Infanterie Regiments rc.

Meinen gnädigsten Fürsten

und Herren.

Denen auch Durchleuchtigsten Fürsten
und Herren

HERRN

Christian Albrecht Ludwig,

des Heil. Römischen Reichs regierenden Fürsten zu Hohenloh Neuenstein Langenburg, Grafen von Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld, der General Staaten General Major der Infanterie und des Rußisch Kaiserlichen St. Alexander Newsky Ordens Ritter rc.

Dann

HERRN

Ludwig Friederich Carl,

des Heil. Römischen Reichs regierenden Fürsten zu Hohenloh Neuenstein Oeringen, Grafen von Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld, des Königlich Polnischen weißen Adler Ordens Ritter rc.

Und

HERRN

Christian Friederich Carl,

des Heil. Römischen Reichs regierenden Fürsten zu Hohenloh Neuenstein Kirchberg, Grafen von Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld, Kaiserlich-Königlichen wirklichen Cämerer, des Königlich Polnischen weißen Adler und de l'union parfaite Ordens Ritter rc.

Meinen gnädigsten Fürsten und Herren.

Durchleuchtigste Fürsten

gnädigste Fürsten und Herren!

Eure Hochfürstliche Durchleuchten erlauben gnädigst, hier eine Schrift überreichen zu dürfen, welche Höchstdenenselben so nahe angehet, und auch aus wahrer Ehrfurcht gegen das gesammte hohe Haus Hohenloh ist von mir abgefaßet worden. Hievon zeuget schon der Titel dieser Schrift. Noch mehr aber zeuget davon die ganze Ausführung. Ja, fast auf allen Blättern wird sich zu Tage legen, mit was für großer Ehrfurcht mein Herz gegen das gesammte Hochfürstliche Haus Hohenloh angefüllet seie. Dieß war auch der Haupt Bewegungs Grund zu gegenwärtiger Betrachtung. Dazu aber kommet

noch dieses. Schon viele Jahre ist die Geschichte des Hauses, woraus **Eure Hochfürstliche Durchleuchten** entsprossen sind, und welches eines der noch blühenden ältesten Häuser in Franken und im deutschen Reiche ist, mein besonders Augenmerk. Ich habe auch die Ehre mit selbigem so bekannt zu seyn, als man mit der Geschichte eines Hauses kann nur immer bekannt werden, und davon diese Abhandlung eine kleine Probe ablegen soll. Hiezu wurde mir noch mehr der Weg gebahnet, als ich vor einigen Jahren von dem Hochfürstlich Hohenloh Waldenburgischen Hause den Befehl erhielte, in dem bekannten Wappen Streit mit dem Hochstift Würzburg die Feder zu ergreifen, und woher der zweite Theil meiner Wappenbelustigungen entstanden ist. Mein Beruf die Geschichte des Hochfürstlich Burggrävlich Nürnbergischen und

Bran-

Brandenburgischen Hauses zu untersuchen, trieb mich weiter an, auch mit der Geschichte des hohen Hauses Hohenloh bekannt zu werden; weil beide Häuser von den ältesten Zeiten an so nahe mit einander verwand sind, und auch ein großer Theil von den Hohenlohischen Landen an das erstere gekommen ist. Dazu trat noch der vieljährige schriftliche und persönliche Umgang, welchen ich mit denen ehemals so geschäftigten, um die Geschichte des Hauses Hohenloh so verdienten, nun aber in die Ewigkeit gegangenen zweien Geschichtschreibern pflog. Denn hiedurch wurde ich besonders mit ermuntert, mich in der Hohenlohischen Geschichte sorgfältig umzusehen. Doch waren die vornehmsten Bewegungs Gründe auch diese mit. Ich hatte das große Glück, Eurer Hochfürstlichen Durchleuchten in Gott ruhende Herren Vätter, glorwürdigsten Angedenkens, zum

persönlich verehren zu dürfen (und verehre Sie auch noch in Ihrer Gruft) von Höchstwelchen mir ganz besondere Gnadenbezeugungen sind zu Theil geworden. Ueberdieß bin ich von Ihnen mündlich und schriftlich gnädigst aufgefordert worden, alles mögliche zur Erläuterung der Geschichte Ihres hohen Hauses beizutragen. Und was das meiste ist, **Selbst Eure Hochfürstliche Durchleuchten**, welche ich auch zum Theil persönlich zu verehren das Glück habe, und welche mir auch ausnehmende Proben von Gnadenbezeugungen erwiesen, haben mich dadurch aufgefordert, eine Untersuchung mit Dero hohen Stamm Wappen Bildern anzustellen. Denn da selbige, nämlich die Lewen, diese so herrlichen Wappenbilder wegen ihres grauen Alterthums sind unkenntlich geworden, und bis zu Leoparden herabgewürdiget worden: so drang mich

auch

auch dieses, ihnen den alten Glanz wieder zu geben, und diese Betrachtung als ein öffentliches Opfer meiner Ehrfurcht und Danks Höchstdenenselben hier zu überreichen. Dieß waren die Bewegungs Gründe (und wie dringend sind sie nicht!) welche mir die Feder in die Hände gegeben haben. Daher schmeichele ich mir, daß Eure Hochfürstliche Durchleuchten mein Unternehmen gnädigst billigen, und auch Dero höchsten Beifalls würdigen werden.

Ich bewundere hiebei die göttliche Vorsehung, welche über das Haus Hohenloh so viele hundert Jahre gewaltet hat. Hohenstaufen, womit das Haus Hohenloh so nahe verwand war, dieses so alte, so vortrefliche, ia Kaiserliche Haus, welches ehehin so zahlreich war, ist schon vor mehr als sechs-

hun-

hundert Jahren ausgegangen, und es hat einen recht unglücklichen Ausgang gehabt — Aber das Haus Hohenloh blühet noch bis auf den heutigen Tag, und es blühet so zahlreich, zu einem deutlichen Beweis, daß ein ganz besonderer alter und geheimer Segen auf selbigem ruhen müsse — Und wie viele andere, ja fast unzählige Häuser des hohen Adels oder von Graven und Dynasten haben nicht ehehin in Franken geblühet! Aber sie sind auch verkommen, und sie sind zum Theil so verkommen, daß man sie auch kaum dem Namen nach mehr kennet — Das Haus Hohenloh stehet noch immer, und es ist, auser dem Hochfürstlich Burggrävlich Nürnberg und Brandenburgischen, ingleichen dem Hochgräflich Castellischen Hause, das einzige Haus vom hohen Adel in Franken, welches noch stehet — Und es stehet in den beiden Hauptlinien noch so

veste,

veste, daß es scheinet, die göttliche Vorsehung habe es mit Fleis so vest gegründet, damit selbiges bis auf das Ende der Welt blühen könne — Dieß ist auch der Wunsch meines Herzens. Die göttliche Vorsehung walte über Eure Hochfürstliche Durchleuchten, über Dero Durchleuchtigste Frauen Gemalinnen, Erbprinzen, Prinzessinnen und übrigen Hochfürstlichen Angehörigen, so wie sie seit so viel hundert Jahren über das Haus Hohenloh gewaltet hat! Sie verlängere Dero Lebens Jahre! Und erst im höchsten Alter, wenn Sie der irrdischen Glückseligkeiten nicht mehr fähig sind, und wenn Sie zur Ausbreitung der Ehre Gottes nichts mehr thun können, alsdenn erst bekröne Sie der Herr aller Herren mit der unverwelklichen Krone der Ehren. Diese aber wird um so herrlicher, um so glänzendster seyn; da Sie zu seinen Ehren

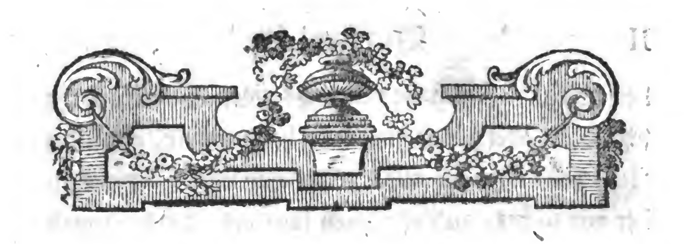
so

so viel gethan haben, und folglich auch in jenem Leben eine hohe Stufe der Ehre erlangen werden — Dieß sind wenige Wünsche; aber Wünsche, welche von Herzen kommen. Denn kein Diener des Hauses Hohenloh kann reinere und stärkere Empfindungen der Ehrfurcht in seinem Herzen haben, denn ich, nämlich

Mark Erlebach,
am 2 Februar 1780.

Eurer Hochfürstlichen
Durchleuchten

unterthänigster Diener
Samuel Willhelm Oetter.



Vorbericht.

Schon lange war ich in meinen Gedanken mit einer Betrachtung oder Erläuterung des hohenlohischen Wappens beschäftiget. Jezt habe ich sie wirklich zu Stand gebracht; wozu mich unter andern zwo herausgekommene Schriften mit bewogen haben. Gedruckte Schriften sind dem Urtheil der ganzen Welt ausgesezet. Sie können und dürfen daher von jedermann gelesen und geprüfet werden. Also ist mir dieß auch erlaubet gewesen. Es ist dieß aber mit Bescheidenheit geschehen. Ich habe so geschrieben, wie gesittete Männer schreiben müßen, und nicht wie der Pöbel schreibet — Und dieß heißt einen Schriftsteller ehren, wenn man seine Meinungen mit Bescheiden-

heit

heit prüfet. Ich habe nicht aus einer Tadelsucht geschrieben, oder als wenn ich es beßer wüßte, als andere. Auch habe ich nicht aus Neid geschrieben; denn es schadet mir nichts, andere mögen schreiben, was sie wollen und so viel sie wollen. Noch weniger bin ich dazu von jemand aufgefordert worden. Blos die Liebe zur Wahrheit und meine besondere Neigung zu dieser Art Wissenschaften, insonderheit aber meine große Ehrfurcht gegen das hohe Haus Hohenloh haben mich hiezu aufgefordert. Ich habe erstlich den Unterscheid zwischen einem **Lewen** *) und **Leoparden** gezeiget. Ich habe sodann weiter dargethan, und zwar aus Siegeln, welche hier entscheiden müßen und nicht blose Meinungen, daß die Hohenlohischen Wappenbilder ie und allezeit Lewen und keine Leoparden gewesen seien. Ich habe weiter bewiesen, daß diese Lewen sind nie in Leoparden verwandelt worden, und daß auch keine Ursache zu finden seye, warum man diese vornehmen Wappenbilder sollte in nidrige verwandelt haben. Dieß ist alles

*) Hier mus ich von dem, vom Herrn Colland gebrauchten Ausdruck ein Lew im Visir, noch anmerken, daß selbigen einige Heroldisten auch gebrauchen; aber nicht von Thieren sondern von Menschen; wenn sie mit völligem Gesicht abgebildet werden. Aber wir haben diesen undeutschen Ausdruck gar nicht nöthig. Die Deutschen dürfen zu den Franzosen nicht in die Schule gehen und von ihnen die Heraldic und heroldische Terminos lernen. Die Franzosen müssen vielmehr zu den Deutschen in die Schule — Wenn ein Lew mit halbem Gesicht gesehen wird: so heißt er ein vor sich sehender Lew. Siehet man ihn mit beiden Augen: so heißt er ein wiedersichtiger Lew —

Tab: I. *pag: III.*



les auf eine solche Weise geschehen, daß kein vernünftiger Mensch etwas darwider einwenden kann. Sollte aber gleichwol jemand in den Sinn kommen mir zu widersprechen: so wäre er als ein temerarius litigator anzusehen, mit welchem ich mich nicht einlassen würde — Zum Ueberfluß bringe ich Tab. I. noch ein sehr merkwürdiges Siegel bei. Es ist selbiges aus **Georg Paul Hönns Wappen und Geschlechts Untersuchung des Kur und Fürstlichen Hauses Sachsen S. 69.** genommen, und hat diese Umschrift: S. Richze Comitisse de Hennenberc und ist vom Jahr 1334. Nun fraget es sich: wer denn diese Dame gewesen seye? Hönn hat es am angezogenen Orte nicht gesaget. Aber in der von ihm herausgegebenen **Sachsen Coburgischen Historie** S. 22. stehet auf der dort befindlichen Tabelle also: *Poppo XV.* **Herr zu Hartenberg starb — — — Gemalin Richza von Hohenloh.** Dieses **Hartenberg**, welches auch manchmal **Hartenburg** heißet, war ein hohes Bergschloß im Hennebergischen bei Römhild, wohin diese Herren mit der Zeit auch ihre Residenz verleget haben. Denn Römhild war eigentlich ein Anhang von Hartenburg. Die Dame, welche auf obigem Siegel vorgestellet wird, war demnach aus dem Hause **Hohenloh.** Dieß bezeuget schon der Name Richza. Noch mehr aber bezeuget dieß der Schild zur linken Hand. Auf selbigem siehet man

)( )(die

die hohenlohischen Lewen so deutlich, daß derienige verkehrte Sinnen haben müßte, welcher sie für Leoparden ansehen wollte. Es kann hier kein Fehler vorgegangen seyn. Dieß Siegel ist nicht im Hohenlohischen verfertiget worden. Denn in dem Hohenlohischen Hause haben sich die Damen nicht sizend auf den Siegeln vorstellen laßen. Sie stehen insgemein, wie viele Damen in andern Häusern sich haben auch vorstellen laßen. Darnach haben die Damen in dem Hause Hohenloh auch ihre Siegel nicht so groß verfertigen laßen. Jenes Siegel ist also gewiß im Hennebergischen oder in selbiger Gegend gestochen worden. Gedachte Dame mus die Bilder ihres Stamm Wappens wol gekennet haben. Sie mus gewußt haben, daß selbige Lewen und nicht Leoparden seyen. Daher sind diese Lewen auch auf das allerdeutlichste vorgestellet; wie man an den Mähnen und an dem Schweif handgreiflich sehen kann. Und damit widerleget sich auch das Vorgeben, daß die Lewen in Leoparden verwandelt worden. Man siehet aber auch aus diesem Siegel weiters, daß die Lewen ihre Schweife nicht über sich oder über den Rücken schlagen. Sie laßen selbige eigentlich hengen, wie auf den ältesten hohenlohischen Siegeln geschiehet. Doch sind die Schweife hier etwas erhaben vorgestellet, weil der Siegelstecher nicht Pläz genug dazu hatte; wie man ganz deutlich sehen kann. Dieß

Sie-

Siegel bestättiget also die Wahrheit, daß in dem Hohenlohischen Schild nie Leoparden, sondern allezeit Lewen anzutreffen waren. Also waren sie auch im vierzehenden Jahrhundert nicht in Lewen verwandelt. Man hat sie auch in folgenden nicht in solche Thiere verwandelt. Mit uralt vätterlichen Stammwappenbildern gehet man nicht so um. Ein solch Vorgeben ist auch dem Hause Hohenloh nachtheilig — Nur bemerke ich noch von dieser Dame, daß sie im J. 1337. das Zeitliche gesegnet hat. Ihr Gemal ist im J. 1348. nachgefolget. Sie wird also auf ienem Siegel nicht im Wittwen Schleier vorgestellet. Es war dieß der gewöhnliche Schleier der Damen und davon die Schleier Lehen ihren Namen bekommen haben.

An der zwoten Wahrheit, welche ich hier vorgetragen, nämlich an der Anverwandschaft des Hauses Hohenloh mit dem hohenstaufischen kan auch Niemand zweifeln, wenn alles wol geprüfet wird. Hätte ich so weit gesehen, als mein seliger Freund, den ich in seiner Asche segne, nämlich der ehmalige Consistorial Rath und Hofprediger zu Langenburg, Herr M. Johann Christian Wibel gesehen hat: so hätte ich diese Wahrheit noch mehr beweisen können. Er hat in die Hohenlohischen Archive sehen dürfen. Er hat sie alle durchsehen dürfen. Er hat unter andern auch das Archiv

zu Oeringen durchsehen dürfen. Es konnte dieß auch von ihm mit größter Bequemlichkeit geschehen; weil er an diesem Ort etliche Jahre in Diensten stunde. Nun dieser schreibet in dem Jahr 1769. unter dem 25. August also an mich: Daß der Ursprung des Hauses Hohenloh unmittelbar von der Familie der Schwäbischen Hohenstaufischen Herzogen herzuleiten seye, habe ich schon vor geraumer Zeit her geglaubt. Ich mochte aber bisher einem andern Hohenlohischen Geschichtschreiber, den ich sehr ästimire, nicht widersprechen. Nur fehlet es mir noch am vollständigen Beweis der personellen genealogischen Connexion in der Abstammung. *) Und in einem andern Schreiben vom 19. Octob. 1770. erkläret er sich also: Daß das Fürstliche Haus Hohenloh von dem Hohenstaufischen abstamme, war schon vor vielen Jahren meine Meinung. Ich habe aber geflissentlich mit öffentlicher Bekanntmachung im Druck eine Zeitlang zuruckgehalten, bis ich die Gründe derer genugsam geprüfet, welche eine andere Ableitung behauptet haben, und denen mich aus einer freundschaftlichen Condescendence in dem Vorbericht meiner Kirchen Historie immittelst accommodiret. Gleichwol habe ich kein Bedenken getragen,

*) Diese ist unmöglich zu entdecken.

tragen, Ihnen verschiedene meiner Gründe *A.* 1769. *Mens. Aug.* auf geschehene Veranlassung schriftlich zu entdecken. Es sind aber deren noch weit mehrere — Als obgedachter Herr Hanßelmann vor kurzer Zeit meine Gedanken von den Graven *Sigefrido*, *Eberhardo* und *Hermanno*, die in dem Oeringer Stiftungsbrief vorkommen, in Ansehung ihres Geschlechts zu wissen verlanget: so habe ich in der Antwort cordat gemeldet, daß 1) ich sie für Graven aus dem Geschlecht der Herzogen von Schwaben halte, worüber fünf Beweise angeführet *) 2. Die Herkunft der heutigen Herren Fürsten von Hohenloh von dem Hohenstaufischen Hause statuire mit beygefügten zwölf Gründen, die mich in dieser Meinung bestärkten, aber noch nicht alle sind; indem verschiedene der wichtigsten noch *in petto* behalte. Ich fügte hinzu: *Amicus Plato sed magis amica veritas.* Endlich meldete er in einem Schreiben vom J. 1771. unter dem 15 Mart. (und dieß war auch sein leztes Schreiben) also: Wegen der Fürstlich Hohenlohischen Familie weiß ich mich zwar keines andern

*) Obgedachte Graven sind, schon als Herren von Oeringen betrachtet, Schwaben gewesen. Denn dieser Ort wurde ehehin zu Schwaben gerechnet. Man spricht auch hier und in den meisten hohenlohischen Landen Schwäbisch. Man weiß ja, daß das heutige Frankenland ehehin theils zu Schwaben und theils zu Thüringen gehöret hat.

zu erinnern, als daß bey Dero ehemaligem hier seyn, da Dieselbe an der Richtigkeit der vorhin von Hohenlohischen Schriftstellern gemachten Ableitung Zweifel zu haben geäusert, bey solcher Gelegenheit sothane meine Meynung eröffnet. Indeßen laße ich die Sache auf sich beruhen, wenn andere von sich selbst ebenfalls auf dieselbe gerathen — Die Fabel aber einer Rothenburgischen Chronic ist aus einem Haß erdichtet. Die Ursache war wol keine andere als der *inde a Maioribus antiquissimis ex familia Hohenstaussica* auf diese Stadt von Hohenloh gemachte Ansprüche und deren noch *Saec.XIV*. geschehenen Occupirung. Kann jemand an dem Zeugnis dieses Scriptoris domestici zweifeln oder ein Mistrauen in selbiges sezen? Und haben wir andere Zeugniße nöthig? Dieß war ein redlicher und rechtschaffener Mann, der nichts erdacht oder aus den Fingern gesogen hat. Und ist es denn nachtheilig, mit einem so großen Kaiser Hause verwand zu seyn, oder gar von selbigem abzustammen? Ich will hierauf mit den Worten des verewigten Freyherrn von Senkenberg antworten. Dieser schrieb schon im Jahr 1758. am 21. October aus Wien, nachdem ich ihm vorher bei Gelegenheit des herausgekommenen Hanßelmannischen Werks meine Meinung von dieser Anverwandschaft vorgetragen hatte, also an mich: Die

Ent-

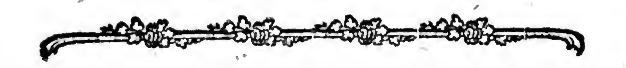
Entdeckung von der Anverwandschaft des Hauses Hohenloh mit dem Hohenstaufischen ist vor der Historie groß und machet diesen Hause Ehre. Ich bin begierig die Ausführung davon zu sehen. Gar leicht könnte das Haus Hohenloh von dem Hohenstaufischen abstammen — Wenn aber das Haus Hohenloh wirklich in Schwaben seinen Ursprung genommen hat, ist es denn iezt nicht auch ein altes Fränkisches Haus? da es schon so viele Jahre in Franken blühet. Das Burggrävlich Nürnbergische Haus Zollerischen Stamms ist auch aus Schwaben; aber ist es iezt nicht auch für ein altes Fränkisches Haus anzusehen; weil es schon so lange in selbigem blühet? Und sind nicht fast alle Europäische Häuser in fremden Landen gepflanzet worden? Das Oesterreichische Haus ist auch aus Schwaben. Das Herzoglich Braunsweigische und das Königlich Grosbrittanische Haus hat auch einen Schwäbischen Ursprung. Das Königlich Preusische Haus kommet auch aus Schwaben. Die Regenten in Rusland, Schweden und Dänemark sind auch aus fremden Landen dahin gepflanzet worden. Die Landgraven in Hessen stammen aus Brabant ab. Die Herren Markgraven in Baden haben den Marggrävlichen Titel aus Verona mitgebracht. Ist denn solches allen diesen Häusern nachtheilig?

Wenn im übrigen die Lehre des Freiherrn von Senkenberg gegründet wäre, nämlich, daß bei Theilungen die jüngere Linie ihr Wappenbild vermehret hätte *) so würde auch die Ursache zu errathen seyn, warum das Haus Hohenloh zween Lewen, das Hohenstaufische aber drei in den Schild gesezet habe. Aber ich halte nicht dafür, daß diese Lehre gegründet seie.

Erster

*) Dieses saget er in seinen *Meditationibus ius publ. priv. et histor. concernent. fasc. III. Medit. IV.* welche die Aufschrift führet: Splendor Gentis Leiningensis. Hier werden zwei Leiningische Siegel in Kupfer vorgestellet, wozu S. 610. dieses gesezet worden: Cum autem ex Antiquitatibus Germ. probe teneam, gentibus in duos ramos abeuntibus, plerumque lineae seniori contigisse paternum δειγμα, cum contra in juniore illud aut duplicaretur, aut triplicaretur, quandoque etiam res vice versa procederet.





Erster Abschnitt.

§. 1.

Zwo neue Schriften fodern mich auf eine Betrachtung über das Hohenlohische Wappen anzustellen. Die erste führet diesen Titel: **Versuche und Bemerkungen zur Erläuterung der Hohenlohischen ältern und neuern Geschichte von Georg Willhelm Zapf, Hochfürstlich Hohenloh. und Waldenburgischen Hofrath, auch verschiedener Academien und gelehrten Gesellschaften Mitglied.** Hier kommet unter andern vor: **kritische Untersuchung über den Ursprung des Hauses Hohenloh und daß solches von den ehemaligen Graven und Herzogen von Hohenstaufen vätterlicher Seits abstamme,** und wo zum Beweis dieser Wahrheit §. 8. dieses angeführet wird: **Die Aehnlichkeit des Wappens, da die Schwäbisch Hohenstaufische Herzoge drei schwarze Löwen im goldenen Felde in ihren Wappen gehabt, giebt meinen wenigen Beweisgründen noch ein großes Gewicht, indem das Hochfürstliche Haus Hohenloh, als ein solches, das denen Herzogen in der Würde nachstehet, ebenfalls dergleichen Löwen, doch nach alter Gewohnheit, zum Unterschied sothaner Würde nur zwei im silbernen Felde, in dem seinigen zu allen Zeiten geführet.** Die zwote Schrift führet diesen Titel: **Einige kurze Bemerkungen über die Versuche des Herrn Hofrath Zapfs, welche derselbe zur Erläuterung der Hohenlohischen ältern und neuern Geschichte bekannt gemachet hat von Carl Friederich**

Colland. *) Hier kommet S. 24. bleß vor: es scheinet, daß der Herr Hofrath Zapf das altschwäbisch und hohenlohische Wappen nicht recht besehen habe, und die Blassonirung der Wappen verläugne. Dann das Wappen des Herzogthums Schwaben, welches die Herrn Grafen Truchsessen zu Waldburg auch führen, sind drey übereinandergehende schwarze Löwen mit auswärtsgekehrtem Zopf, auf Leopardenart, in goldnem Felde, (bey deren jedem man nur ein Aug siehet, welches sie in der Wappenkunst von den Leoparden unterscheidet). Das Haus Hohenloh aber führet keine Löwen, wie der Herr Verfasser saget, sondern zwey schwarze Leoparden, (deren Köpf im Visier stehen, das sie von den Löwen in der Wappenkunst unterscheidet) in silbernen Feld, wie solche auch Herr Hofrath Hanßelmann angiebet, und viele vor und nach ihm angegeben haben; auch, so lange der Wappenkunst eigne Bestimmungen bleiben, nicht anderst als Leoparden angegeben werden mögen. Die Aehnlichkeit des Wappens kann nebst andern triftigen Gründen allerdings in historischen und auch rechtlichen Untersuchungen, viel bekräftigen; so daß man manchmal eine nahe Anverwandtschaft, manchmal auch nur, ie nachdem die Umstände sind, eine gewiße Beziehung derer, die dergleichen ähnliche Wappen geführet haben, und führen, auf andre, daraus bemerken, und angeben kann. Hier aber können unter vorhergegangenen Umständen die hohenlohische Leoparden keine Abkunft des hohenlohischen Hauses, von dem Hohenstaufischen, eher aber eine Anverwandschaft von gleichem Ursprung bestärken; wie vermuthlich künftighin weiters wird gezei-

*) Der Hr. Verfasser ist ein Rechtsgelehrter zu Schwäbisch Halle.

gezeiget werden. Dann nach viel historischen Umständen und Gründen der ältesten Zeiten, vermög der nach und nach vom Rhein an durch Franken und Schwaben, ausgebreiteten Landesbesizung von Verwanden, gleicher Beylegung auszeichnender Namen bey den alten Geschichtschreibern, ähnlicher Veränderung der Wappenfiguren, u. s. f. däucht mich, wie schon der Herr Reichshofrath von Senkenberg und Herr Hofrath Hanßelmann es einer genauen Untersuchung würdig geachtet haben: daß das herzoglich und Kaiserlich fränkisch und schwäbische folglich auch mit diesen das hohenlohische Haus von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen. Nun fraget es sich: wer unter diesen beiden gelehrten Männern Recht oder Unrecht habe? Ich bin so frei und werfe mich hier zum Schiedsrichter auf; zumal, da der Herr Hofrath **Zapf** in seinen **Erinnerungen auf einige flüchtig hingeworfene Bemerkungen des Herrn Collands über die Versuche zur Erläuterung der hohenlohischen ältern und neuern Geschichte**, die Einwendungen dieses Schriftstellers über das hohenlohische Wappen übergangen und sie mir also zur Beantwortung überlassen hat. Dieß soll nun hier geschehen; so gut ich werde dieß thun können. Und wenn nachgehends ein Superarbiter darüber kommet und auch meine Gedanken beurtheilet: so werde ich dafür danken; wenn es auf eine solche Weise geschiehet, wie es unter gesitteten Männern gewöhnlich ist.

§. 2. Es fraget sich also am ersten: ob der Herr Hofrath **Zapf** das altschwäbische und hohenlohische Wappen nicht recht besehen habe, und die Blassonirung der Wappen verlaugnen wollen? Dieß kann ich nicht sagen. So viel aber ist gewiß, daß der Hr. **Colland** das altschwäbische und hohenlohische Wappen nicht recht besehen und sich hier

gar sehr übereilet habe. Denn es ist einmal grundfalsch, daß die Lewen *) sich in der Wappenkunst dadurch von den Leoparden unterscheiden, daß man sie nur mit **einen** Auge, diese aber mit **beiden** sehe. Dieß ist, sage ich, ein offenbarer Grundfalscher Saz. Und ich wundere mich über den Hn. **Colland** nicht; denn er stehet in allen Heraldicken. — Die Leoparden werden von den Lewen nichts weniger als durch die Augen und noch weniger durch ihre Stellung von den Lewen unterschieden. Sie werden ganz allein dadurch von den Lewen unterschieden, daß sie völlig glatt und mit Flecken abgebildet werden; wie sie natürlich aussehen. Der Lew aber wird von dem Leoparden dadurch unterschieden, daß er niemals glatt, auch niemals geflecket, sondern allemal mit langen Haren am Halse und am Leibe vorgestellet wird, welche insgemein Mähnen, wie bei den Pferden, genennet werden. Es sind aber keine Mähnen. Die Hare am Hals und am Leib sind nur etwas länger, als die übrigen Hare; aber von eben der Beschaffenheit. So werden auch beide Thiere am Schwanz oder am Schweif unterschieden.

*) Ich mus hier eine Anmerkung wegen des Worts Lew machen und die Ursache angeben, warum ich es nicht Löw schreibe. Ganz gewiß kommet es von dem alten Celtischen Wort Lewa her, welches fressen und auch zerreissen bedeutet; wie Wachter im Glossario schon dargethan hat. Und die Lateiner haben daher leo, die Griechen λεων, die Franzosen Lion, die Spanier leon, und die Engelländer Lyon entlehnet. Hieraus siehet man, daß dieß Wort nicht dürfe mit einen oe geschrieben werden. In einen alten deutschen Poeten, welcher im zwölften Jahrhundert geschrieben worden, und welchen der Herr Verleger dieser Betrachtung iezt mit vielen Kupfern an das Licht stellet, stehet Leu. Im Baireuther Fürstenthum ist ein Dorf, welches Leuneck heißt. In den alten Urkunden wird es Leoneck genennet. So stehet in den Miscell. des Herrn geh. Raths von Jung Tom. II. pag. 95. unter dem J. 1361. Cunrad Schüz von Leoneck und gleich darauf unter dem J. 1362. Cunrad Schüz von Lewneck, welches unter den Jahren 1375. und 78. wiederholet wird. Leoneck und Leweneck ist so viel als Leuneck. Ein gleiches siehet man an dem Namen Leuvelfing; denn dieß wird auch Leobelfing geschrieben. Eben daher kommet auch Leonrod. Leu oder Lew ist ein Taufname, so wie es Wolf und Wolfgang ist. — Es ist also deutlich genug, daß man Lew und nicht Löw schreiben müsse. Nach dem schwäbischen Dialect mus man freilich Loew schreiben; aber dieß ist nicht recht.

Tab: II.

1.



2.



4.



3.



5.



6.



den. Der Schweif des Lewens ist lang und hat am Ende viele Hare, welche gleichsam eine Quaste vorstellen. Aber der Schweif des Leoparden siehet ganz anders aus. Er ist nicht so lange, und wenn er auch so lange wäre: so hat er doch am Ende keine solche Hare, wie sie der Lew hat. Die Mähnen also und der lange am Ende Quastenförmige Schweif ist das sichere Merkmal eines Lewens oder daß ein solches Thier vorgestellet werde; es mag nun sonst mit einen oder mit zweien Augen, mit halben oder mit vollen Angesicht abgebildet werden. Hat aber das heraldische Thier keine Mähnen und keinen langen oder wenigstens am Ende keinen quastenförmigen Schweif: so soll es nichts weniger als ein Lewe seyn.

§. 3. Diese Wahrheiten kann man an so vielen Wappenbildern lernen; denn diese müssen hier die Beweise vertretten. Man darf nur die Wappenbücher durchsehen: so wird man finden, daß der Lew bald mit **einen** und bald mit **zweien** Augen vorgestellet ist. *) Eben dieß findet man auch an den Leoparden. Aber mit langen Haren findet man ihn nicht, wie den Lewen vorgestellet. Zum Ueberfluß will ich das Zeugniß einiger erfahrner Männer hierüber aufführen. Am ersten berufe ich mich auf den Nicolaus Vptonus. Dieser schreibet in seinen raren Buch de militari officio cap. IV. von dem Lewen also: Leo in summa generositate est, quando iubis collum et humeri vestiuntur. Sed illi leones, quod pardi per adulterium cum leaena generant, semper illis insigniis carent. Er bringet hierauf einige Lewen als Wappenbilder in Kupfer bey, welche hier aufs neue vorgestellet werden. **) Daraus leget sich nun zu Tage, daß

*) Man darf nur unter andern Speners *Historiam Insignium* p. 228. und die dort befindliche Kupfertafel ansehen. Ueberdem darf man auch des Vredii *Genealogiam Flandricam* pag. 10. ingleichen dessen *Sigilla Comitum Flandriae* pag. 38. und w. betrachten.

**) Tab. II. num. 1. 2. 3. 4.

daß das Vorgeben des Herrn **Collands** grundfalsch seie. Alsdenn kommet er S. 146. auf den **Leoparden** und beschreibet ihn also: In corporis dispositione, non in colore leoni assimulantur, formam tamen capitis habet pardi. Cognoscitur Leopardus a leone, quia Leopardus vbicunque depingitur naturaliter, habet maculas nigras cum grosso capite et est animal planum, non hispidum. Leo vero habet vnum colorem continuum cum pectore hispido et certis iubis in cauda. Sunt tamen quidam, sompniantes in hac materia, qui ponunt differentiam inter Leonem et Leopardum in pictura facierum, videlicet quod Leopardus semper debet depingi cum integra facie aspicientibus ostensa, et Leo cum media facie, maxime Regi animalium scilicet Leoni iniuriantes, nolentes quod ipse Leo, qui est Rex omnium animalium suam faciem eis ostendat; quod etiam est contra iura et specialiter contra legem, *ursus F. de adquirendo rerum dominio,* ubi dicitur, quod animalia debent depingi et designari in suo actu ferociori: sed si Leo non posset ostendere faciem suam non ita esset, ergo etc. concordat cum istis lex prima *F. de postuland* §. *Bestias*, quam quidem opinionem, nunquam vidi in scriptis legibus, aut naturali ratione fundatam, vidi tamen nobiles diversos Leopardum, et Leopardos in Armis portare in suo proprio colore, quosdam cum integra facie et quosdam cum media facie depictos: quorum corpora semper fuerunt sicut esse deberent multis maculis nigris consperfa. Portauit namque quidam miles *Guido* de *Rupe forti* Vnum Leopardum Salientem in Campo Rubeo.

Rubeo.*) Et non appono colorem Leopardi, quia portavit proprium ſuum colorem, videlicet, griſium maculis nigris conſperſum, vt hic de qua materia plus dicetur in capitulo de talentis. Vidi etiam quendam militem Arnaldum de Marchia, qui portauit duos Leopardos Peditantes, in Campo Aureo, quorum Leopardorum tantum medietas faciei fuit intuentibus oſtenſa, vt hic.**) Leopardum ergo in Armis portare ſignificat, quod portans, uel ſaltem primo illa Arma aſſumens, fuit adulterio genitus.***) Et nota hic quod ſemper habendus eſt reſpectus ad conditiones animalium, et naturas eorum, vt ſupra dixi. Eben dieſes bezeuget Iohannes de Bado Aureo in ſeinen auch raren Buch de armis pag. 11. allwo er von dem Lewen alſo ſchreibet: Leoni praecipua generoſitas tunc cum colla armosque veſtiunt iubae, vt dicit Plinius. Und gleich darauf beſchreibet er den Leoparden alſo: Leopardus eſt beſtia ſeviſſima ex liena et pardo per adulterium generata, vt dicit Yſodorus libro xij. Eſt animal valde preceps et ſitit ſanguinem, colorem habens varium a patre ſcilicet pardo. Sed quomodo poſſum cognoſcere leopardum in pictura a Leone? Dic addendo ad regulas domini *Bartholi* de picturis Armorum, quod Leopardus, ubicumque depingitur, eſt varii coloris habens pectus planum, ubi leo habet hiſpidum. Alia differentia eſt hec ſecundum quoſdam, quod leo debet depingi cum media facie, et leopardus cum plana facie. Fuge rogo rationem ſompniantium in hac materia, qui ponunt diffe-

*) Dieß Wappen iſt, Tab. II. num. 5. aufs neue in Kupfer vorgeſtellet.
**) Es iſt num. 6. Tab. II. zu ſehen.
***) Dieß iſt eine gute Fabel. Er hat von andern Wappenbildern auch ſolche Fabeln eyngebracht.

differentiam inter eos in pictura faciei, scilicet quod leo debet depingi cum plana facie, et leopardus cum media facie. Nam si regula illa esset vera, sequeretur quod leones nullo modo possunt depingi rapaces, quod est contra jura, ut patet per *l. ursus F. de adquirendo rerum dominio*, ubi dicitur, quod animalia depingi debent et designari in actu suo ferociori. Sed sicut est de leone ergo etc. concordat *l. 1. F. de postul. et bestias.* Leopardum autem portare, est signum quod portans, vel saltem primo assumens, fuerat adulterio genitus. —

Eben diese Wahrheit hat auch der selige Estor in der **verbesserten Heraldic an den hessischen Wappen** eingesehen, als der nicht den Fabeln gefolget ist, sondern mit Einsicht geschrieben hat. Dieser lässet sich nun am angezogenen Ort S. 38. also vernehmen: **ich halte, daß die Alten von dem Unterschied eines heraldischen Löwen und Leoparden nichts gewußt haben; daher haben dieselbe die Stellung eines solchen Lewens der Phantasie des Mahlers oder Bildhauers überlassen. Und mit der Benennung eines Lewens und eines Leopardens nichts weniger im Sinn gehabt, als eine in der Positur des Kopfs bestehende Distinction.** Dieß glaube ich gern. Aber nur dieß kann ich nicht glauben, daß die Stellung der Wappenbilder seye der Phantasie des Mahlers oder Bildhauers überlassen worden. Und da er auf der folgenden Seite das Wappen der Graven von Diez beschreibet, welches **Spener** und **Weber** für gelewte Leoparden ausgeben, eigentlich aber zwei Lewen sind: so sezet er hinzu: **Hieraus ist zu sehen, wenn die Leute einmal auf solche Regel bauen, daß z. E. dergleichen** *lions passans* **müßten leopardiret oder die Köpfe in die** *fronte* **gemahlet werden, sie**

wol

wol so gar alle *Monumenta, Sigilla,* und andere authentische Nachrichten taxiren und umzuwerfen kein Bedenken nehmen; da doch umgekehrt vielmehr solche Regeln umzustossen, oder doch ihren Abfall leiden müßten, wo dergleichen Nachrichten das Gegentheil haben.

§. 4. Doch dieß sind neuere Zeugnisse, könnte jemand einwenden. Was sagen die alten Scribenten dazu? Wie stellen diese den Lewen vor? Wie beschreiben sie ihn? Sie thun desgleichen. Und hier beruffe ich mich auf die Thüringische Hessische Chronic. *) Diese berichtet unter dem J. 1276. also: Alß man schreib nach Gots geburt 1276. jare, du starb Grave Diether von Katzinelnbogen uff den achzehn tag. Nu hatte dißer Diether eynen bruder genannt Grave Wilhelm, die zwene gebrudere lißen die Graveschafft unde das wopen deylen, want es hatte von alderswegin eynen roten **widdersichtigin lewen** in eyme gulden felde, unde uff dem helme eynen flogel. Hirumbe nante sie das selbe Altin Katzinelnbogen. Unde Konig Rudolff gab Graven Wilhelme uff synen helm zwene flogele, unde kronte eme sinen lewen mit eyner blaen kronen, unde hiß das Nuwen Katzinelnbogen. Dußer Grave Wilhelm buwete das sloß genant Richenberg. — Hier wird das Kazenelenbogische Wappenbild **) als ein **wiedersichtiger Lew** vorgestellet. Nun fraget es sich: ob der Schriftsteller recht gesehen oder keinen unrechten oder unschicklichen Ausdruck gebrauchet habe. Am ersten mus gesaget werden, wer der Verfasser dieser Chronic seye. Er hieß **Wigand Gerstenberger,** war im J. 1457. gebohren, hatte sich nebst den geistlichen Wissenschaften auch auf die historischen mit vielen Fleiß geleget, wurde von dem Landgraven Willhelm

 in

*) Sie stehet in des Herrn Schminkens Monum. Hass. im zweiten Theil. Die Stelle aber worauf ich mich hier beruffe, ist Seite 427. zu finden.

**) Es ist das nämliche, von welchen oben der Herr Estor geredet hat.

in Hessen zu seinen Caplan bestellet, mit welchen er im J. 1495. auf den Reichstag nach Worms gereiset ist. *) Dieß war also zu seiner Zeit ein gelehrter und großer Mann. Denn bei den Geistlichen waren damals allein die Wissenschaften anzutreffen. Da er in der Historie so stark bewandert war: so mus ihm auch die Heraldic nicht unbekannt gewesen seyn. Also muß er wol gewußt haben, was das Thier im Kazenelenbogischen Schild vorstellen solle, und er mus es auch mit seinen rechten Namen genennet haben. Dieser nennet nun das Thier in dem Kazenelenbogischen Schild einen Lewen (er schreibet auch **Lew** und nicht **Löw**) ob man es gleich mit beiden Augen oder mit vollen Gesicht siehet. Aber warum heißt er diesen Lewen wiedersichtig? Weil er wieder siehet, oder weil er sich umsiehet, oder weil er den Hals und den Kopf herumdrehet, so, daß man seine beiden Augen sehen kann. Eben deswegen wird auch der Adler, welchen man auf einigen Siegeln des K. Ludouici Bauari antrift, ein **wiedersehender Adler** genennet; weil er auch den Kopf und Hals herumdrehet, wie ich schon an einen andern Ort dargethan habe. **) Und abermals schreibet dieser Chronist unter dem Jahr 1388: **das wapen von diez was also:** in den schilde wos das felt roit, darinne woren **tzwene gulden widdersichtige lewen** mit blaen zungen, bla klaen, und **geteylte** swentze. Unde uff dem helme eyne rote helmdecke, daruffe, zwenne rote flogele unde darzuschin eyn guldin lewe. Die Graven von **Diz** hatten also zween Lewen im Schilde, welche man auch mit beiden Augen siehet und wie sie die Herren Landgraven in **Hessen** noch führen.

Diese Thiere heißen auch **wiedersichtige Lewen**, und nicht **gelewte Leoparden**, wie sie von einigen Heroldisten genen-

*) Wie dieß alles der Herr Schmink am angezogenen Ort berichtet.
**) In dem ersten Theil meiner Wappenbelustigungen S. 25. und in der Vorrede §. 5.

genennet werden. *) Sind dieß nicht die deutlichsten Beweise, daß die Lewen auch also in den Schilde vorgestellet worden, daß man sie mit beiden Augen siehet? Und sollte der veraltete Ausdruck **wiedersichtig** nicht in der Heraldic wieder eingeführet werden? Sollte aber auch der fehlerhafte Ausdruck ein **gelewter Leopard** nicht in der Heraldic auf ewig ausgemerzet werden? Zumal, da dieß Thier ohnehin schon seinen Namen von dem Lewen (Leo) hat. **) Hiebei ist noch zu bemerken, daß man mit der Zeit die Schwänze der Lewen am Ende habe getheilet, wie oben der Chronist redet, oder doppelt vorgestellet, so wie sie noch bis auf den heutigen Tag abgebildet werden. Aber also werden die Schwänze der Leoparden nicht vorgestellet.

§. 5. Nun komme ich auf das **schwäbische** Wappen. Dieß hat der Hr. **Colland** nicht recht besehen, und ha. dessen Blassonirung verlaugnet. Erstlich ist es nicht das Wappen des Herzogthums Schwaben, wie er selbiges nennet; denn dieß Herzogthum hatte, wie alte Herzogthümer, kein Wappen. Sie sind die Wappenbilder der Herzogen in Schwaben; wenn man Regelmäsig reden will. Sodann sind

*) Dieß thut unter andern Spener in Oper. Herald. Lib. III. cap. 23. §. 6. pag. 636. Weber aber giebt die Cazenelenbogischen Wappenbilder für gelewte Leoparden aus (in dem Examine art. heraldicae p. m. 140.) welches aber falsch ist.

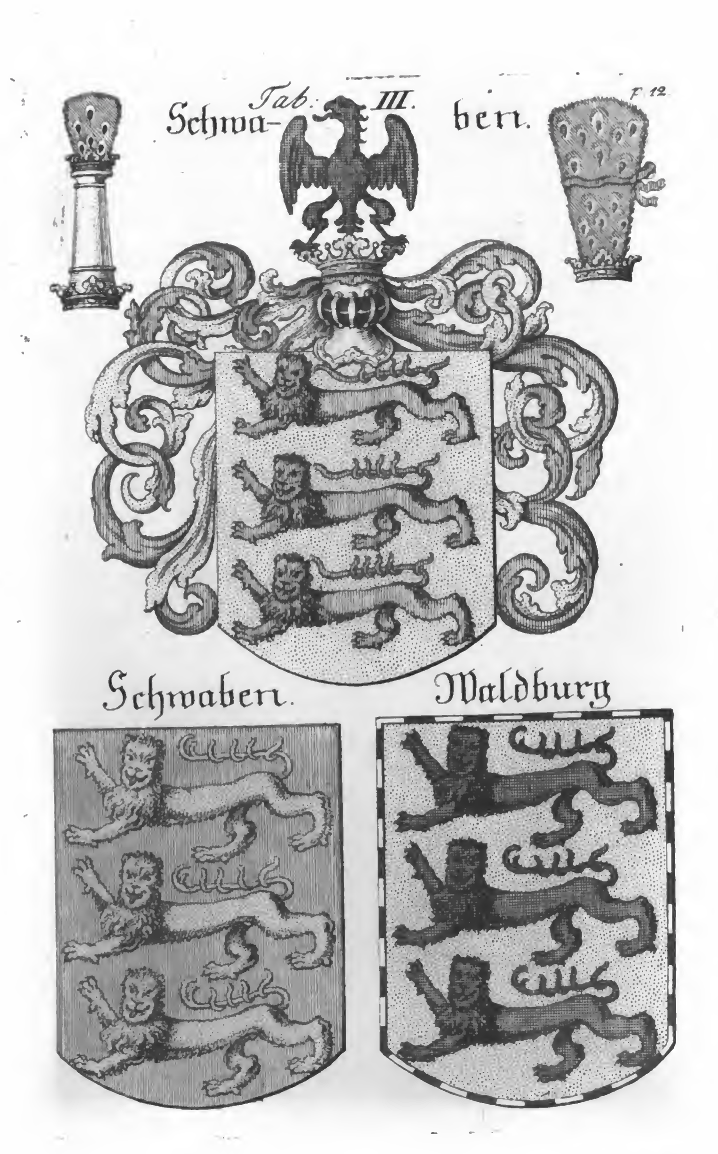
**) Eben so ist zu wünschen, daß auch der Ausdruck wachsend in der Wappenkunst ausgemerzet werde. Man saget, er führet eine wachsende Ziege, wie Ziegenhain, oder einen wachsenden Mann, einen wachsenden Lewen, Hund und dergleichen auf dem Helm. Aber dieser Ausdruck war ehehin gar nicht gewöhnlich. Er ist auch gar nicht schicklich. Er war gar nicht gewöhnlich. Denn man darf nur lesen, was der oben angezogene hessische Chronist S. 533. unter dem J. 1450. von dem Ziegenheimischen Helmkleinod also saget: der Helm hatte eyne gulden decke, daruffe tzwene flogele, die waren auch überzwerg geteiler, das underste teil was gulden, unde das obberste swarz, zuschin den flogeln stunt eyn swarz zigen kop mit sinen forder fussen, die worn silbern unde die hornere uff dem koppe die worin auch silbern. Dieß ist nun ein deutlicher Beweis, daß der Ausdruck wachsend ehehin nicht gewöhnlich gewesen seye. Er ist auch nicht schicklich. Denn wie kann ein Ziegenbock, wie kann ein Lew, ein Mensch und ein Vogel auf dem Helm wachsen? Wächst er etwa aus dem Helm heraus?

sind sie zwar drei übereinandergehende schwarze Lewen im goldenen Schilde, wie sie die Herren Graven von Waldburg noch führen; aber nicht mit auswärts gekehrten Zopf und auf Leoparden Art. Die Worte mit auswärts gekehrten Zopf verstehe ich gar nicht. Die Lewen haben keine Zöpfe; wenn man nicht ihre Mähnen darunter verstehet. Darnach ist auch das Wort auf Leoparden Art nicht recht. Die Lewen werden überhaupt als Lewen und niemals in Leoparden Gestalt abgebildet. So sind auch die drei Schwäbischen Lewen als Lewen oder in Lewen Gestalt und nicht wie die Leoparden abgebildet. Niemals werden sie am Hals und Kopf glatt, wie die Leoparden vorgestellet, und ihre Schwänze sehen nie wie die Leoparden Schwänze aus. Dieß giebt der Augenschein. Ueberdieß werden die Schwäbischen Lewen auch mit beiden Augen abgebildet. So finde ich sie in einen alten gemalten Wappenbuch; wie sie Num. 7. 8. auf der dritten Kupfertafel vorgestellet werden. *) Die Lewen sind hier gelb oder in Gold und in einen rothen Schild abgebildet. Und es kann seyn, daß die verschiedenen Prinzen aus dem Kaiserlich Schwäbischen Hause ihre Schilde haben also von einander unterscheiden wollen. Darnach finde ich in eben diesen gemalten Wappenbuch, daß man die drei Lewen in dem Waldburgischen Schild auch mit beiden Augen vorgestellet hat, wie sie auf der dritten Tafel Num. 9. abgebildet sind. Und also finde ich sie in einen andern gemalten Wappenbuch zweimal vorgestellet. **) Es sind also die Lewen in dem Schwäbischen Wappen in ihrer ordentlichen Gestalt abgebildet.

§. 6.

*) Der Hr. von Senkenberg hat in der mir verehrten Abhandlung von der Kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland S. 52. ein Gemälde in Kupfer vorgestellet, welches die Aufschrift führet: wie der Herzog denen von Rotweil das Hofgericht überantwurt, und hier siehet man die drei Schwäbischen Lewen auch mit beiden Augen.

**) Dieß Wappenbuch wird hier schon zum Beweis gültig seyn; denn es hat einen Herolden gehöret.


Tab: III.
F. 12.
Schwa- ben.
Schwaben.
Waldburg

§. 6. Hiebei fraget sich: aus was für Ursachen diese Herzogen drei **Lewen** zu ihren Wappenbildern angenommen haben? Man weiß, daß das Wappenwesen zu Zeiten **K. Conrad III.** recht in Aufnehmen gekommen ist. Da die Kaiser den König der Vögel, nämlich den Adler zu ihren Wappenbild angenommen haben, und zwar in schwarzer Farbe, weil es ein gegen Abend gelegenes Reich ist: so haben die Herzogen in Schwaben aus dem Kaiserlichen Hause den König der vierfüßigen Thiere, nämlich den Lewen zu ihren Wappenbild angenommen, und zwar auch in der Reichsfarbe nämlich schwarz, so wie andere Schwäbischen Herren die schwarze Farbe auch annahmen. Der Lew ist das stärkste und dabei ein unerschrockenes Thier; denn es fliehet vor keinen Feind, und erwartet ihn auf freien Felde. *) Deswegen nahm man den Lewen in den Schilde, um dadurch ermuntert zu werden, so tapfer zu seyn, wie ein Lew und auch vor keinen Feind zu fliehen, wie dieser; wenn ihrer auch noch so viele seyn sollten. **) Daher kommt

*) Thomas Hyde berichtet in der *Historia Religionis* veterum Persarum p. 197. daß die Könige der Perser und der Orientalischen Türken Strenui Leones genennet würden. Deswegen heißt der Heiland nach seiner Auferstehung auch ein Lew, Offenb. V. 5. weil er den Satan besieget hat.

**) Vossius hat in seinen schönen Buch *de origine et progressu idololatriae Lib. III. cap. LII. pag.* 500. *seqq.* alles von dem Lewen gesaget, was zu sagen ist. Daher will ich mich mit dessen Beschreibung nicht aufhalten. Nur will ich hier anführen, was Henricus Spelmann in der *Aspilogia pag.* 118. von dem Lewen saget: Leonis gestatio per omnem aetatem heroicam, Theodosianam et subsequentem in vsu fuit. Creuisse autem praecipue videtur circa annum 1177. quo tempore Belgarum principes (Munstero teste) parantes novam expeditionem in Syriam, assumserunt variorum colorum leones relictis veteribus insignibus.

Magnanimitatem (qua maxime pollet) designat nunc animi et corporis vires, nunc hominem terrificum, et qui alios tanquam aspectu consternat.

Et ejusmodi signum in Simandii Aegyptiorum regis nominatissimi sepulchro spectari solitum authores tradunt, quem leonis specie figuratum, hostes in fugam vertere vidisse; vt ex eo animum et robur et vigilantiam regis perspicere liceret.

Quin

kommt es auch, daß die alten Helden sich in eine Lewenhaut kleideten. *) Aber, warum nahm das Kaiserlich Schwäbische Haus **drei** Lewen? Hierauf ist schwer zu antworten. Die Kaiser nahmen einen doppelten Adler zum Zeichen ihrer doppelten Reiche an. Man kann dieß daher abnehmen, daß wenn der Römische König nach Italien zur Krönung zog, er nur einen Adler in der Fahne hatte. So bald er aber zum Kaiser gekrönet war, er in seine Fahne einen doppelten Adler nahm; wie ich in dem ersten Stück der Wappenbelustigungen dargethan habe. Ob die drei Lewen in dem Schwäbischen Wappen auch auf dreierlei sehen, dieß getraue ich mir nicht zu sagen. Ich sehe gar keine Vermuthung dazu. Vielleicht hat dieß Haus deswegen drei Lewen in den Schild genommen, um dadurch seine Hoheit und Vorzüge vor andern Häusern am Tage zu legen; um aber auch

Quin et alios obsequium in parentes, dominatorem, castigatorem, vindicem aliaque nonnulla, quorum omnium rationem apud Pierium habeas.

In Hiberorum Thracumque clypeis (qui sub magistris militum in oriente militabant) Pancirolus hunc pro principe Romano exponit, nec id male, cum rex sit animalium.

Leonum multiplex est in scutis situs, erectus quem rapacem, rapidum et rabiosum vocant, nos exultantem, inclinatus, quem salientem, gradarius, stationarius, discumbens et hujusmodi.

Hollandiae comes chrisaspis leonem gerit erectum Zebellinum. Hunc et rabiosum vocant, quod jam in pugna vel in praeda.

Salientem vocant cum inclinatior sinistrum pedem ad dextrum scuti cornu attollet.

Panciroli aber schreibet in seiner *Notitia imperii* p. *m.* 28. also: Hiberi Armeniae populi, nunc Georgiani vocantur, Leonem luteum in parma item lutea, dextram alte tollentem, cauda in caput sublata gestant, quem rubeus circulus ambit. *Id fortitudinis est Insigne, Principem hostes feriturum innuit* pag. 21. ist dieser Lew vorgestellet und diesen siehet man mit beiden Augen. Eben so wird ein anderer Lew pag. 30. vorgestellet und über dem stehet Thraces. wozu Panciroli pag. 28. schreibt: invicti clypeoque animosi teste leonis — und pag. 31. Thraces in clypeo coeruleo luteum leonem elato sinistro et cauda erecta, Principis hostes ferituri argumentum habebant. Fortitudinem etiam hoc animal refert.

*) Wie Vossius am angezogenen Ort und andere schon dargethan haben. Und Spelmann hat in der Aspilogia pag. 13. hievon umständlich gehandelt. Daher kommt es auch, daß Homerus die bellatores magnanimos θυμολεοντας, das ist, leonino animo praeditos nennet.

auch damit zu bezeugen, daß es grosmüthiger, tapferer und unerschrockener als alle andere Herren seyn müßte. Dieß sind nur Muthmassungen, welche ich dem vernünftigen Leser zur Beurtheilung übergebe. *)

§. 7. Jezt komme ich auf das **Hohenlohische** Wappenbild. Auch dieß hat der Hr. **Colland** nicht recht besehen. Das Hohenlohische Wappenbild bestehet nicht aus zwei **Leoparden**, derer Köpfe im Visir stehen. Es sind vielmehr zwei **Lewen.** So ist auch der Ausdruck **im Visir stehen**, mir unbegreiflich. Visiren heißt etwas anordnen, oder ordiniren, und ist dieß Wort aus dem Französischen entlehnet, welches so viel als darstellen, vorlegen und auch zielen bedeutet. Den Schild visiren aber heißt den Schild eintheilen und die Bilder nach ihrer Ordnung in selben bringen, und dabei zu wissen, was für Farben und Bilder man in selbigen nehmen solle. Es ist also der Ausdruck im Visir hier nicht wol angebracht. Die Thiere im Hohenlohischen Schild stellen auch gewiß keine Leoparden vor; ob sie gleich in den neuern Zeiten durch ihre schlechte Vorstellung in den Siegeln sind dazu gemacht oder vielmehr unkenntlich vorgestellet worden. Es sind eigentlich **Lewen.** Auf den Herrn **Hansselmann** wird sich hier vergebens beruffen. Er ist freilich ein Scriptor domesticus, welcher hätte die Sache am beßten wissen sollen. Er hat sich aber geirret. Und da dieß menschlich ist: so werde ich ihn dadurch nicht in seinem Grab beleidigen. Ich habe auch keine Ursache dazu; nachdem ich so viele Jahre mit ihm in persönlicher und schriftlicher

*) Zschackwiz saget in der Wappenkunst S. 184. der Lew seie das Kennzeichen eines tapfern Mannes; jedoch bemerke selbiger auch einen souverainen Herrn, der wenigstens in seiner Landesregierung allein zu sagen hätte. Dieser lezte Gedanke findet keine Statt. Denn die Wappenbilder beziehen sich nicht auf die Länder, sondern auf den Krieg. —

cher Bekanntschaft gestanden bin. Ich thue dieß aber auch aus keiner Tadelsucht. Blos aus Liebe zur Wahrheit geschiehet dieß. Daß er hier nun gefehlet habe, dieß wird sich handgreiflich zu Tage legen; wenn iezt seine Gedanken geprüfet werden. Vorher aber mus ich noch erinnern, daß die Lewen eigentlich im gelben oder goldenen Schilde stehen. So findet man sie in den öffentlichen Denkmalen. Also werden sie an verschiedenen Hohenlohischen Schlössern abgemahlet oder vorgestellet. Dieß sind nun keine Fehler der Mahler. Sie sind auctoritate publica gemahlet worden. Daher konnte kein Fehler vorgehen. Mithin ist auf diese Gemälde mehr zu gehen, als auf Siegel und auf andere Denkmale; wo die Farben nicht konnten wol angemerket, und auch die Lewen nicht kenntlich genug gemachet werden. Daher kam es auch, daß als der Kaiser Carl VII. das Haus **Hohenloh** in den Fürstenstand erhube und deswegen ein Wappen verliehe, der eine Schildhalter dieses Wappens eine Fahne bekam, in welcher zwei schwarze Lewen zu sehen sind. *) Deswegen war die Hohenlohische Hoffarbe ehehin **gelb** und **schwarz**. Denn nach den Farben des Schildes und der Bilder in selbigen wurde die Hoffarbe gegeben. Nicht nur die Diener, sondern auch ihre Herren trugen diese Farbe. Da aber so viele Linien in dem Hause **Hohenloh** waren: so haben sie die Farbe des Schilds geändert, um sich von einander zu unterscheiden. Vermuthlich ist auch an den Lewen eine kleine Veränderung, insonderheit aber wegen des Schwanzes, vorgegangen. Und wenn auch der Hohenlohische Schild nie in gelber Farbe angetroffen würde: so thäte dieß nichts zur Sache. Denn es ist bekannt genug, daß bei Theilungen entweder das Wappen

*) Der Hr. Hanßelmann führet dieß im zweiten Theil seines Werks S. 295. an und sezet hinzu, daß dieß das allerälteste Wappen des Hauses Hohenloh seye.

pen ganz und gar geändert oder ein Beizeichen in den Schild gemachet oder doch mit andern Farben gemahlet wurden. *)

§. 8. Nun mus dasienige geprüfet werden, was der Hr. Hofrath **Hanßelmann** von dem Hohenlohischen Wappen vorgetragen hat. Er schreibet also: **) Wann aber der Hr. Referens ***) diese Lewen vor gar kein Wappenzeichen halten will, da sie doch an beyden Orten iust über Pforten, wo jedermann ein und ausgehet und wo die Wappen eines Landes Herrn, auch heutiges Tages noch, ohne dem affigiret zu werden pflegen, aufgestellet, auch von der weitern Posterität Graf Hermanns, bis zu Ausgang des XIIten Seculi, in ihren Baniren und Schilden würklich also geführet, zu ieztermelter Zeit aber allererst in die heutigestagige Leoparden verändert worden sind, so möchte wißen, für was er sie sonsten ansehe? Doch scheinet er doch gleichwohl geneigt zu seyn, es noch eher für das Wappen der Söhne Unseres Graf Hermanns zu halten, von denen ich im Dipl. Beweiß, p. 92. seq. dargethan, daß sie, nach ihres Herrn Vattern Absterben, den auf der rechten Seiten der Ohr gelegenen größeren Theil der Stadt Oehringen, worinnen die Stiffts Kirche gelegen, erbauet, und solchen mit Mauren und Thürnen verwahret haben: Allein, wann der Herr Referens dieses zugiebt, so mus denselben

*) So hatten z. E. die Graven von Sponheim Creuzenacher Linie einen von roth und Silber gewürfelten Schild; die Graven von Sponheim Starkenburger Linie aber einen von blau und Gold gewürfelten Schild; wie der berühmte Herr Ehegerichts Rath Kremer zu Mannheim in den Diplomatischen Beiträgen zum Behuf der deutschen Geschichts Kunde im 2ten Stück S. 204. bezeuget. Eben so war es auch in den Häusern Nassau und Solms. Beide haben einen Ursprung und beide haben ein Wappenbild. Aber Nassau hat einen gelben Lewen im blauen Feld und Solms einen blauen Lewen im gelben Feld. Wie hievon die Nachrichten von den alten Grafen zu Solms in den Marburgischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit im ersten Theil S. 33. nachzusehen sind.

**) Im zweiten Theil seines Werks von der Landeshoheit des Hauses Hohenloh S. 142.

***) Es ist dieß, bekannter Maßen, der Hr. geheime Justitrath Struben in Hannover.

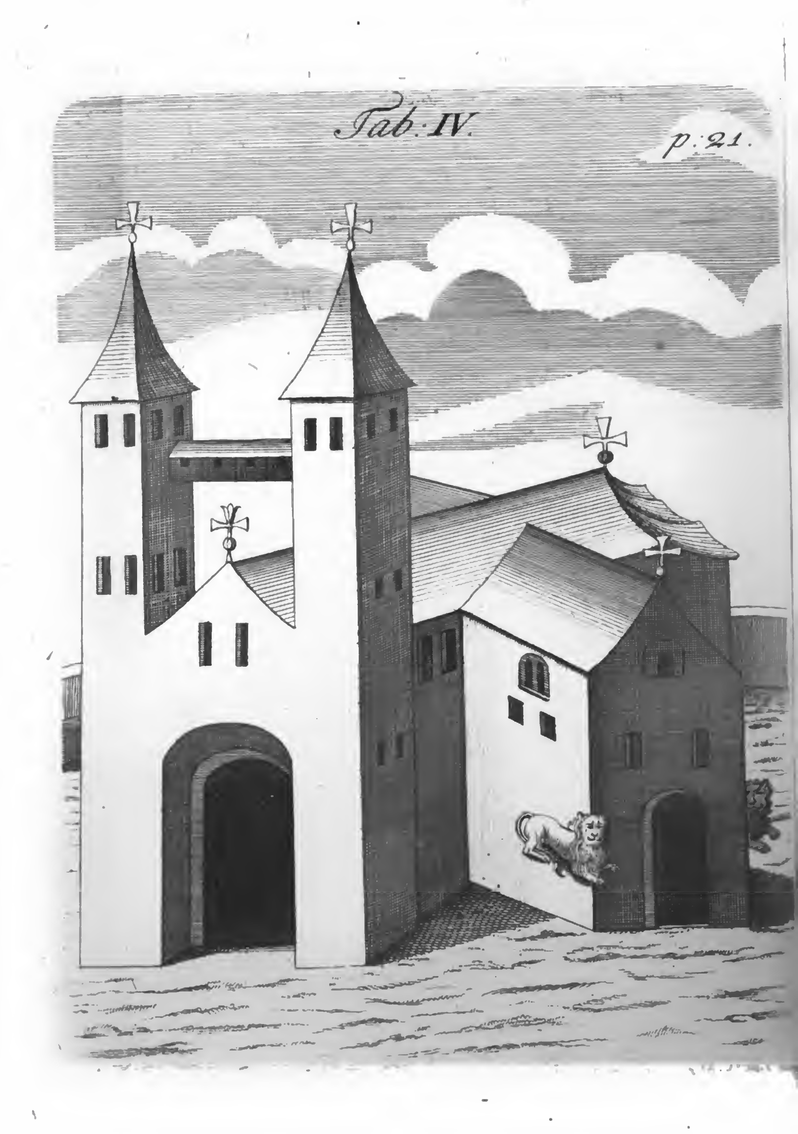
ben hier fragen, wie groß er dann den Unterscheid der Zeit vom Vatter bis zu den Söhnen halte? oder, ob es ungereimt seye, wann man sagen wolte, dieses Symbolum der Lewen, welches die Söhne über den von ihnen erbauten Bruckenthurn aufgestellet, habe albereits ihr Herr Vatter gehabt? ohne Zweiffel habe ich mehr Ursache solches zu behaupten, als der Herr Referens es zu laugnen. Ubrigens habe allererst schon erwehnet, daß das Haus Hohenlohe diese zwey Lewen gegen Ausgang des XIIten Seculi mit denen heutigen zwey Leoparden verwechselt habe. Ich deute die in dem Brüderlichen Vergleich de ao. 1230 befindliche Worte: Item statuerunt (scilicet Dominus Andreas et Dominus Heinricus de Hohenloch, equites ordinis Teutonici, quibus haec lis inter Dominum Gottefredum et Dominum Conradum, fratres de Hohenloch, dirimenda commissa erat) quod uterque fratrum ducere debeat in perpetuum Clypeum patris sui et Baneriam novam. vid. Dipl. Beweiß, p. 81. 397. et 582. billig auf diese Veränderung und die Zeit, wann dieselbe geschehen, nemlich zu des Herrn Vatters, dieser beyden Herrn Gebrüdere Zeiten, als welcher insonderheit, zu Ausgang des XIIten Seculi, berühmt gewesen vid. Dipl. Beweiß, p. 350. 351. et 352. Von der Veranlassung aber darzu könnten unterschiedliche nicht übel gegründete Muthmaßungen angegeben werden, welche in Cap. IX. meiner Hohenlohischen Diplomatischen Historie berühret habe, Kürze halber aber vor dießmahl übergehe; wenigstens ist nicht zu vermuthen, daß solche Veränderung ohngefehr, oder um deswillen aus übersehen geschehen seye, weil sonsten in der Heraldic nichts leichters, als die Verwechslung der Lewen in Leoparden et vice versa, ist, indem sie lediglich auf die Stellung des Kopffs dieser beyden Thiere ankommt, und dahero bey andern Wappen mehr observiret worden, daß die Mahler und Bild-

hauer,

hauer, welche gemeiniglich in der Heraldic so accurat nicht seynd, öffters eines für das andere zu machen pflegen, vid. Dn. Koeler Historia Genealogica Wolffsteiniana p. 292. Vielmehr habe alhier Ursach zu glauben, daß der Herr Vatter voremelder beyder Herrn Brüder ganz vorbedächtlich die zwey Leoparden damahls zum Wappen beliebet habe. Doch scheinet die Farb der ehemahlig **zwey gelben Lewen im schwarzen Feld** noch eine geraume Zeit auch also bey denen nachmaligen Leoparden geblieben und diese anfänglich ebenfalls gelb gewesen zu seyn; allermaßen die gewöhnliche heraldischen Marken davon annoch ganz deutlich auf einigen Sigillis warzunehmen. Inzwischen fehlet es gleichwohl weder an nachherigen Hohenlohischen Wappen, worauf die ehemaligen zwey Lewen ganz deutlich zu ersehen, v. g. zu Neuenstein im innern Schloß-Hof über der Thür zur Schnecken, auf weyland Graf Ludwig Casimirs, des Stiffters der Hochgräfl. Hohenloh-Neuensteinischen Haupt-Linie, und Erbauers selbigen Schloßes, Wappen. Item an dem hiesigen äussersten alten Statt-Thor, an zwey neben einander stehenden Hohenlohischen Wappen, welche, nach wieder Erbauung dieses Thors, ao. 1595. über demselben aufgerichtet worden; noch auch an Schriftstellern, welche in ihren Schrifften dem Hauße Hohenlohe das alte Wappen der zwey Lewen zuschreiben. vid Spangenberg Adelsspiegel P. II. Lib. XII. Cap. 13. p. 322. apud Spener d. i. Lib. I. Cap. XLII. §. 3. Bucelini Germania Topo-chrono Stemmato-graphica sacra et profana, wo er von Hohenlohe handelt. Deme seye aber, wie ihm wolle, so ist von solchen beyden Wappenzeichen der Lewen und Leoparden doch dieses gewiß, daß, gleichwie diese Thiere unter allen die tapfferste, stärkste und großmüthigste sind, sie also auch in der Heraldic unter denen vierfüßigen Thieren den Vorzug haben und von denen alten Teutschen Helden und in

specie denen Voreltern derer heutigen Illustren Hohen Häußer, als ein Symbolum der Großmuth und Tapfferkeit, am liebsten in ihren Wappen geführet worden, vid. Spener. d. I. Lib. III. Cap. XXVII. §. 6. in med. auch wie Cluver in Germania antiqua Cap. XLIV. angemerket, selbige anfänglich allein denen Großen eigen und bey ihnen gebräuchlich gewesen. add. Spener. P. I. Cap. V. Sect. I. §. 2. seqq. Irren also diejenige gar sehr, welche mit dem Sibmacher, in seinem neuen Wappen-Buch, de quo vid. Spener Part. spec. Lib. I. Cap. XLII. §. 3. gegen den klaren Beweiß aller alten Hohenlohischen Sigillen (deren Abzeichnung vid. im Dipl. Beweiß p. 583. it. p. 584. num. 7. 8. und 9.) statuiren wollen, das Hohenlohische Wappen bestehe aus zwey **Meer-Kazen.** Dann so schlecht auch auf einigen Sigillis des XIVten und XVten Seculi die Zeichnung der Leoparden gerathen seyn mag, so behalten solche gleichwohl alle Merkmahlen der Leoparden, womit sie sich von Meerkazen distinguiren. vid. Dipl. Beweiß, d. I. n. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. et 9. et add. die Kupfferplatte circa fin. gegenwärtiger Beylagen ibique num. 3. seqq. Wie wenig aber auch andere Geschlechter von dergleichen Wappenzeichen der Kazen zu halten pflegen, ist aus denen Heraldicis, sonderlich aber aus einem Anonymo, so eine kurze Einleitung der Wappenkunst in 12mo geschrieben pag. 55. zu ersehen, als welcher sich nur des einigen adelichen Geschlechts derer von Katten erinnert, welches, aus einer Allusion auf dem Nahmen, Kazen im Wappen führet; Und meldet der Auctor dabey, daß andere, sonderlich höhere Familien, dergleichen Wappen nicht ästimirten, „weil Kazen ein Bild der Falschheit seyen, womit sich niemand gerne wolle beschuldigen lassen. Mit dem Hohenlohischen Helm sind vor Zeiten ebenfalls mancherley Veränderungen vorgegangen.„

§. 8.


Tab: IV.
p: 21.

§. 8. Was Herr **Hansselmann** hier vorgetragen hat, dieß mus nun geprüfet werden. Einmal ist es wahr, daß die zwei Thiere, welche an der Stiftskirche zu Oeringen und an einen Thor der Stadt zu sehen sind, **Lewen** vorstellen. Mein seliger Freund der Herr Hofprediger **Wibel** hat in dem zweiten Theil der Hohenlohischen Kirchenhistorie die alte Stiftskirche zu Oeringen ex necrologio vetusto Oering. in Kupfer abbilden laßen, so wie sie hier auf der vierten Kupfertafel aufs neue vorgestellt ist und an welcher man die zween Lewen auf das allerdeutlichste siehet. Aber diese Lewen gehören gar nicht hieher. Sie stellen ia keine Wappenbilder vor. *) Man kann dieß aus folgenden Umständen abnehmen. Sie erscheinen einmal nicht im Schild. Was nicht in einen Schild zu sehen ist, das ist kein Wappenbild. Ueber das stehen sie zweitens nicht übereinander; wie sie in dem hohenlohischen Schild übereinander stehen. **) Ein Lew stehet zur Rechten der Kirchenthüre, und der andere zur Linken. So gehet man mit den Wappenbildern nicht um. Drittens erscheinen diese Lewen auch nicht in der gewöhnlichen Positur, wie sie auf dem Schild vorgestellet werden. Sie liegen alle beide. Dieß liegen bezeuget aber, daß sie etwas anders als Wappenbilder vorstellen sollen. Viertens sezet man auch die Wappenbilder nicht ne-

*) Die Canonici zu Oeringen haben eine artige Fabel aus diesen Lewen erdacht. Es hätten nämlich zwei Lewen die Söhne der Stifterin dieser Kirche zerrissen und zum Angedenken dieser Begebenheit hätte man zween Lewen an die Kirchthüre hauen lassen.

**) Der Hr. Hansselmann beschreibet sie am angezogenen Orte S. 50. selbst also mit diesen Worten: das nämliche Wahrzeichen, nämlich zwei mit halben Leib hervorragende Lewen, welche sie zu beiden Seiten des daher bis auf den heutigen Tag noch genannten Lewen Thürleins an der Mittags Seiten der von ihnen erbauten Oeringer Stiftungskirche haben einmauern lassen, in eben solcher Gestalt und von gleicher altvätterischer Arbeit auch über dem alten Brückenthurn dieser Stadt zu ersehen ist und daher nicht unbillig für dieser hohen Fundatorum Wappen gehalten wird, aus welchen hernach das heutige hohenlohische Wappen der zwei Leoparden, vermittelst einer geringen Veränderung der Stellung des Kopfs dieser Löwen entstanden ist.

ben die Kirchthüren. Wie es denn überhaupt nicht gewöhnlich war, den Schild ausen an die Kirchen machen zu lassen. *) Wenn man diese Umstände in Betrachtung ziehet: so wird man überzeuget, daß diese Lewen keine Wappenbilder vorstellen sollen. Folglich müssen sie eine ganz andere Bedeutung haben. Und welche? Es war eine ganz alte Gewohnheit, daß man an die Kirchenthüren und an die Thore der Städte Lewen abbilden ließe. Diese Gewohnheit hatten die Egyptier. **) Von diesen kam sie zu den Griechen, von diesen zu den Römern, und von diesen endlich nach Deutschland und zwar durch die Römischen Priester, welche der K. Carl der große mit aus Italien gebracht hat. Denn diese haben in den deutschen Kirchen und auser denselben alles nach dem römischen Fus eingerichtet. Der Lew war ein signum vigilantiae et custodiae. Deswegen wurde er an die Kirchenthüren und an die Stadtthore gemachet. Da aber der Lew auch ein Thier ist, welches den Menschen eine Furcht einjaget: ***) so ist es gekommen, daß man deswegen solche Thiere an die Kirchenthüren gemachet hat, die Menschen zu erinnern, daß sie

*) Die Graven von Nassau haben die Kirche zu St. Laurenzen in Nürnberg erbauen lassen oder sehr vieles zu ihrer Erbauung beigetragen. Deswegen siehet man das Nassauische Wappen an dieser Kirche. Aber wo? Nicht neben der Kirchthüre. Es stehet an einen Thurn. Ueberdieß stehet der Nassauische Lew in dem Schild. So stehen aber nicht die Lewen an der Oeringer Stiftskirche.

**) Dieß bezeuget Orus *Lib. I. Hieroglyph.* mit den Worten: Vigilantem et sedulum hominem et custodem cum Aegyptii volunt ostendere, leonis caput pingunt, quoniam leo vigilans oculos claudit, eosdem cum dormit, apertos habet, quod quidem custodiae atque excubiarum signum est. Vnde et non absque significatione templorum claustris leones, qui sunt custodum loco, appinxerunt.

Man sehe auch Alciati *Emblemata pag.* 81. hievon nach; ingleichen Vossium *de Idololat. pag.* 505.

***) Vielleicht ist dieß auch eine von den Ursachen mit, warum man den Lewen in den Schild genommen hat, nämlich seinen Feind einen Schrecken einzujagen. Wenigstens weiß man, daß der Agamemnon in dieser Absicht einen solchen Schild geführet habe, und welcher lange in einen Tempel hieng, mit der Aufschrift in Griechischer Sprache: Terror hic est hominum, quique hunc gerit, est Agamemnon.

sie eine Furcht vor Gott haben sollten. *) Deswegen erzählen die jüdischen Rabbinen, **) daß über der Thür des allerheiligsten in dem Tempel zu Jerusalem zwei eherne Lewen, einer zur Rechten und der andere zur Linken gestanden seien, welche gebellet oder gebrüllet und die Menschen erschreckt hätten. Das leztere ist freilich eine Fabel. An dem ersten aber ist nicht zu zweifeln. Die Juden haben vieles von den Egyptiern entlehnet. Man darf nur an den Thron gedenken, welchen Salomo machen laßen. An diesen waren auch Lewen. Diese siehet man auch an dem Throne unserer deutschen Kaiser auf ihren Siegeln. Eben diese Bewandniß hat es auch mit den Oeringer Lewen. Es kann also mit ihnen weiter nichts bewiesen werden.

§. 9. Dabei aber ist ohne allen Streit, daß das hohenlohische Wappenbild zwei Lewen sind. Nur ist unerweislich, ja es ist grundfalsch, daß diese Lewen sind in Leoparden verwandelt worden. Aus den Worten des Vertrags vom J. 1230. quod uterque fratrum ducere debeat clypeum patris sui kann nichts weniger als dieß bewiesen werden. Vielmehr leget sich dadurch das Gegentheil zu Tage. Ehe ich dieß zeige, mus ich einige Betrachtungen über die angezogene Worte anstellen. Denn sie sind ganz besonders merkwürdig. Wir haben hundert und tausend Urkunden; aber unter allen diesen vielen Urkunden finden wir nicht eine einzige, in welcher wegen der Wappen wäre etwas verabredet worden. Einmal siehet man daraus, daß das Wort Wappen so viel als Clypeus bedeute. Sodann beweisen sie diese Wahrheit, daß ieder Herr nach Belieben sich habe sein Wappenbild verändern und ein neues annehmen können, oder noch deutlicher zu sagen, daß ein

 ieder

*) Deswegen schreibet Alciatus am angezogenen Ort S. 717. ponuntur Leones ad valuas templorum, vt Deum venerari primo meminerimus.

**) Wie Eisenmenger in dem entdeckten Judenthum im ersten Theil S. 186. berichtet.

ieder Herr sich nach Belieben ein Wappenbild erwählen können, und nicht erst eine höhere Erlaubnis dazu nöthig hatte.*) Es ist also gefehlet, wenn die Wappen als Dinge angegeben werden, welche von den höchsten Regenten eines Staats den Personen und Ländern verwilliget worden. Heut zu Tage ist es freilich also. Aber nicht also war es ehehin. Die Wappen sind vielmehr blosse Bilder, womit man seinen Schild bezeichnet hat, um ihn von einen andern zu unterscheiden. Dieß ist die eigene und rechte Beschreibung der Wappenbilder — Und dieß stunde in dem Belieben eines ieden, welcher einen Schild führen durfte.**) Man kann dieß unter andern aus dem abnehmen, was obige zwei Herren Brüder von Hohenloh gethan haben. Darnach ist weiter gewiß, daß auch der niedere Adel sich nach Belieben habe ein Wappenbild erwählen können. Dieß lässet sich daher schlüssen, weil der Schild, der Helm und das Kleinod ad patrimonium gehörten. Darum heißt es oben Clypeus patris. Dieß ist daher weiter abzunehmen, weil man wegen der Wappen Actiones angestellet, weil man sie verkaufen und vermachen konnte, und weil vornehmlich bei dem Ausgang eines Hauses alles mit begraben wurde. Hat diese Wahrheit wol grössern Beweis nöthig? Wer vom Militär

*) Gleiche Beschaffenheit hatte es mit dem Banir. Wer in solchen Umständen war, daß er eines führen durfte, der konnte nach Belieben die Farbe des Tuchs oder des seidenen Stücks an dem Banir erwählen. Man kann dieß schon an dem Exempel der zwei Herren von Hohenloh abnehmen. Sie wählten sich selbst ein Banir.

**) Man kann dieß schon aus dem Tacito abnehmen. Er erzählet, daß die Deutschen mußten öffentlich und mit Genehmhaltung anderer wehrhaft gemachet werden. Er erzählet auch, daß die Deutschen ihre Schilder bemahlet hätten. Aber davon saget er nichts, daß dieß hätte mit Genehmhaltung anderer geschehen müssen. Folglich hat ieder die Freiheit gehabt, seinen Schild zu bemahlen oder bemählen zu lassen, wie es ihm beliebte. Eine Stelle in dem Diodoro setzet diese Wahrheit ausser allen Zweifel. Denn dieser berichtet von den Galliern: scutis vtuntur ad hominis longitudinem pro cujuscunque ingenio pictis (πεποικιλμενοις ιδιοτροπως.) Die Gallier waren deutsche Völker; folglich wird man von ihnen auf alle Deutsche schliessen dürfen.

litär Stande war, der hatte die Freiheit einen Schild zu tragen, wenn er das gehörige Alter erreichet hatte. Diesen mußte er sich selbst machen laßen. Folglich hat er ihn mit einen Bild bezeichnen können, wie er gewollt hat; nämlich so lange die Wappenbilder noch nicht beständig geführet wurden. Eben dieß haben auch dieienigen thun können, welche in den Militär Stand versezet worden und die Erlaubnis bekommen hatten ritterliche Wappen tragen zu dürfen. Gewiß wählete sich ieder ein Wappenbild. Denn es kam hier eigentlich nicht auf das Bild in dem Schild, sondern auf den Schild selbst an. Der Schild war eigentlich die Hauptsache. Heut zu Tage ist dieß freilich nicht mehr so. Denn nun ist die Verleihung der Wappenbilder ein Majestäts Recht. Vermuthlich ist dieß aus Rom nach Deutschland gekommen, als woher vieles gekommen ist. Man weiß, was das Ius Imaginum bei den Römern gewesen ist. Man weiß, daß dieß Recht den Römischen Adel ausmachte. Man weiß aber auch, daß dieß Recht sich in Wachs abbilden zu lassen und dieß Bild seinen Nachkommen zu hinterlassen, niemand hatte, wenn er nicht die ausdrückliche Erlaubnis dazu hatte. An Statt der Imaginum sind in Deutschland die Wappenbilder aufgekommen. Und auch diese darf niemand ohne die Erlaubnis der höchsten Obrigkeit führen und dieß ist der Kaiser. Dieß Recht aber Wappenbilder zu verleihen, schreibet sich von Rom her. Diese zwei Herren von Hohenloh waren nun auch Erben von dem Schilde ihres Herrn Vaters. Sie konnten sich desselben nach Belieben bedienen. Aber nur kann aus diesen Umständen nicht bewiesen werden, was der Hr. **Estor** vorgiebet *) nämlich, daß die Wappen damals noch nicht erblich gewesen seien. Jene Worte, quod vterque fratrum ducere debeat Clypeum patris, gehen besonders auf den Herrn **Conrad** von Hohenloh, welcher das Schloß **Braunek** zu seiner Residenz bekom-

B 5 men

*) In der Ahnen Probe S. 438.

men sollte. Der Herr Gottfried, welcher in Hohenloh residiren sollte, hätte den Schild seines Vatters ohnehin behalten. Der Hr. Conrad aber hätte ein anderes Wappenbild annehmen oder wenigstens es doch ändern sollen, wie damals bei solchen Theilungen gewöhnlich war. Er that es aber nicht und dazu muß er wichtige Ursachen gehabt haben. Diese zween Herren Brüder beschloßen also, sie wollten in Zukunft alle beyde clypeum patris führen. Es wird hier eigentlich der Schild ihres Herrn Vatters nicht gemeinet. Diesen konnten sie ia nicht alle beide führen. Vielmehr werden dadurch die Bilder verstanden, welche ihr Vatter im Schilde geführet hat. Was führte ihr Herr Vatter aber für Bilder in seinen Schild? Hatte er die Lewen wirklich in Leoparden verwandelt? Ich kann dieß unmöglich glauben, und zwar aus diesen Ursachen nicht. Einmal ist hierüber gar kein Beweis zu finden. Ja, es ist nicht einmal der Schein zu einer Muthmaßung da, daß dieß geschehen seye. Sodann ist auch keine Ursache zu finden, warum ihr Herr Vatter dieß sollte gethan haben. Drittens hatten die Lewen vor den Leoparden einen Vorzug. Man hielte weit mehr auf iene, als auf diese. Es ist also nicht glaublich, daß der Herr Vatter iener Herren seine Wappenbilder sollte in schlechtere verwandelt haben. — Endlich weiß man, daß dergleichen Bilder sind, als man anfieng sie beständig zu führen, für die größten Kleinodien eines Hauses angesehen worden, und daß man steif und fest darüber gehalten habe. Sie stelleten eben das vor, was bei den Römern die Imagines parentum waren; wie schon oben ist erinnert worden. Und dieß war auch eine von den Ursachen mit, warum der Herr Conrad, welcher Braunec zu seiner Residenz erwählte, seines Herrn Vatters Wappenbild nicht verlassen hat. Man kann also leicht begreifen, daß man sie nicht in andere und noch weniger in schlechtere verwandelt habe. Und wenn der Hr. Hansselmann schreibet, daß


Tab: V.
p. 27.
14.
1288.
+GOTFRID:DE:HOH
ENLOCH:COOMES:
1235
10.
1230.

die Verwandelung eines Lewen in einen Leoparden gar leicht geschehen könne, und daß es bei diesen Thieren lediglich auf die Stellung des Kopfes ankomme: so giebt man das erstere zu, aber das leztere ist grundfalsch. Es kommt nicht lediglich auf die Stellung des Kopfes an. Es kommt auf was ganz anderes an; wie schon oben ist gezeiget worden. Es ist also mit nichts bewiesen, daß die hohenlohischen Lewen sind in Leoparden verwandelt worden. Und die Siegel, wie auch die Gemälde an den öffentlichen Gebäuden und in den Wappenbüchern bezeugen das Gegentheil. Es ist nöthig selbige anzuführen.

§. 10. Das älteste hohenlohische Siegel, welches man zur Zeit aufweisen kann, ist vom J. 1230. Es hänget an dem oft gedachten brüderlichen Vertrag, und ist hier auf der fünften Kupfertafel Num. 10. aufs neue vorgestellet, so wie es der Hr. **Hansselmann** abbilden laßen und von welchen er oben gesagt hat, daß man die heutigen gewöhnlichen heraldischen Marken oder Zeichen darauf wahrnehme. Es ist dieß das Siegel des Herrn **Gottfrieds** von Hohenloh. Das Siegel seines Herrn Bruders aber und welches zu bedauern ist, hängt nicht mehr daran. In diesem Siegel sind nun die Lewen so deutlich abgebildet, daß derienige verblendet seyn muß, der sie vor Leoparden ansehen wollte. Denn diese zwei Thiere sind eben so gestaltet, wie der Hr. **Colland** die Schwäbischen Lewen beschrieben hat. Sie haben Zöpfe. Dieß sind aber die Mähnen oder die langen Hare, welche in die Höhe steigen. Diese aber haben die Leoparden nicht. Von eben dieser Beschaffenheit ist auch der Schwanz oder vielmehr das Ende deßelben. Denn dadurch unterscheidet sich der Lew insonderheit von dem Leoparden. Man mag also die zwei Thiere in dem hohenlohischen Siegel betrachten wie man will: so findet man nicht das mindeste, welches eine Vermuthung oder einen Schein gebe, daß sie Leoparden vorstellen sollten. Eben diese Lewen

hat

hat nun auch der Hr. **Conrad** von Hohenloh in seinen Siegel geführet. Ist dieß nun wahr: so ist es auf der andern Seite auch nicht wahr, daß der Hr. Vatter dieser zwei Herren die Lewen in Leoparden verwandelt hat. Denn eben also mußte auch sein Siegel aussehen, oder es mußte auch mit zween Lewen bezeichnet seyn. Ja ich bin versichert, daß der typus sigilli, womit der Hr. **Gottfried** von Hohenloh diesen brüderlichen Vertrag besiegeln laßen, der alte Typus sigilli seines Herrn Vatters gewesen seye. Denn wenn der Sohn den Namen seines Vatters hatte: so ließ er sich deswegen kein neues Siegel stechen. Er behielt seines Vatters Siegel; wie leicht zu begreifen ist. Da nun der Hr. Gottfried den Namen seines Vatters führete: so hatte er weiters kein neues Siegel nöthig. Der Hr. **Hansselmann** hat demnach mit allen nichts gesaget oder bewiesen. Also hat der Hr. **Colland** sich vergeblich auf ihn beruffen. Und so lange die der Wappenkunst eigene Bestimmung bleibet: so lange wird man die Thiere in dem hohenlohischen Schild für nichts anders als für Lewen angeben können. —

§. 11. Eben dieses bezeuget noch ein anderes Siegel des Herrn **Gottfrieds** von Hohenloh vom J. 1253. welches auf der fünften Kupfertafel Num. 11. abgebildet und auch aus dem Hanßelmannischen Werk genommen ist. Man siehet, daß es ein anderer Typus ist, als bei dem Siegel vom J. 1230. war. Der erste ist entweder zerbrochen oder verlohren gegangen. Sonst hätte man keinen neuen machen lassen; weil keine Veränderung und Vermehrung auf selbigen wahr zu nehmen ist. Man siehet auf diesen Siegel abermal handgreiflich, daß **Lewen** und keine **Leoparden** vorgestellet werden. Die Hare auf dem Kopf oder die Zöpfe stehen in die Höhe. Die langen Hare am Halß und das Ende des Schwanzes bezeugen dieß unwidersprechlich. So sehen die Leoparden nicht aus. Man siehet aber auch an den Schwänzen, daß sie nicht unter die Beine gezogen

zogen sind. Und so müßen die hohenlohischen Lewen eigentlich vorgestellet oder abgebildet werden. Der Hr. **Gottfried** von Hohenloh hat also beständig Lewen in dem Schilde geführet. Wie kann sie nun sein Hr. Vatter in Leoparden verwandelt haben? Welche Träume sind nicht dieß!

§. 12. Ehe ich weiter gehe und noch andere Siegel aufstelle, mus ich zuvor dasienige prüfen, was mein seliger Freund der Hr. Hofprediger **Wibel** beigebracht hat. *) Dieser behauptet auch, daß das hohenlohische Wappenbild je und allezeit aus zwei Leoparden bestanden seye, und bringet diese Ursachen vor. **Einmal** beruft er sich auf den Herrn Dechant **Georgi** zu **Uffenheim**, als welcher in dem Dom zu Würzburg die zwei Denkmale der Herren Bischöffe **Gottfried** und **Albrecht** aus dem Hause **Hohenloh** genau betrachtet und daran **Leoparden** gefunden habe; wie das an ihn erlassene Schreiben bezeuge. **Zweitens** präsentirten sich auch auf dem Sigillo Godofridi de Hohenloh Comitis Romaniolae vom J. 1235. und auf andern Siegeln die Leoparden auf das vollkommenste, und obgleich **drittens** auf den wenigen Monumenten, etwas den Meerkazen ähnliches zu observiren; dennoch weit mehrere und deutlichere Merkmale von Leoparden z. E. Zotten oder Bärte am Kopf, getheilte Schweife an den im gehen einwärts gekrümten Schwänzen wahr zunehmen. **Viertens** die Wappen, weil sie ein ieder Herr in seinen Leben gebraucht, wie er sie unmittelbar von seinen Aeltern bekommen und für deren gemeine Erhaltung große Sorgfalt getragen, hätten so leicht keiner Veränderung unterworfen seyn können. **Fünftens** die alten, zumal in steinernen Denkmalen, die Bildung der Thiere eben nicht allemal zum beßten getroffen hätten und gar leicht in der Zeichnung des Gesichts der Leoparden etwas haben versehen können. Dieser Schriftsteller behaup-

*) Im ersten Theil der hohenlohischen Kirchenhistorie und dessen Vorbericht, S. 64. in der Anmerkung.

behauptet nicht, wie Hr. Hanßelmann, *) daß die hohenlohischen Lewen seyen in Leoparden verwandelt worden. Aber dieß suchet er hier zu beweisen, daß sie ie und allezeit Leoparden gewesen seyen. Nur sind die Beweise unkräftig. Ja, sie sind wider seine eigne Meinung. Es wird sich dieß deutlich zu Tage legen, wenn ieder geprüfet wird. Einmal beweist das Vorgeben des Herrn Georgi hier nichts. Er sahe die hohenlohischen Lewen im Dom zu Würzburg für Leoparden an, weil sie in der Heraldic also fehlerhaft vorgestellet werden, oder weil man diese Lewen mit beiden Augen siehet. **) Sodann beweiset auch zweitens das Sigillum equestre Godofridi de Hohenloh, darauf er sich Comitem Romaniolae nennet, nichts. Es wird hier auf der angezogenen Kupfertafel Num. 12. aufs neue vorgestellet, ***) zumal, da ich mich unten nochmals darauf beruffen mus. Der Hr. Gottfried von Hohenloh wird hier zu Pferd mit der Fahne vorgestellet, und dieß ist das erste Siegel, worauf ein Herr von Hohenloh mit der Fahne erscheinet. Diese Fahne ist eben dieienige, von welcher er sich nebst seinen Herrn Bruder verabredete, sie wollten sich novam Baneriam machen laßen. Und dieß bezog sich insonderheit mit auf die Gravschaft Romandiola, davon ich künftig mehr sagen werde. Man siehet, daß diese Fahne aus einen Stück Tuch oder vielmehr aus einen seidenen Stück bestanden seye, ohne ein Bild zu haben. Vermuthlich war es gelb und schwarz. Was sollen aber die zwei Thiere im Schild

*) Er ist überhaupt von den principiis des Herrn Hansselmanns stark abgegangen; wie seine an mich abgelassenen vielen Briefe bezeugen.

**) Der Herr Archivarius Salver zu Würzburg hat in dem Werk betitelt: Proben des hohen deutschen Reichsadels diese hohenlohische Denkmale in Kupfer vorstellen lassen. Man siehet auf selbigen die Lewen ganz deutlich.

***) Dieß Siegel ist genommen aus der Schrift, welche diesen Titel führet: Beweis, daß die Reichslehenbare immediate Grav und Herrschaften Fahnen und Thronlehen seyen, mit unverwerflichen Archiv Urkunden, besonders in Ansehung der uralten Reichsgravschaft Hohenloh und davon der Herr geheime Rath von Fischer der Verfaßer ist.

Schild vorstellen? Da sie so klein abgebildet sind: so ist ihre Gestalt nicht deutlich gemachet worden. Aber sollten es wol Leoparden seyn können? Unmöglich. Dieß kann man daher handgreiflich abnehmen. Da der Herr **Gottfried** von Hohenloh in den Jahren 1230. und 1251. auf seinen Schild zween Lewen geführet hat: so kann er zwischen diesen Jahren, nämlich im J. 1235. keine Leoparden darinn gehabt haben.

Dieser Schluß ist so sicher, und so gewiß, daß nicht das mindeste kann darwider eingewendet werden. Man müßte dann sagen, er habe als Grav von **Romandiola** ein anders Wappenbild genommen. Aber dieß geschahe gewiß nicht. Die Schwänze sind deswegen unter die Beine gezogen, weil in dem kleinen Schild sonst kein Plaz dazu war. Eben so ist es mit dem dritten Beweis beschaffen. Die Lewen sind auf einigen hohenlohischen Siegeln und Denkmalen schlecht vorgestellet. Dieß ist freilich wahr; wie es der Augenschein lehret. Aber, deswegen sehen sie den **Meerkazen** nicht ähnlich. Man darf nur ihre Schwänze betrachten: so wird man dieß handgreiflich sehen. Ueberdem sind die Zotten oder die Bärte am Kopf und die zertheilten Schweife handgreifliche Beweise, daß diese Bilder sollen Lewen vorstellen. Dergleichen haben ia die Leoparden nicht. Der Saz aber, daß ieder Herr die Wappen in seinen Leben gebrauchet, wie er sie unmittelbar von seinen Aeltern empfangen, und für deßen Erhaltung er Sorge getragen, ist ein gewißer Saz. Es folget aber auch hieraus dieß unstrittig, daß solcher oder vielmehr die Bilder in selbigen haben nicht so leicht einer Veränderung unterworffen seyn können. Da nun die Herren von Hohenloh in den ältesten Zeiten unstrittig zween Lewen in Schilde geführet haben; da es gar nicht wahrscheinlich ist, daß sie diese Thiere sollten in Leoparden verwandelt haben: so wird aus diesen der unwidersprechliche Schluß gemachet, daß die zwei Thiere

im hohenlohischen Schild müssen nichts anders als Lewen seyn können. Und was endlich den fünften Punct betrift, daß in der Zeichnung des Gesichts der Leoparden hätte gar leicht etwas versehen werden können: so ist das freilich wahr. Aber hier kommt es nicht auf das Gesicht an. Am Gesicht kennet man den Leoparden nicht. Durch das Gesicht wird der Leopard von den Lewen nicht unterschieden. Diese zwei Thiere werden durch ganz was anders unterschieden; wie schon oben ist gezeiget worden. Es ist also nichts bewiesen, daß das hohenlohische Wappenbild von jeher aus zwei Leoparden bestanden seye.

§. 13. Nun mus ich weider gehen und zeigen, wie die hohenlohischen Wappenbilder in den folgenden Zeiten ausgesehen haben. Und hier stelle ich auf der fünften Kupfertafel Num. 13. und 14. zwei Siegel noch aus dem dreizehenden Jahrhundert auf. Das erste ist vom Jahr 1278. *) und hat diese Umschrift: Sigillum Craftonis de Hohenloch. Dieser Herr **Kraft** war ein Sohn des obigen Herrn **Gottfrieds** von Hohenloh, welcher auch das Haus Hohenloh fortgepflanzet hat. Er bekam nun von seinen Herrn Vatter den Schild und die darinn befindlichen Bilder nebst den Helm und dazu gehöriger Zierde. Hieran kann Niemand zweifeln. Aber wie siehet nun sein Wappenbild in obigen Siegel aus? Stellen sie Leoparden vor? Nein. Sie stellen so deutlich Lewen vor, daß Niemand daran zweifeln kann; wenn er nicht mit Fleis blind

*) Dieses Siegel habe ich aus des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom Tom. III. pag. 702. entlehnet. Es hanget an einer Urkunde, welche diese Aufschrift hat: Aduocati Regii Edictum graue, ne Selgenthalenses in hominibus suis adscriptiis, per cursum vulgi revindicatis, quisquam deinceps molestet. Die Urkunde aber selbst fängt sich also an: Nos *Crafto de Hohenloch Advocatus provincialis* a Serenissimo Domino Rudolpho Rege Romanorum constitutus. — Der Hr. Hansselmann hat im ersten Theil seines Werks auch dergleichen Siegel vorstellen lassen; aber die Lewen sind dort nicht so deutlich ausgedruckt als in diesen Siegel und dessen Abdruck geschehen ist. Der Freiherr von Gudenus war auch in solchen Dingen auf das sorgfältigste.

blind seyn will. Ist es denn nun wahr, daß sein Grosvatter die Lewen in Leoparden verwandelt hat? Welche Einfalt wäre es nicht, wenn dieß jemand weiter behaupten oder auch nur vorgeben wollte! Dazu seze ich noch, was der Freiherr von **Gudenus** unter dem J. 1272. beigebracht,*) nämlich eine Urkunde, welche sich anfängt: Nos *Gotfridus Nobilis* de *Brunecke*-litteras praesentes sigillo nostro dedimus communitas, und wo er am Ende der Urkunde also geschrieben hat: Sigillum Gotfridi de Hohenloch. *Duo leones* in positura naturali.**) Also haben auch die Herren von Hohenloh Braunecker Linie die Lewen nicht in Leoparden verwandelt. Und vielleicht ist es eben das Siegel, welches oben unter dem J. 1288. vorgestellet ist. Wie deutlich siehet man nicht die Lewen auf selbigen abgebildet!

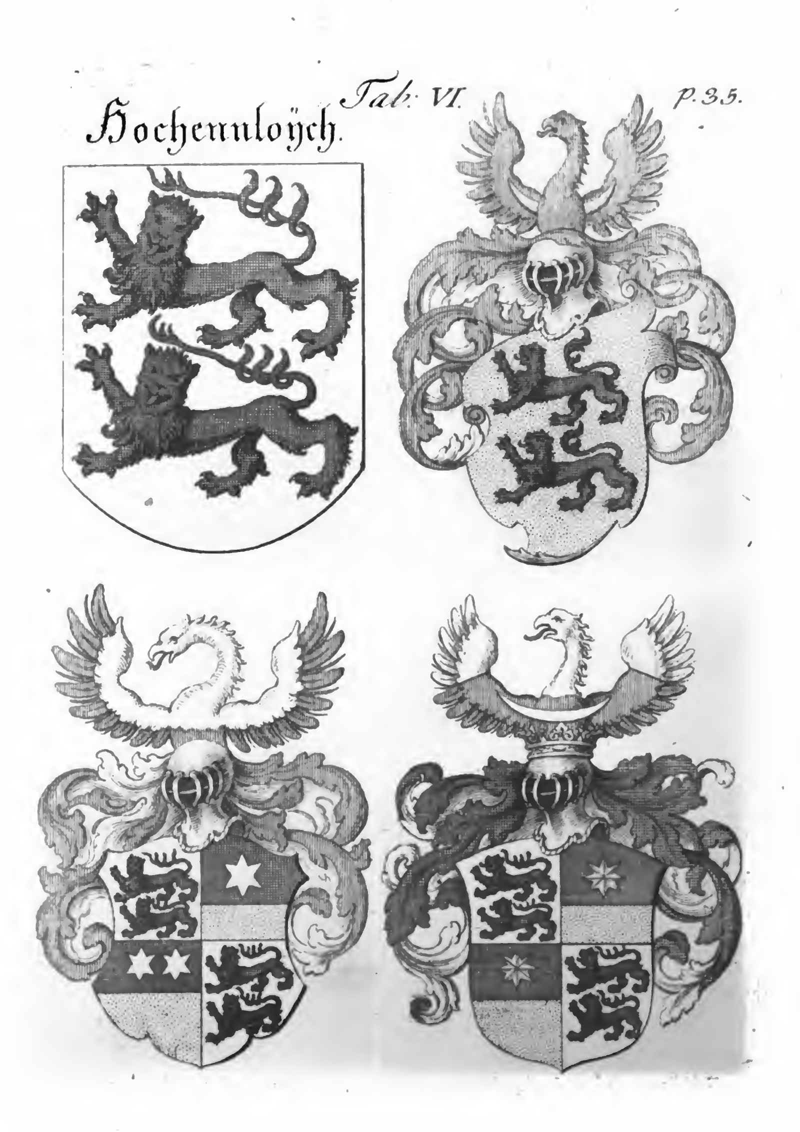
§. 15. Also sind im ganzen dreizehenden Jahrhundert die hohenlohischen Wappenbilder beständig zwei Lewen gewesen. Aber, wie siehet es in folgenden Jahrhunderten aus? Der Hr. **Hanßelmann** hat in seinem Werk im ersten und zweiten Theil verschiedene hohenlohische Siegel abbilden lassen. Die Thier Bilder sind darinn nicht so deutlich vorgestellet, als es im dreizehenden Jahrhundert geschehen ist. Und woher kam dieß? Daher, weil die Lewen in dem Schilde sind nicht so groß, als im vorigen Jahrhundert, vorgestellet worden. Dazu kommet, daß man in allen nachläßig wurde, als im zeichnen, im schreiben und in andern mehr. Wenn aber der Hr. **Hanßelmann** saget, daß so schlecht auch

*) Im Cod. Diplom. Tom. II. pag. 181.

**) Daher kann ich nicht glauben, was der Freiherr von Gudenus am angezogenen Orte S. 677. bei Gelegenheit einer Urkunde Friederichs Bischofs zu Bamberg aus dem Hause Hohenloh unter dem J. 1349. schreibet: Sigillum est cerae rubrae, conspicuo Episcopali sub figura, scuto Hohenloico, *duo Leopardi*. Denn es sind Lewen. Vermuthlich sind sie nicht deutlich genug vorgestellet worden.

auch die Zeichnung der Leoparden in einigen Siegeln gerathen seye, sie gleichwol die Merkmale der Leoparden behielten: so sage ich dagegen, daß so schlecht auch die Zeichnung der Lewen geschehen, man doch auf das deutlichste wahrnehme, daß keine Leoparden, sondern vielmehr Lewen vorgestellet werden. Und woher kann man dieß schlüßen? Aus ihren Schwänzen. Diese bezeugen ia allzu deutlich, daß diese Thiere Lewen vorstellen sollen. Ich glaube auch, daß in den Siegeln nie Leoparden vorgestellet worden. Das mußte der Siegelstecher wol wißen, und das mußte man ihm sagen, was er vorstellen oder abbilden sollte. Da aber auf dem Schild so wenig Plaz war: so mußten die Lewen so klein vorgestellet werden und so konnte man sie nicht kenntlich genug machen. Die öffentlichen Denkmale aber stellen auf das allerdeutlichste Lewen vor. Wer kann nun glauben, daß auf jenen Siegeln Leoparden seyn sollen? So ließ der in Gott ruhende Stifter des im Segen blühenden hochfürstlich Hohenloh-**Neuensteinischen** Hauses, Herr **Ludwig Casimir**, welcher 1568. das Zeitliche gesegnet hat, das Schloß zu **Neuenstein** bauen, und in dem innern Schloßhof über der Thür zur Schnecken das hohenlohische Wappen sezen. Hierinn sind nun die Lewen auf das allerdeutlichste vorgestellet. Dieß mußte mit seiner Genehmhaltung und unter seiner Aufsicht geschehen. Denn ein Herr, welcher so viel tausend Gulden auf den Bau eines Schlosses wendet, wie er auf Neuenstein gewendet hat, und welcher noch auser dem so viele merkwürdige Sachen in selbiges schaffet, der hat gewiß auch insonderheit ein Augenmerk auf sein vornehmstes Kleinod und das ist das Wappen oder die Bilder in selbigem. Dieß Wappen wurde vor Augen gestellet, wo man es immer betrachten mußte. Ist es wol möglich, daß der Künstler hat **Lewen** an Statt **Leoparden** machen können? Und da im J. 1595. an die Thore der Stadt zu Oeringen ist auch das hohenlohische Wappen gemachet

worden


Hochennloÿch.

worden und darinnen man gleichfalls die Lewen siehet, ist dieß nicht abermals ein handgreiflicher Beweis, daß das hohenlohische Wappenbild je und allezeit aus zween Lewen bestanden seye? Zum Ueberfluß will ich noch einige hohenlohische Wappen auf der sechsten Kupfertafel aus dem schon angezogenen gemalten Wappenbuche hiehersezen. Dieß Wappenbuch verdienet allen Glauben und die Lewen sind darinn auf das deutlichste vorgestellet. Ja man findet auch die Lewen zweimal nur mit einem Auge abgebildet.

§. 16. Und sind denn die Thiere in dem hohenlohischen Schild nicht bis auf den heutigen Tag Lewen? Ja, sie sind es. Man darf nur ihre Schwänze betrachten — Ist nun dieß gewiß, und kann auch Niemand daran zweifeln, wenn er alles mit Aufmerksamkeit betrachtet: so darf der Lew in der Heraldic nicht mehr also vorgestellet oder beschrieben werden, daß er sich nur von einer Gesichts Seite zeige, auf den hintern Füßen stehe, und den Schwanz gerad über den Rücken werfe. Den Lewen erkennet man, wie schon gezeiget worden, nur an den Mähnen und an seinem Schwanz. Dieß sind die Hauptmerkmale des Lewens. Er stehet auch nicht allemal auf den hintern Füßen. Er stehet auch auf allen Füßen. Man kann dieß an einem der oben beygebrachten hohenlohischen Siegeln sehen. Die zwei Thiere stehen auf allen vier Füßen. Sind sie deswegen nicht Lewen? Auf den andern Siegeln wirft der eine Lew nur eine Pranke vor sich. Der andere Lew thut dieß nicht. Ist ienes Thier, weil er nur eine Pranke von sich wirft, nicht auch ein Lew? Ist das leztere Thier, weil er gar keine Pranke von sich wirft, deswegen ein anderes Thier als ein Lew? Man siehet hieraus deutlich, daß der Lew bald auf allen Füßen stehend, bald mit einer Pranke von sich werfend und bald mit zweien werfend also vorgestellet werde. Eben so falsch ist es auch, wenn man lehret, daß der Lew seinen Schwanz über den

Rücken werfe. Auf den obigen Siegeln werfen die Thiere ihre Schwänze nicht zurück. Sie laßen selbige hängen. Sind sie deswegen keine Lewen? Und sind dieß nicht deutliche Beweise, daß das Kennzeichen eines Lewens nicht in dergleichen Dingen zu suchen seye? Ist dieß wahr, und kein vernünftiger kann daran zweifeln: so darf auch in der Heraldic nicht mehr dasienige gesaget werden, was man bisher von den Leoparden vorgetragen hat.

§. 17. Jezt mus ich noch eine Anmerkung prüfen, welche der Hr. **Hansselmann** über die Farbe des hohenlohischen Wappenbildes und dessen Schild gemachet hat. Er schreibet *) also: „wenn ich die Wappen in den ältesten Hohenlohischen Sigillis gegen andere in folgenden Zeiten betrachte, so finde ich in ienen solche Marken, welche nach denen Regeln der Heraldic deutlich zu erkennen geben, daß der Hohenlohische Schild damals schwarz und in solchen die vormaligen Lewen und nunmehrigen Leoparden gelb, oder von Gold gewesen, dahingegen in diesen, und zwar bis auf den heutigen Tag noch, der Schild weiß, oder von Silber, und die Leoparden schwarz sind. Weswegen nicht unbillig die Frage entstehet, was doch wohl die Ursache müße gewesen seyn, warum die schwarze Farbe des hohenlohischen Schildes in eine weisse verändert worden, als worauf hernach nothwendig die Veränderung der ehemaligen Gold Farbe der zwei Leoparden hat folgen müssen, weil bekanntlich nach der Heraldic nicht Metall auf Metall, noch Farbe auf Farb gesezet werden darf? Vielleicht werde ich nicht unrecht haben, wann ich diese Frage dahin beantworte, daß, gleichwie, nach der besten Heraldicorum Erklärung, die weisse Farbe für ein Zeichen der Probität und Belohnung der Vertheidiger derer Kirchen und Unterdruckten zu allen Zeiten gehal-

*) Im ersten Theil seines Werks von der Landeshoheit des Hauses Hohenloh S. 225. §. 170.

gehalten worden, (vide Rudolphi Heraldica curiosa I. Abtheilung, cap. III. §. 6.) also auch eben dieses die wahre Ursache der angenommenen weissen Farbe in dem hohenlohischen Schild möge gewesen seyn, weil, allererst deducirter massen, die illustren Vor-Eltern des Hauses Hohenlohe, nach ihrer angestammten Großmuth, ihren Schuz und Schirm, so vielen Gottes Häusern ehedeßen haben angedeihen lassen.„

Es ist allerdings richtig, daß die Hohenlohischen Wappenbilder sind ie und allezeit schwarz und nicht gelb gewesen, und davon ich die Ursache schon oben angegeben habe. Doch könnte es seyn, daß einige Herren im Hause Hohenloh die Farbe der Lewen verändert hätten, um sich von andern Linien zu unterscheiden. Auch dieß ist richtig, daß der Schild ist gold oder gelb gewesen. Daher komt es auch, daß die hohenlohischen Helmdecken gelb und schwarz sind. *) Also mußte der Schild und die Bilder in selbigem eben diese Farben haben. Darnach wurden ia die Farben der so genanten Helmdecken eingerichtet. Es ist auch dieß wahr, daß man bei einigen hohenlohischen Wappen den Schild in weiser Farbe antrift. Daß aber nicht dürfe Farb auf Farb und Metall auf Metall gesezet werden, dieß ist eine elende Fabel — Und was der Hr. **Hansselmann** von der Verwandelung der weissen Farbe in die schwarze vorbringet, nämlich daß dadurch die Probität und die Belohnung der Verthaidigung der Kirchen und der unterdruckten angedeutet werde, oder man habe dadurch andeuten wollen, das ist vom gleichen Schlag — Das Haus Hohenloh hat freilich Kirchen und Klöster geschüzet, davon auch unten wird geredet werden; aber daß deswegen sollte eine Veränderung mit dem Schild und dessen Bildern vorgenommen worden seyn, dieß sind ganz unbegreifliche Dinge —

*) Wie unter andern Spener in der Histor. Insignium illustr. p. 208. §. 5. berichtet. Man siehet dieß auch in den gemalten Wappenbüchern.

§. 18. Endlich sind noch die **Meerkazen** übrig, wozu einige die hohenlohischen Lewen machen wollen. Der Vatter dieser Meerkazen ist unstrittig der Verfasser der Rotenburgischen Chronic, wie sie in des *Duelli* Miscellaneis befindlich ist.*) Vermuthlich hatte er Meerkazen Augen oder Meerkazen Hirn; weil er diese Lewen für solche Kazen ansahe. Doch er hat diese Lewen aus Bosheit für Meerkazen angegeben. Von dieser Bosheit zeiget die ganze Geschichte, welche er von dem Ursprung des Hauses **Hohenloh** beigebracht hat. Denn wären die ersten Herren von Hohenloh wirklich von einem so nidrigen Ursprung gewesen: so würde ihnen der Kaiser nicht so große Herrschaften mit Land und Leuthen gegeben und sie zu Freiherren gemachet haben. Fremden Personen, welche keine Verdienste haben, schenket man keine Herrschaften. Es wäre schon genug gewesen, wenn er sie unter seine Ministeriales gesezet und ihnen Ritter Gütter gegeben hätte. Dieser Scribent hätte, wenn er Verstand und Ueberlegung gehabt, so schlüssen sollen: Da die Herrschaft Hohenloh von einem Kaiser herkommet (und er mus etwas davon gehöret haben:) so müßen die Herren von Hohenloh keinen gemeinen, sondern einen vornehmen Ursprung haben. Und da der Kaiser so viel an diese Herren verwendet hat: so müssen sie mit ihm ganz genau verwand gewesen seyn — Also hätte dieser Scribent schlüssen sollen. Er machet aber einen ganz andern und höchstelenden Schluß. Darnach ist es eine offenbare Unwahrheit, wenn dieser Schriftsteller will ein **Rad** in dem hohenlohischen Wappen in einer Kirche zu Rotenburg gesehen haben. Diese offenbare Lüge verdienet nicht, daß man sich damit aufhält. Vielleicht hat er den **Niddaischen Stern**, welchen das Haus Hohenloh aus bekannten Ursachen eine Zeitlang geführet, **) für

*) Im zweiten Theil S. 261.

**) Er ist auch oben Tab. VI. in den beigebrachten hohenlohischen Wappen zu sehen.

für ein Rad angesehen. Es ist dieß möglich gewesen; da er die hohenlohischen Lewen auch für Meerkazen angesehen hat. In dieser Muthmassung werde ich gestärket, wenn ich bedenke, daß dieser Chronic Schreiber saget, der Kaiser hätte den Herren von Hohenloh einen aufgeschwungenen halben Ar (das ist Adler) auf dem Helm gegeben. Dieß ist nun auch eine Fabel. Denn das älteste Helmkleinod ist kein Adler, sondern es sind **Hörner**, wie die Wappenkleinodien der vornehmsten Häuser sind. Erst in der neuern Zeit, da sie den Niddaischen Stern führen, hatten sie den halben Adler, wie man aus den oben beigebrachten Wappen sehen kann. Folglich wird höchst wahrscheinlich, daß er den Niddaischen Stern für ein Rad angesehen habe. Diese Vermuthung bekommt den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenket, was er weiter also hinzusezet: **Aber es soll das Rad jezt unter wegen seyn durch Aenderung willen** — Das Haus Hohenloh hat das Niddaische Wappen aus bekannten Ursachen fahren laßen. Aus diesem Umstand, und welcher dem Scribenten unbekannt war, machet er ein besonderes Geheimnis. Man siehet aber auch, daß er aus dem erdichteten Rad den Ursprung des Hauses Hohenloh erdichtet habe. Er hat ein Rad zum Wappenbild des Hauses Hohenloh erdichtet. Dabei aber erdichtet er auch eine Ursache, warum dieß Haus ein Rad angenommen habe; Er hätte keine lächerlichere Ursache erdichten *) können. —



*) Eben so hat auch dieser Chronic Schreiber den Ursprung der Häuser von Seckendorf und von Seinsheim und ihrer Wappenbilder erdichtet.

Zweiter Abschnitt.

§. 1.

Es ist nun ausgemachet, daß das hohenlohische Wappenbild aus zween schwarzen Lewen in einem goldenen oder gelben Schild bestehe. Jezt fraget es sich weiter: **ob die Aehnlichkeit der Wappenbilder eine Anverwandschaft vermuthen laßen?** Hr. **Colland** meynet dieß, und dabei auch, daß sie eine gewiße Beziehung derer, die dergleichen ähnliche Wappen geführet haben und noch führen, auf andere daraus bemerken und angeben können. Freilich läßet sich manchmal aus der Gleichheit der Wappenbilder auf eine Anverwandschaft schlüßen; wenn nämlich die Häuser von einem Stande sind, und wenn noch andere Umstände dazu kommen. Die Truchsessen von **Waldburg** haben eben die Wappenbilder, wie die Herzogen von Schwaben. Wer wird daraus schlüßen dürfen, daß sie mit diesen Herzogen verwand sind oder von ihnen abstammen? Ich kann mehr als ein Exempel anführen, da die Ministeriales ihrer Herren Wappenbilder im Schilde geführet haben. Was aber der Hr. **Colland** mit der **gewissen Beziehung** sagen wolle, das verstehe ich nicht und er hätte sich deutlicher erklären sollen. Noch weniger aber ist mir begreiflich, wie er mit den vermuthlichen hohenlohischen Leoparden eine Anverwandschaft von gleichem Ursprung mit dem hohenstaufischen Hause beweisen könne. Dieß ist mir das größte Geheimnis, welches er nach seinem Versprechen erklären wird, und warum ich ihn öffentlich ersuche. Aber, kann man aus der Aehnlichkeit der hohenlohischen und der hohenstaufischen Wappenbilder wirklich eine Anverwandschaft schlüßen? Darf man denn so schlüssen: das Haus Hohenloh hat Lewen im Schilde; das Kaiserliche Hohenstaufische Haus hatte auch solche Thiere; also sind sie mit einander verwand; also stammet das erste von dem lezten ab?

ab? Ja, wenn es wahr ist, was der Hr. **Colland** schreibet (S. 26.) nämlich, daß das Herzoglich Schwäbische und das Hohenlohische Haus von einem gemeinschaftlichen Stammvatter herkommen: *) so darf man sicher also schlüssen. Und da das Haus **Hohenloh** einen Lewen weniger als das hohenstaufische hat: so wäre daraus der Schluß zu machen, daß es von der jüngern Linie seyn müsse. Dazu kommet noch dieß. Die Franken, so wol der hohe, als auch der niedere Adel, haben in ihren Schildern die **rothe** und **weiße** Farbe beliebet. Dabei haben sie keine **Thierbilder** in selbige genommen. Sie nahmen fast alle nur gewisse **weiße** und **rothe** Striche, oder ließen ihren Schild so anmahlen, wie der Schild der Herren Graven von **Castell** angemahlet ist. Da nun die Herren von **Hohenloh** die rothe und weiße Farbe nicht in ihrem Schild haben: so ist dieß ein Beweis, daß sie ursprünglich keine Franken sind. Da sie aber die Kaiserlich Schwäbische Farbe und Bilder im Schilde haben: so folget weiter, daß sie davon herkommen müßen. Es kann mit diesem Hause, wie mit dem **Zollerischen** beschaffen seyn. Dieß zog auch aus Schwaben nach Franken. Es wurde auch in Franken begüttert. Es brachte auch seine schwäbische schwarze Farbe oder sein Wappenbild mit dahin. Mit dem Hause Hohenloh kann es gleiche Bewandnis haben. Die Lehen, welche dieß Haus ehehin in Schwaben besеßen, laßen hieran fast gar nicht zweifeln. **)

*) Daß auch das Kaiserlich Fränkische Haus mit dem Schwäbischen Haus sollte einen Ursprung gehabt haben, dieß ist unerweislich. Man müßte denn bis auf den Kasten Noah zurückgehen. Im nöthigen Fall kann ich das Gegentheil auf eine überzeugende Weise darthun.

**) Da hier der hohenlohischen Lehen in Schwaben gedacht worden: so mus ich eine Anmerkung machen und zwar über dieienige Urkunde, welche der Hr. Hanßelmann vom J. 1243. im zweiten Theil S. 216. beigebracht hat: Ego *Conradus* de *Smalnecke Pincerna Ducatus Sueviae* praesenti scripto confiteor et protestor publice me fore Vasallum *Nobilis Viri Domini Gothfridi* de Hohinloch et infeudatum *de proprietate* villae *Ingeltingen*, advocatia quoque eiusdem Eccle-

§. 2. Doch dieß ist noch nicht deutlich genug. Ich muß tiefer hinein gehen. Und da muß ich von Hohenloh anfan=

Ecclesiae et tam de hominibus, quam de omnibus iuribus ad villam spectantibus memoratam, ad huius meae protestationem recognitionis perennem memoriam eidem Domino Gothfrido et suis heredibus litteras praesentes meo Sigillo dedi munitas. — Dieß ist eine kleine Urkunde; aber sie ist für das Haus Hohenloh sehr groß und überaus merkwürdig. Sie verdienet daher eine Erläuterung. Am ersten fraget es sich: wer die Person gewesen seye, welche diese Urkunde ausgestellet hat? Die Truchseßen von Waldburg, die Schenken von Dann, von Winterstätten und von Schmaleck waren alle von einerlei Geschlecht. Die Beweise hierüber findet man in der Kürze beisammen in meinem Traktat, welchen ich von den Ministerialibus Imperii herausgegeben habe. Es ist auch daselbst die Ursache angegeben worden, warum es so viele Schenken und andere Hofbeamte gegeben habe, und worein der Hr. Hansselmann am erst angezognen Ort hat sich nicht finden können. Daß aber vornemlich die Schenken von Winterstätten und die von Schmaleck einerlei Geschlechts gewesen seyen, dieß bezeugen ihre Wappenbilder. Das Wappenbild des Schenkens von Schmaleck hat der Hr. Hansselmann aus einem Siegel am angezognen Ort beigebracht und das Wappen derer von Winterstätten, und welches Geschlecht noch blühet, findet man in allen Wappenbüchern, insonderheit aber in Speners Histor. Insignium Tab XXV. Die Gleichheit der Wappenbilder beweiset also, daß beide einerlei Geschlecht gewesen seyen. Und da sie sich beide Schenken des Herzogthums Schwaben nennen: so wird diese Wahrheit dadurch noch mehr bestättiget. Es kann auch seyn, daß der obige Conradus de Smalnecke, welcher Ort heut zu Tage der Stadt Ravensburg gehöret, einer von Winterstätten gewesen und sich nur von dem Ort seines damaligen Aufenthalts in der Urkunde genennet habe. Dieß schlüße ich erstlich aus einer Urkunde vom J. 1240. in welcher stehet: Conradus Pincerna de Winterstetten und aus einer andern vom J. 1266. in welcher vorkommen: Hainricus et Conradus Pincernae de Winterstetten und welche ich in dem Tractat von den Ministerialibus imperii pag. 238. 249. angezogen habe. Dieses vorausgesezt: so mus ich iezt dasienige anführen und prüfen, was der Hr. Hansselmann über diese Urkunde beigebracht hat. Er schreibet also (S. 221.) „Den Ort Ingeltingen anlaugend, so habe ich dessen eigentlichen Situm noch nicht recht ausfindig machen können; Zweifle aber nicht, daß es nicht weit von den übrigen Güttern des von Schmaleck werde gelegen gewesen seyn — Es soll ein Ingeltingen ohnweit Villingen liegen — Dieß Ingeltingen darf mit dem hohenlohischen Ingelfingen nicht verwechselt werden — Auch eben so wenig ist zu glauben, daß der hohenlohische Landes Regent von seinen eigenen Patrimonial Güttern diesen Schwäbischen Hofbeamten etwas zu Lehen werde gegeben haben, als der geringste Zweifel zu tragen, daß solches Lehen vielmehr in Schwaben werde gelegen, und dabei ein feudum oblatum gewesen seyn, welches dieser Pincerna dem Herrn Gottfried von Hohenloh aufgetragen und sich dadurch bei damaligen überaus mislichen Zeit Umständen deßen Schuz und Schirmis desto mehrers versichert habe. Bei diesen allen aber gereichet es gleichwol dem damalig hohenlohischen Lehenhof zur weitern Zierde, daß

anfangen. Dieß ist die älteste Herrschaft dieses Hauses; wie der Hr. Colland aus dem Hansselmann saget. Ich bin auch

daß solcher Gestalt zwei von den vornehmsten Hofbeamten des Herzogthums Schwaben, nämlich Conrad von Schmaleck als Schenk und Heinrich von Ravensberg als Cämerer sich um den Schuz des Hauses Hohenloh erworben und vor eine Ehre gehalten, hohenlohische Vasallen zu seyn. Es darf sich auch Niemand wundern, wenn gleich sothane ihre Lehen weit von denen hohenlohischen Landen ab, an den äuserſten Gränzen von Schwaben gegen Bodensee oder im Schwarzenwald gelegen, weil das Haus Hohenloh noch mehr dergleichen weit aus einander gelegene Activ Lehen, so wohl in Schwaben v. g. die Burg Waldau, ohnweit der Reichs Stadt Schwäbisch Gemünd — auf den heutigen Tag noch hat.„ So glossiret der Herr Hansselmann über obige Urkunde. Das Ingeltingen mus allerdings in Schwaben gelegen seyn. Es ist ein anderes, als das hohenlohische Ingelfingen; wie leicht zu begreifen ist. Ein anders ist Ingeltingen und ein anders Ingelfingen. Und gewiß ist es dasienige, welches im Decanat Biberach befindlich ist. Daß aber dieses Ingeltingen sollte ein feudum oblatum seyn, und daß der Conrad von Schmaleck diesen Ort deswegen dem Herrn von Hohenloh aufgetragen, um von ihm Schuz und Sicherheit zu bekommen, dieß ist mir unbegreiflich, und zwar aus diesen Ursachen. Einmal hatte ia dieser Schenk einen mächtigen Schuz Herrn an dem Kaiser. Zweitens war der Herr von Hohenloh zu weit von ihm entfernet; folglich konnte er diesen Ort nicht so leicht schüzen. Drittens trug man vielmehr den geistlichen als weltlichen Herren seine Gütter zu Lehen auf, wenn man nachdrücklichen Schuz haben wollte und davon unzählige Exempel sind. Und gesezt, es wäre sein Eigenthum gewesen: so wäre es viertens unnöthig gewesen, hierüber ein Revers oder ein Zeugnis auszustellen, daß er diese Gütter von dem Herrn von Hohenloh zu Lehen empfangen hatte. Und diesen Fall würde fünftens der Schenk in der ausgestellten Urkunde deutlich angezeiget haben; er würde nämlich gesagt haben, daß dieß Ingeltingen sein Eigenthum gewesen seye, dem Herrn von Hohenloh zu Lehen aufgetragen worden und wieder von ihm zu Lehen empfangen habe. Also würde dieser Schenk gewiß geredet und geschrieben haben. Da aber dieß nicht geschehen ist: so folget sicher, daß es vorher sein Eigenthum nicht gewesen seye. Endlich bezeugen die Worte: infeudatum de proprietate allzudeutlich, daß dieß kein Eigenthum des Schenkens gewesen seye. Denn auf wen gehet das Wort proprietas? Nicht auf den Schenken. Es gehet auf den Herrn von Hohenloh, wie man handgreiflich sehen kann. Das Dorf oder der Flecken Ingeltingen war ein Eigenthum des Herrn von Hohenloh, und damit wurde der Schenk von Schmaleck beliehen. Mithin war es kein feudum oblatum. Es war vielmehr ein feudum datum. Also ist diese Urkunde ein Beweis, daß das Haus Hohenloh in Schwaben eigenthümliche Gütter besessen hat. Aber, wie ist es dazu gelanget? Gekauft sind sie nicht worden. Denn so weit entlegene Gütter kaufte man nicht. Es mußen ererbte Gütter gewesen seyn. Dieß kann man aus der Aduocatia über die Kirche zu Ingeltingen abnehmen. Es ist wahr, viele Kirchen erwähleten sich Schuzherren; aber diese mußten in der Nähe wohnen. Der Herr von Hohenloh war zu weit entfernet, als daß man ihm hätte den Schuz über iene

auch selbst davon vollkommen überzeuget. Die Herrschaft Hohenloh hatte eigentlich kein Wappen oder kein Wappenbild. Der Schild mit dem Lewen wurde mit der Zeit zu einem Herrschafts Wappen. Die **Herren** von **Hohenloh** müssen also dieß Wappen von jemand bekommen, oder geerbet haben. Denn obgleich, wie oben angeführet worden, ehehin ein jeder sich selbst ein Wappenbild erwählen konnte: so waren doch Fälle, wo man von andern solche Bilder überkam. Nun fraget sichs: hat nicht der Stamm Vatter dieses Hauses die Herrschaft Hohenloh und die Lewen zugleich oder zu einer Zeit überkommen? Ohnfehlbar. Und noch eine Frage: Reimen sich die schwarzen Lewen und die Herrschaft Hohenloh zusammen? Oder noch deutlicher zu fragen: Kann die Herrschaft Hohenloh von dem Hohenstaufischen Hause herrühren? Ja. Und hievon sollen jezt die Spuren angezeiget werden.

§. 3. Es siehet in den vorigen Jahrhunderten allzu dunkel aus, wenn man hinein blicket. Der Ursprung oder der Stamm Vatter der meisten fürstlichen und anderer vornehmen Häuser in Deutschland ist ungewiß. Nicht einmal die größten Häuser in Deutschland können ihren wahren Stammvatter angeben. Ihr Ursprung ist also unmöglich

zu

iene Kirche auftragen können. Folglich mußte er diese Advocatie nothwendig mit geerbet haben. Es müßen aber auch mehrere Gütter dabei gewesen seyn. Denn der hohe Adel erbte keine bloße Dörfer; wie leicht begreiflich ist. Aber, wenn ist dieses geschehen? Wenn hat das Haus Hohenloh diese Gütter in Schwaben geerbet? Dieß weiß man nicht. Also ist dieß vor undenklichen Jahren geschehen. — Was aber endlich den Heinrich von Ravensberg anlanget, als der auch den hohenlohischen Schuz gesuchet hätte: so ist dieß gleichfalls gefehlet. Die von Ravensburg waren Cämerer in Schwaben. Aber derienige, welchen der Hr. Hansselmann meinet, dieser gehöret nicht hieher. Er nennet sich in der Urkunde vom J. 1243. im ersten Theil des Hansselmannischen Werks S. 401. Num. 31. also: Ego *Henricus* de *Rabensberc*, confiteor me fore Vasallum Nobilis viri Domini Gottfridi de Hohinloch — Er nennet sich also von Rabensberg und nicht von Ravensburg. Auser dem nennet er sich auch nicht einen Cämerer. Folglich war er auch dergleichen nicht. Also ist die Hansselmannische Anmerkung ohne Grund.

zu entdecken. Er vertieft sich so sehr in das Alterthum, daß er sich darinn verliehret, wenn man darnach suchet. Aber desto älter sind auch solche Häuser. Eben dieß findet sich auch bei dem Hause **Hohenloh**. Sein Ursprung ist unmöglich zu ergründen. Doch kann man von demselben so viel sehen, daß es einen hohen Ursprung gehabt habe, und daß es mit dem Kaiserlich Hohenstaufischen Hause müsse in besonderer Connexion gestanden seyn. Diplomatisch kann das leztere freilich nicht bewiesen werden. Wenigstens kann ich dieß nicht thun. Es kann auch sonst kein Zeugnis von einem alten Scribenten hierüber beigebracht werden. Aber, eben dieß ist ein Beweis, daß der Ursprung des Hauses Hohenloh uralt seye. Und auch dieß folget hieraus, daß die alte Herrschaft **Hohenloh** nicht erkauft worden, und daß sie vielmehr ein Erbstük seyn müsse. Nachfolgender Schluß ist gewiß gegründet: Wenn ein Haus eine Herrschaft besizet, über deren Acquisition man keinen Beweis oder eine Nachricht hat: so folget, daß sie ererbet worden seye. Denn hierüber wurden keine Urkunden ausgefertiget. Dieß geschahe nur, wenn man eine Herrschaft kaufte oder versezt bekam. Eben dieß kann man auch von **Hohenloh** sagen. Man kann keinen Beweis aufbringen, daß diese Herrschaft wäre erkaufet worden. Man weiß auch sonst keinen Weg, auf welchem man dazu gelanget wäre. Also folget sicher, der Stamm Vatter ist auf dem Weg der Erbschaft dazu gekommen. Aber von wem rühret diese große Erbschaft her? Ohnfehlbar von dem Kaiserlich Hohenstaufischen Hause. Dieß vermuthe ich aus vielen guten Umständen, daraus man höchstwahrscheinlich schlüssen kann, ia, wenn man sie mit Aufmerksamkeit betrachtet, vollkommen überzeugt werden mus, daß es nicht eine blose Vermuthung, daß es vielmehr eine gegründete Wahrheit seye.

§. 4. Ich will den Grund dazu mit dem Schiedsrichterlichen Vertrag legen, welchen die zween Brüder **Gott-**

fried

fried und Conrad Herren von Hohenloh im Jahr 1230. haben wegen ihrer Herrschaften errichten laßen. Es ist dieß die merkwürdigste Urkunde, welche das hochfürstliche Haus Hohenloh aufzuweisen hat. Ich mus mich also bei ihr etwas aufhalten.*) Sie leget das allerdeutlichste Zeugnis von dem erhabenen Ursprung dieses Hauses ab. Ich muß etwas aus derselbigen hieher sezen. Dadurch will ich mir den Weg zu den Wahrheiten bahnen, welche ich vortragen will. Notum ſit omnibus tam futuris quam praeſentibus *Dominum Godefridum et Dominum Conradum fratres de Hohenloch* ſuper omni diſcordia ſua, quam habuerant, ſub hac forma eſſe amicabiliter concordatos. Ipſi vero iuramento praeſtito confirmarunt, quod mandatum *fratris Andreae et fratris Henrici* exſequerentur - praedicti vero *Andreas* et *Henricus* fratres domus Theutonicae ſtatuerant, *ut duodecim Milites eorum honeſti et fideles* iurarent, vt omnia damna vtrobique contra iuſtitiam facta referrent. Et ſunt hi, qui ſuper hoc iurauerunt: Gernodus de Zimmern, Henricus de *Hengesfeld*, Cunradus de *Ebenheim*, Hildebrandus de *Sowensheim*. — — Die beiden Herren Brüder von Hohenloh werden in dieser Urkunde weder Nobiles Viri, noch Domini genennet. Sie waren es aber doch; wie die ganze Urkunde handgreiflich bezeuget. Schon die zwölf Milites, welche sind bei diesen Vergleich gebrauchet worden, bezeugen dieß. Denn diese konnte Niemand als ein Nobilis vir haben.**) Ich will

*) Diese Urkunde verdiente durchaus eine besondere Erläuterung.

**) Als der Kaiser Carl der vierte einen böhmischen Herrn in den Freiherrn Stand versezte: so gab er ihm auch diese Erlaubnis: quod idem *Theodoricus de Porticz* pro ſe et heredibus ſuis in regno Bohemiae *quinquaginta Vaſallos* inſtaurare poſſit et valeat, ita vt quilibet talium Vaſallorum decem ſexagenas redituum, titulo vaſallatus poſſideat et non vltra et ſint dicto Theodorico de Porticz et eius heredibus ad fidem, homagium et obſequia more vaſallorum

will diese zwölf Milites vor allen in Betrachtung ziehen. Sie wurden von den **Herren** von **Hohenloh** zu ihren Schiedsrichtern erwählet. Denn dieß kam damals auf die Herren an, ob sie sich Schiedsrichter höhern Standes, oder ihres gleichen, oder auch geringern Standes erwählen wollten. Die Herren von Hohenloh nahmen Milites, welche ihre Irrungen entscheiden sollten, und gewiß sahen sie auf ihre Erfahrung und Geschicklichkeit. Wer waren sie aber? Das Wort Miles hat hier verschiedene Bedeutung. Es bedeutet überhaupt eine Person vom Militär Stande. Es bedeutet auch einen Vasallen. Es bedeutet ferner eine Person, welche wehrhaft gemachet und auch nach der Zeit, wegen ihrer Tapferkeit, ist zum Ritter geschlagen worden. Alle diese Bedeutungen hat in der angezogenen Urkunde das Wort Miles. Die oben angeführten Milites waren also vom Militär Stande. Die Personen aus diesem Stande waren damals so viel als die Räthe bei den Herrschaften; ob sie gleich selten diesen Namen führeten. Sie waren die **geheimen**, die **Hof** und **Lehen Räthe.** Sonst war damals niemand zu dergleichen Geschäften tüchtig. Kein Herr nahm auch ohne ihnen etwas wichtiges vor. Gar oft stehet deswegen in den Urkunden: consilio et consensu Militum nostrorum — Denn diese Milites machten damals auch die Landstände aus. Die oben namhaft gemachten Personen waren nicht nur vom Militär Stande. Sie waren auch Vasallen des Hauses Hohenloh, wie das dabei befindliche Wort fideles bezeuget. Auser dem werden sie auch Milites eorum i. e. dominorum de Hohenloch genennet. Sie waren aber auch

zu

rum fideliter obligati — wie in Glafei Syllog. Anecdot. num. 106. zu lesen ist. Die Milites sind also das Hauptkennzeichen eines Dynasten — Daher berichtet das Chronicon Thuring. et Hass. in des Freiherrn von Senkenberg Select. Iur. et Hist. Tom. III. pag. 408. von einem Ritter, Namens Reinhard von Dalwig dieses: er hielt von seinen Guthe Grafenstand und alleweg zwei oder drei Edelmann in seinen Hauß und über zwanzig reisiger Pferd. —

zu Rittern geschlagen, Dieß leztere schlüße ich daher. Bei einer so merkwürdigen Handlung wurden allemal alte erfahrne Männer genommen. Daher ist kein Zweifel, daß diese Personen nicht auch sollten zu Rittern geschlagen gewesen seyn. Daß aber ein jeder Herr vom hohen Adel habe auch dergleichen Personen machen können, oder daß er Personen vom niedern Stand in den Militär Stand versezen können, dieß habe ich im dritten Stück meiner Wappenbelustigung S. 90. deutlich dargethan.*) Er durfte einer solchen Person nur seine Freiheit schenken und dabei ein Rittergut geben: so war der Miles oder Eques fertig, und er war alsdenn so gut, wie andere Milites.**) Doch mußte eine solche Person Verstand und Herz haben. Der Kaiser durfte weiter nicht darum gefraget werden. Ein solcher neuer Miles bekam auch Leibeigene, welche seine Felder bauen mußten; denn damit durfte er sich iezt nicht mehr abgeben — Ich will über die obigen Hohenlohischen Milites weiter keine Betrachtung anstellen. Doch mus ich von dem merkwürdigsten etwas gedenken. Das ist der Henricus de Hengesfeld. Der Ort, wovon sich dieser Hohenlohische Vasall geschrieben hat, ist das heutige **Hengstfeld**, welches nun die Freiherren von **Crailsheim** zum Theil im Besiz haben. Das Wort Hen-

*) Dieß foderte auch die Nothwendigkeit. Wie viele hundert und tausend Familien sind nicht ausgestorben? Wie viele sind besonders in den Kreuzzügen ausgestorben? Dieser Mangel mußte ja ersezet werden. Die Herren hatten dergleichen Personen höchst nöthig. Sie konnten ohne sie nicht leben. Wenn also eine Ritterschaftliche Familie ausstarbe: so mußten sie eine neue machen.

**) In dem Baireuthischen Fürstenthum war ehehin eine Ritterschaftliche Familie, welche sich die Schüzen von Leineck nennte, und von welchem Ort ich oben etwas gesagt habe. Verschiedene solche Familien bekamen ihre Namen von ihren Wappenbildern, wie man unter andern an den Herren Riedeseln und Schelmen abnehmen kann. Das Wappenbild der Schüzen von Leineck hat nichts, welches mit dem Namen Schüz übereinstimmet. Folglich ist dieser Zuname daher entstanden, weil der Stammvatter ein Schüz war, (die Schüzen, welche mit den Armbrüsten schossen, machten ehehin die Infanterie aus) aber wegen einer tapfern That ist in den Ritterstand versezet worden.

Henges ist ein alter Sächsischer Name, wie schon der erste Sächsische König **Hengist** in Engelland oder zu Kent bezeuget. Ganz gewiß hat einer von den Sachsen, welche Kaiser **Carl** der große in hiesige Gegenden führen laßen, und die einen großen Theil von Franken angebauet haben, auch jenen Ort angebauet und nach seinem Namen **Hengesfeld** genennet. *) So wie auch in Engelland viele Orte sich in **Field** endigen; welches so viel als unser altes deutsches Wort **Gefielde** ist, aber so viel als Feld oder eine Ebene bedeutet. Dieses Hengstfeld lieget nun zwar nicht in der Herrschaft Hohenloh, sondern vielmehr in der alten Herrschaft **Rotenburg**; aber doch mus der Henricus de Hengsfeld von dieser Herrschaft Lehen gehabt haben; weil er zu den Militibus der Herren von Hohenloh gezählet wird. Es kann auch gar leicht seyn, daß die von **Hengstfeld** und die von **Creilsheim** **) einerlei Geschlecht gewesen sind. Ich finde zwar in einer Urkunde des Herrn **Gottfrieds** von **Hohenloh** unter dem Jahr 1245. einen Henricum de Crewelsheim oder Creulsheim und einen Heinricum de Hengesvelt angeführet; sie können aber doch zween Brüder oder wenigstens aus einem Hause gewesen seyn. Die zween folgenden Hohenlohischen Vasallen sind auch sehr merkwürdig; nämlich der Conradus de Ehenheim und der Hildebrandus de Sowensheim. Diese zwei Geschlechter wurden ehehin

*) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. III. pag. 1055. kommet ein Ort vor, der Burkhardsfeld genennet wird. Dieß ist nun ein deutlicher Beweis, daß die Orte, welche sich auf Feld endigen, von den ersten Anbauern ihren Namen bekommen haben — Doch müssen diejenigen davon ausgenommen werden, welche von den Bäumen ihre Benennung erhalten haben, als Birkenfeld, Eichsfeld —

**) Derjenige, welcher Creilsheim am ersten anbauete, hieß Creul. Daher wurde dieser Ort, oder vielmehr das erste Haus an diesem Orte Creulsheim genennet. Denn heim ist so viel als domus. Manchmal bedeutet es auch so viel als Patria; wie das Wort Böheim bezeuget. Denn dieß ist so viel als Boiorum patria.

hin unter die vornehmsten in Franken gezählet. Denn die von Ehenheim, welcher Ort heut zu Tage Enheim heißt, wurden die ältesten genennet und die von Sowensheim die stolzesten — Und da jenes Geschlecht, nämlich die Ehenheimer so alt oder das älteste Geschlecht in Franken war, wie alt müßen erst ihre Lehenherren oder das Haus Hohenloh gewesen seyn, von welchen sie ihre Lehen hatten? — Der Hildebrandus de Sowensheim aber ist einer von Saunsheim. Denn damals hat man das ow, und auch owe, wie au ausgesprochen; wie die Engelländer, welche die alte deutsche oder Sächsische Sprache reden, noch thun. *) Ohnfehlbar ist auch ein Sachs der Erbauer von Saunsheim. Ohnfehlbar hat er Saun geheißen — Aus dem Saunsheim aber hat man mit der Zeit Seinsheim gemachet. Davon stammen nun die heutigen Herren Graven von Seinsheim und die Herren Fürsten von Schwarzenberg ab; denn beide Häuser haben, wie bekannt, einen Ursprung. Aber welch eine Ehre für das Haus Hohenloh, dergleichen Vasallen gehabt zu haben! Und da die Vasallen sind biß zum fürstlichen Thron hinaufgestiegen, sollten ihre Lehensherren nicht noch würdiger dazu gewesen seyn? Zumal, da das Haus Hohenloh schon von seinem ersten Ursprung an ist Fürstenmäsig gewesen. — Obige zwölf Milites waren nun, wie gedacht, Vasallen von dem Hause Hohenloh. Sie hatten also nothwendig auch Lehen von diesem Hause; dafür sie Hof-Burg und Kriegsdienste thun mußten; denn sie bekamen selbige an Statt der Besoldung. Ein ieder Miles mußte von der Herrschaft Hohenloh ein Schloß mit Unterthanen oder ein und auch mehr Dörfer zu Lehen haben. Es waren

aber

*) Als die unter andern den iezt in den Zeitungen so oft stehenden Namen Howe bekannter massen Hau aussprechen, und dieß nach der alten Sächsischen Mundart. Man siehet aber auch deutlich, daß das w. nichts anders als ein u. seyn solle. Dieß kann man an dem Wort Ewer bis auf den heutigen Tag sehen. Es bedeutet nichts anders als Euer. Aber diese alte Schreibart sollte nun billig wegbleiben. —

aber dieß, wie leicht zu begreifen, keine feuda oblata, sondern feuda data. Diese aber waren eine Pertinenz der Herrschaft Hohenloh, oder ein Theil derselben; weil sie aus selbiger genommen wurden. Daher waren diese Vasallen mit der Herrschaft Hohenloh auf das genaueste vereiniget; denn sie machten einen Theil dieser Herrschaft aus. Das Haus **Hohenloh** aber hatte nicht nur diese zwölf Milites zu seinen Lehenleuten. Es hatte deren mehrere. Darum stehet am Ende der **Urkunde**: Testes omnium harum conditionum sunt Dominus Andreas et Dominus Henricus et Dominus Albertus fratres Domus Theut. et Dominus Gotefridus parochianus de Holenbach et insuper duodecim milites praescripti et *alii multi.* Unter den Zeugen stehen zuerst die Geistlichen, davon der Parochianus oder der Pfarrer zu Holenbach den Beschluß macht. Vielleicht war er auch aus dem Hause Hohenloh. Der Name **Gottfried** scheinet dieß zu bezeugen. Man weiß, daß damals Fürstliche, Grävliche und Freiherrliche Söhne sind Pfarrer geworden. Vermuthlich hat er bei dieser Sache die Feder geführet. Denn die Pfarrer waren insgemein die Schreiber oder Secretarii der Herren, an den Orten, wo keine Canonici waren. Alsdenn aber war ein Canonicus allemal der Secretarius oder Notarius, wenn ein Herr an einem solchen Orte wohnete, wo ein Stift war. Daher war allemal ein Canonicus zu Oeringen der Notarius, wenn ein Herr von Hohenloh daselbst etwas ausfertigen ließe. — Auf jenen Pfarrer folgen die zwölf Milites und alii multi. Unter den aliis multis werden die übrigen Hohenlohischen Lehenleute verstanden. Diese mußten bei dieser Handlung vornehmlich zugegen seyn. Sie mußten von diesem Vorgang Nachricht bekommen. Auser dem werden in eben diesem Schiedsrichterlichen Vertrag die homines nobiles und die homines militaris condi-

tionis angeführet, welche in der **Hohenlohischen** und **Brauneckischen** Herrschaft saßen. Beide waren von einem Stande. Das Wort Nobilis bedeutet hier so viel als **vornehm.** Die Homines militaris conditionis waren die **vornehmsten Lehenleute** des Hauses Hohenloh, welche von den Bauern oder Leibeigenen weit unterschieden waren — Besonders kommt im obigen Vertrag dieser merkwürdige Umstand vor: Item statuerunt, ut mater puerorum, si virum alium non duxerit, in omnibus proprietatibus et feudis sedeat libere et quiete et de bonis puerorum cum consilio hominum ipsis attinentium puerorum proficuum ordinet, et disponat, ita, si unus fratrum obierit, et alter fratrum, quam diu fuerit Vormunt puerorum videlicet infra quatuordecim annos nullos usus de bonis ipsorum recipiet, nisi annuatim centum maldra tritici et siliginis et centum auenae et quinque carratas vini et decem talenta Herbipolensis monetae. Es ist hier die Rede von den Militibus oder von den Vasallen, welche zur Herrschaft Hohenloh gehöret haben. Sie hatten feuda et proprietates von dieser Herrschaft; nämlich Gütter zu Lehen, dafür sie Dienste thun mußten, und Gütter als allodia, davon sie keine Dienste thun durften. Gesezt aber diese allodia hätten ihnen eigenthümlich zugestanden: so siehet man doch, daß die Lehensherren darüber zu disponiren hatten. Es wurden aber hier nur die **zwölf** vornehmsten und ältesten Ritter herausgesuchet; damit auf jeden Herrn **sechs** kamen, auser den zween Obmännern, nämlich die zween geistlichen Brüder der Herren von Hohenloh. Man kann hieraus leicht abnehmen, von was für einer Größe oder Umfang müßen die Herrschaften **Hohenloh** und **Brauneck** gewesen seyn. Denn schon diese zwölf Ritter mußten zwölf Rittergütter von diesen Herr-

schaften zu Lehen haben. Bedenket man weiters, was diese Herren selbst noch auser dem für Gütter und Unterthanen hatten: so wird man von ihrer Größe noch mehr überzeuget werden. Diese mußten sie aber nothwendig haben, wenn sie wollten Standsmäßig leben, oder Herren von hohen Adel seyn. Wie man denn in ganz Deutschland kein einiges Castrum finden wird, wozu nicht ein Strich Landes mit darinn liegenden Dörfern, Lehenleuthen und Leibeigenen als ein Pertinenz gehöret hätte oder noch gehöret, und von welchem Castro aus die Jurisdiction darüber ist geführet worden, und auch noch geführet wird, als welches durch die Beamten geschiehet.

§. 5. Gleiche Beschaffenheit hatte es nun auch mit den Castris **Hohenloh** und **Braunek**. Doch wird in dem obigen Vertrag alles kurz zusammengefaßt und nur gesezet: Castrum Hohenloch cum omnibus hominibus et redditibus et aliis attinentiis eidem castro pertinentibus und weiters: castrum Brunekke cum omnibus hominibus et redditibus et aliis attinentiis eidem castro pertinentibus — Hier sind Homines, das sind die Lehenleuthe oder die Vasallen, ingleichen die Bauern, welche zu diesen Castris gehöret haben. Diese zwo Herrschaften machten also einen großen Strich Landes aus. Man kann dieß zum Ueberfluß aus dem Verkauf Brief über die Herrschaft **Braunek** vom J. 1448. *) abnehmen. Denn daselbst stehet: daß wir dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Albrechten** Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg **die Herrschaft Braunek mit samt seinen Schlossen, Stätten** (darunter Creglingen war) **Dörfen, Gerichten, Lehenschaften, Mannschaften, Herrlichkeiten, Zinnsen, Guldten** — verkauft haben — **Braun**-

*) Er stehet in Koppens Lehenproben im ersten Theil S. 26.

eck war das Castrum, bei welchem wenige Häuser stunden, und welches ist im Bauernkrieg zerstöhret worden. Zu diesem Castro aber gehörten Städte und Dörfer. Folglich war diese Herrschaft sehr ansehnlich. Gleiche Beschaffenheit hatte es mit dem Castro **Hohenloh**.

§. 6. Aus der oben vom J. 1230. angezogenen Urkunde legen sich, wie ich noch im vorbeigehen bemerken mus, folgende Wahrheiten zu Tage. Das Castrum **Hohenloh** mus mehr zu bedeuten gehabt haben, als das Castrum **Brauneck**, aus dem Grunde, weil ienes zu erst stehet. Es kann aber aus keiner andern Ursache mehr zu bedeuten gehabt haben, als weil es das Stammhaus dieser Herren war. Dieß veroffenbaret sich dadurch, weil beide Herren Brüder, und so auch ihr Herr Vatter sich von dem ersten Castro schrieben und auch daselbst residirten. *) Und dieß zum ersten. Für das zweite hat das Haus **Hohenloh** seinen Namen nicht von dem Dorf **Hohenloh**, oder wie es nun heißet, **Holach**, wie **Georgi** in seinen Uffenheimischen Nebenstunden schreibet. Nein. Nicht dieß Dorf, vielmehr das dort gestandene Castrum (es lieget wohl eine Viertel Stunde von dem Dorf entfernet) oder die **Veste** Hohenloh ist das Stammhaus. Das Wort **Haus** aber bedeutet so viel als Castrum oder eine **Veste**. Denn die Worte Castrum, **Veste**, **Burg**, und **Haus** hatten einerlei Bedeutung. Daß aber nicht das Dorf Hohenloh, sondern das dort gestandene Castrum das Stammhaus gewesen seye, dieß kann man daher abnehmen, weil in der angezogenen Urkunde des castri Hohenloh und nicht des **Dorfs** Hohenloh gedacht wird. Dazu kommet, daß die Castra sind ehender erbauet worden, als die Dörfer und die Städte; denn zu den Burgen oder

Castris

*) Von der Herrschaft Brauneck schrieben sie sich deswegen nicht, weil es ungewöhnlich war, sich von mehr als einer Herrschaft zu schreiben.

Castris wurden Häuser nach und nach gebauet, woraus Dörfer und Städte entstanden sind, und die nach den Namen der Burgen genennet worden. Man darf nur an **Magdeburg**, an **Brandenburg**, **Altenburg** und an andere mehr gedenken. *) Ja viele Stammhäuser des hohen Adels sind aus blosen Castris bestanden, ohne, daß ein Dorf wäre dabei gelegen gewesen. Und von diesen Castris haben alle hohe Häuser in Deutschland ihren Namen bekommen. Man darf nur an die zwei vornehmsten Häuser in Deutschland, nämlich an **Hohenstaufen** und an **Habsburg** gedenken. Dieß waren keine Dörfer und auch keine Städte. Es waren blose Castra. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Hause **Hohenloh**. Das im Bauernkrieg zerstöhrte und in seinem Ruin liegende Castrum **Hohenloh** war deßen Stammhaus. —

§. 7. Die zween Herren Brüder, **Gottfried** und **Conrad** von Hohenloh waren Herren vor sich, oder sie waren **freie Herren**. Sie waren vor ihre Person frei. Sie waren Niemand Dienst pflichtig. Sie hatten auch das liberum dominium über ihre Landgütter. Und diese Freiheit, nebst dem Besiz eines eigenthümlichen Stück Landes mit Leuthen, vornehmlich vom Militärstande, war damals der Grund des Adels oder machten einen Edelmann aus. **) Die Herren von Hohenloh besaßen demnach ihre

*) Diese Castra hießen auch Höfe, weil sie mit einer Einfassung versehen waren. Denn das Wort Hof bedeutet so viel als eine Einfassung. Deswegen saget man, der Mond hat einen Hof. Da nun die Castra eingefaßt waren: so hießen sie daher Höfe. Man saget deswegen bei Hof gehen — Hof aber bedeutet nichts anders als das Castrum oder die Burg. Davon hat unter andern auch die Baireuthische Stadt Hof im Voigtland ihren Namen bekommen.

**) Daher bedeutet das Wort edel so viel als frei. Man kann dieß aus dem alten Poeten Ottfried abnehmen. Wenn dieser etwas freies ausdrücken will: so sezet er allemal das Wort edel oder Adel. So sezet er einmal das Wort Adelerbi und dieß bedeutet so viel als liberum haeredium — Und alle Nobiles besaßen ein Stück Land als ein Erbgut.

Herrschaften als ein Eigenthum, mit welchem sie frei schalten und walten konnten. Es hatte also weder der Kaiser, noch ein anderer Herr in selbigen etwas zu sagen. Dieß kann man schon daher abnehmen, weil sie im J. 1230. eine Theilung unternommen haben, ohne jemand darum zu fragen. Und der Begrif eines Dynasten sezet dieß außer allen Zweifel. Sie hatten über diese Herrschaften, wie leicht zu begreifen, auch die hohe Jurisdiction. Denn diese hatte ein jeder Dynast in seiner Herrschaft.

§. 8. Ich will zum Beweis deßen nur das bekannte Edict anziehen, welches der Schwäbische Kaiser **Philipp** zum Behuf der Creuzzüge durch das ganze Reich ergehen laßen. Darinn stehet nun also: vt per singulas imperii prouincias de quolibet aratro sex denarii persoluantur. In singulis etiam ciuitatibus aut villis quilibet mercator vel alterius officii seu cujuscunque fuerit homo, proprias habens aedes, duos denarios persoluat — Principibus vero siue sint Clerici, siue Laici, *Comitibus* quoque et *Liberis*, siue quibuscunque Nobilibus, nulla eleemosynae summa est constituta, nisi quantum unicuique iuxta arbitrium suum diuina gratia voluerit inspirare — Quilibet etiam *Princeps* laicus, siue *Comes*, vel alius *Nobilis* in sua jurisdictione eam cum discretione dari praecipiat — Hier kommen dreierlei Personen vor, nämlich Principes, Comites, Liberi vel Nobiles, welche damals den eigentlichen Adel ausmachten. Die Principes bedeuten die höchsten Stände. Die Comites sind diejenigen, welche die Gravschaften im Namen des Kaisers verwalteten. Der Graven Titel war ein bloser Amtsname. Die Liberi aber, oder Nobiles hatten keine Aemter. Deswegen stehen ihnen die Graven, als Kaiserliche Beamte vor. Diese Liberi oder Nobiles waren

nun

nun Herren vor sich. Ihre Gütter oder ihre Herrschaften waren Erbgütter. Mithin waren sie freieigen, und durften auch davon keine Dienste thun. Deswegen heißet sie der Kaiser Liberos. Und eben deswegen konnte ihnen der Kaiser keine Steuern zu dem Creuzzug vorschreiben, oder er konnte ihnen keine gewisse Summe bestimmen; wie er bei den andern gethan hat. Aber doch gehörten sie zu den Ständen des Reichs. Deswegen werden sie in diesem Edict eben so, wie die Fürsten behandelt. Diese Nobiles oder Liberi hatten eine Jurisdiction, wie der Kaiser oben selbst bezeuget. Folglich müßen sie Land und Leuthe beherrschet haben. Sonst hätten sie ja keine Jurisdiction haben können. Diese Jurisdiction aber, nämlich die Iurisdictio ciuilis und Criminalis ist der Grund von der nachmaligen Landes Hoheit. — Sie stunden zwar in Kriegszeiten, wie die Graven, unter dem Herzog; aber dieß war keine subiectio territorialis — Der Ritterschaft wird in obigen Edict nicht gedacht; denn diese ist schon unter ihren Herren begriffen. — Diese Herren aber, die Principes, die Comites und die Liberi gehörten alle zu einem Orden, nämlich zu dem Adel. Die leztern, nämlich die Liberi oder die Freiherren machten den Beschluß des Adels. Deswegen werden sie gar oft unter dem allgemeinen Titel Nobiles begriffen. So schreibet Gottofrid Monach. unter dem J. 1227. Rex curiam celeberrimam cum *Nobilibus* totius Teutoniae habuit — Die Nobiles terrae Teutonicae sind keine andere als die Fürsten, die Graven und die Herren des deutschen Reichs. Das Wort totius bezeuget es schon. Auch hätte der Kaiser ohne die ersten keinen Reichstag halten können. Aber nicht nur die Fürsten, die Graven und die Herren gehörten ehehin zum eigentlichen Adel des deutschen Reichs. Auch der König und seine Kinder gehörten dazu. Das erste siehet man aus demie-

ienigen, was der Auctor Vitae S. Rudberti bei dem Surius unter dem 27 Mart. pag. 267. also beigebracht hat: In Wormatia habebatur Episcopus, qui ex Regali prosapia *Francorum Nobilitate* ortus. — Ein deutlicher Beweis, daß auch die Könige in Deutschland sind zu dem Adel gezählet worden.*) Eben dieß muß man auch von ihren Kindern sagen. Obige Stelle bezeuget dieß schon. Denn der Bischof in Worms war ein Königlicher Sohn oder aus einem königlichen Stamm entsproßen. Noch deutlicher aber bezeuget dieß ein alter deutscher Poet, der zu Zeiten Kaiser **Friederich** I. gelebet hat, und welchen ich aus der Senkenbergischen Bibliothec in Wien bekommen habe. Dieser Poet stellet die **Maria**, die Mutter des Heilands, als eine Königliche Prinzeßin vor, weil sie nämlich aus dem Königlichen Stamm Davids entsprossen war. Er beschreibet sie aber mit solchen Worten, als wenn sie die Tochter eines deutschen Königs gewesen wäre, Hier saget er nun einmal also: **Marie die edle und die frie oder freie.** So sind die Königlichen und auch die Kaiserlichen Kinder zu Zeiten Kaiser **Friederich** I. genennet worden. Also gehörten sie auch zum Adel, oder zum eigentlichen rechten Adel des deutschen Reichs. Also bekamen sie, wenn man an sie schriebe, oder wenn man in den Urkunden von ihnen redete, keinen andern Titel als **edel, edler, edle** — Sie waren aber auch **freie**, und man siehet hieraus, wieviel dieß Wort habe damals zu bedeuten gehabt. Also waren die Dynasten so gut, als die Fürsten und die Graven. Eben dieß galt auch noch zu K. Friederich II. Zeiten. Denn Matth. Paris berichtet S. 464. Cum persuasisset Dominus Papa, ut *Nobiles Alemanniae* — nouum sibi eligerent Imperatorem — Und Rolandinus de Gestis in Marchia Tarvisina pag.

*) Ja, der König war der erste, oder vornehmste Edelmann im Reich.

pag. 36. berichtet eben dieses und sezet an Statt Nobiles, *Barones* — Die Dynasten waren auch die Personen, aus welchen sind alle andere große Männer gemacht worden. Die Markgraven, die Pfalzgraven, die Landgraven und die Herzogen wurden aus ihnen genommen. Wenn sie aber dieß wurden: so ging weiter keine Standserhöhung vor. Dieß aber hätten sie nicht werden können, wenn sie nicht zum eigentlichen Adel gehöret hätten — Ja, auch sogar die Kaiser wurden aus ihnen genommen. Wir haben viele Kaiser, die vorher bloße Dynasten waren. Man darf nur an den Kaiser Conradum Salicum gedenken. Dieser war ein bloßer Dynast. Ja auch der Conradus III. war nicht mehr. Er hatte vom Reich keine Lehen in Franken. Seine Gütter (wenige Bambergische und Würzburgische Lehen ausgenommen) bestunden aus lauter Allodial Herrschaften in Franken, darunter Rotenburg an der Tauber seine vornehmste war, wie ich in seiner Lebensbeschreibung dargethan habe. Eben so wie es in Polen war; denn in diesem Königreich ist durchgehends alles auf deutschen Fus eingerichtet worden. Wer waren die **Sobiesky**? Wer die **Lescinsky**? Nichts anders als Dynasten. Und gleichwol sind aus diesen Häusern Könige genommen worden, und die größten Potentaten haben kein Bedenken gehabt, sich mit ihnen zu verschwägern.

§. 9. Solche Herren waren nun auch die **Herren von Hohenloh**, von ihrem ersten Ursprung an. Sie gehörten zu dem eigentlichen Adel, oder wie man iezt redet, zu dem hohen Adel. Sie befanden sich also in solchen Umständen, daß sie konnten zu Kaisern oder Königen erwählet werden, und daß man Herzoge und andere große Fürsten des Reichs hat aus ihnen machen können. Mit ihren Töchtern durften Kaiser, Könige, und Herzoge sich vermälen, ohne eine Misheurath zu thun. Aber nun fragt

sichs:

sichs: wie sind die zween Herren Brüder **Gottfried** und **Conrad** zur Herrschaft **Hohenloh** gekommen? Sie haben sie von ihrem Herrn Vatter **Gottfried** geerbet, welcher Herr schon im Jahr 1229. das zeitliche gesegnet hat. Dieser Herr war also im vorhergehenden zwölften Jahrhundert schon gebohren. Folglich muß er jene Herrschaft auch schon damals besessen haben. Und da er sich, so wie auch seine Herren Söhne, von dieser Herrschaft, nämlich von **Hohenloh**, allein schriebe: so ist dieß der deutlichste Beweis, daß sie ihre älteste und vornehmste Herrschaft gewesen seye. Denn man schrieb sich nicht gern von neu acquirirten Herrschaften. Man schrieb sich auch gar nicht von ihnen; wenn man sie auch im Besiz hatte. Man schrieb sich nur von der vornehmsten oder von der Stammherrschaft. So war es auch mit der Herrschaft **Hohenloh** beschaffen. Sie ist die älteste Herrschaft des Hauses Hohenloh. Folglich ist sie eine Stammherrschaft. Wie ist aber der Herr **Gottfried** dazu gekommen? Nothwendig hat er sie auch geerbet. Denn kaufen konnte man damals dergleichen Herrschaften nicht. Von wem aber rührte dieß Erbstück her? Oder noch deutlicher zu fragen: woher sind die Dynasten entstanden?

§. 10. Es ist bekannt, daß die meisten Dynasten abgefundene Kinder der Kaiser, der Könige, der Herzogen und der Graven gewesen sind. Ich sage meistens. Denn es ist gewiß, daß viele von den Ritterschaftlichen Familien wegen ihrer Tapferkeit sind in den Stand der Freiherren versezet worden. Doch stammen die ältesten Dynasten von Kaisern, von Königen und Herzogen, wie auch von Graven ab. Dieß kam nun daher. Die Herzogthümer und die Gravschaften ließen sich ehehin nicht theilen. Sturb ein Herzog oder ein Grav: so konnten sich seine Söhne nicht in das Herzogthum oder in die Gravschaft theilen. Nur der älteste bekam selbige; wenn es ihm nicht an Ver-

stand

stand fehlete. Die nachgebohrnen Söhne mußten auf eine andere Weise befriediget werden, und zwar doch so, daß sie, als Herren von hohen Adel, konnten Standsmäsig leben. Sie bekamen, kurz zu sagen, die Allodia ihres Vatters, und diese entweder ganz oder nur zum Theil. Die großen Herrschaften waren in kleinere Herrschaften abgetheilet, so wie etwan heut zu Tage die Fürstenthümer in Oberämter eingetheilet sind. Desto leichter konnten sie also getheilet werden; besonders in Absicht der Nuznießung. Wenn sie diese überkommen hatten: so änderten sie ihre Familien Namen. Sie schrieben sich nun von dem Castro, das sie geerbet hatten, oder von dem Hauptort in der Herrschaft. Sie nahmen manchmal auch ein anderes Wappen an; wenigstens änderten sie das Stammwappen in etwas.

§. 11. Gleiche Beschaffenheit muß es nun auch mit dem Stammvatter des Hauses **Hohenloh** haben. Er war ein Dynast. Sicher war er auch ein abgefundener Sohn eines Herzogs oder eines Gravens oder auch höheren Standes. Nun fragt es sich: von welchen Graven? von welchen Herzogen, oder von welchem Herrn? Hier gelten Muthmassungen, aber solche Muthmassungen, welche einen großen Grad der Wahrscheinlichkeit haben. Die Herrschaft **Hohenloh** gränzet an die Gravschaft **Rotenburg** an der Tauber. Diese Stadt, (deren Ursprung auch eine blose Burg gewesen ist) und **Hohenloh** liegen nur vier Stunden von einander. Ich weiß in ganz Franken keine Graven, von welchen die Herrschaft Hohenloh herkommen könnte. Die alten Graven von **Rotenburg**, die sich auch manchmal Graven von **Camburg** *) schrieben, waren mächtige Herren. Ein großer Theil

*) Ehehin hieß dieser Ort Cohenberg und Cohenburg. Seinen Namen bekam er von der daran fließenden Cocher. Die alten haben insgemein ein h. an Statt ch. gesezet, als der Knehc, an Statt Knecht.

Theil der iezigen Hochstifts Würzburgischen Lande hat ihnen gehöret. *) Sie besaßen aber Rotenburg als ein Eigenthum und nicht als ein Lehen. Es kann gar wohl seyn, ia ich zweifle gar nicht daran, daß die Herrschaft **Hohenloh** ein Theil von Rotenburg ehehin gewesen seye. Ich glaube aber nicht, daß der Stammvatter des Hauses Hohenloh von den alten Graven von Rotenburg herkomme. Denn sonst wäre ihre Verlassenschaft nicht an das Reich gefallen; wie aus der Historie bekannt ist. Das Wappen, so wohl nach dem Bilde als nach der Farbe, und noch andere Umstände laßen hieran noch mehr zweifeln. Die Graven von Rotenburg sturben unter dem Kais. **Heinrich** IV. ab. Auch von der weiblichen Seite war alles ausgestorben. Daher fiel die ganze Verlaßenschaft dieser Graven an das Reich; wie damals gewöhnlich war. Der Kaiser **Heinrich** V. schenkte aber diese Erbschaft an seinen Schwager, oder an den Gemahl seiner Schwester, nämlich an den Herzogen **Friederich** in Schwaben. Von diesen kam Rotenburg an seinen zweiten Prinzen, nämlich an den nachmaligen Kaiser **Conrad** III. Doch ist gewiß, wie ich auch in der Lebensbeschreibung dieses Herrn dargethan habe, daß das Hohenstaufische Haus schon vor dem Absterben der Graven von Rotenburg, in Franken begüttert gewesen ist. Dieser Herr, nämlich **Conrad** hatte zu Rotenburg an der Tauber seine Residenz und Hofstaat, ehe er Kaiser wurde, wie in angezogener Lebensbeschreibung bewiesen habe. Als er im Jahr 1152. mit Tod abginge: so erbte ihn sein einziger Prinz **Friederich**, welcher insgemein der **Herzog von Rotenburg** genennet wird. Und als dieser im Jahr 1167. ohne Erben absturbe: so fiel seine ganze Ver-

*) Verschiedene Graven von Rotenburg wurden Bischöffe zu Würzburg. Damals wurde Niemand so leicht Bischof, wenn er nicht eigene Gütter hatte und dem Hochstift etwas zubringen konnte. Die Gütter der Graven von Rotenburg lagen dem Hochstift Würzburg sehr bequem. Daher konnten auch viele auf dem angezeigten Weg an das Hochstift gebracht werden.

Verlaßenschaft auf seinen nächsten Anverwandten, nämlich auf Kaiser **Friederich** I. Dieß bezeuget er selbst in einer Urkunde vom J. 1172. vermöge welcher er das ohnweit Rotenburg und Hohenloh gelegene Kloster **Schefftersheim** in seinen Schuz nimmt, und daraus sich die genaueste Connexion des Hauses Hohenloh mit dem Kaiserlich Hohenstaufischen Hause auf das deutlichste am Tage legen wird. Hier saget der Kaiser unter andern also: quod nos Ecclesiam Scheftersheim a dilecto nepote nostro Frederico Duce de Rotenburg fundatam et ab ipso per successiuam hereditatem nostrae ditioni mancipatam — — Volumus quoque et nostra auctoritate praecipimus, vt nullus ejusdem ecclesiae aduocatiam sibi vindicet, nisi ille solus, qui de castro Rotenburg et praediorum attinentium heres noster extiterit, cui eandem aduocatiam in nullam aliam personam, quam in se transferre licebit. Tali igitur libertate et patrocinio iam dictam ecclesiam munientes quaecunque praedia in subscriptis locis, videlicet Scheftersheim, *Hohenloch*, Buchheim, Eberhardesbrunnen, Budelbrunnen cum familia *nepos noster dux Friedericus* eodem iure quo et ipse ille possederat, eidem ecclesiae absque omnis contradictionis molestia donauit, nos quoque nostrae potestatis jure — — sub eadem confirmatione stabilimus — Diese Urkunde hat der Hr. Hofrath **Hanßelmann** in dem ersten Theil von der Landeshoheit des Hauses Hohenloh n. 8. S. 370. am ersten mitgetheilet. Es ist aber sehr zu verwundern, daß er die benamten Orte weggelaßen und bei dem Worte **Schefftersheim** ein etc. gemachet hat; da sie doch sehr merkwürdig sind. Der Herr Hofprediger **Wibel** aber hat hier beßer gehandelt. Denn er hat im zweiten Theil der Hohenlohischen

schen Kirchenhistorie S. 31. n. 17. diese Urkunde nach ihrem wesentlichen Innhalt mitgetheilet. Die ganze Urkunde ist von einem sehr wichtigen Innhalt. Der Kaiser Friederich hatte Rotenburg von seines Vattersbruders Sohn dem Herzogen Friederich in Schwaben geerbet; wie man aus der angezogenen Urkunde handgreiflich abnehmen kann. Es hat mich daher gewundert, daß der Hr. **Wibel** im ersten Theil der Hohenlohischen Kirchenhistorie S. 93. schreiben mögen, **nach Frisens Bericht hat Kaiser Friederich die Verlaßenschaft des Herzogs Friederich von Rotenburg geerbet.** Man hat nicht nöthig sich auf **Friesen** zu beruffen. Jene Urkunde bezeuget es schon deutlich genug. Der Kaiser **Friederich** aber, (wie ich im vorbeigehen noch bemerke) behielt diese Erbschaft nicht vor sich. Er gab sie seinem vierten Prinzen **Conrad**, wie Otto de S. Blasio cap. 21. mit diesen Worten bezeuget: Cunrado Dignitatibus, Beneficiis et Praediis Friderici Ducis de Rotenburch ditato. Ein deutlicher Beweis, daß der Kaiser **Friederich** den Herzogen **Friederichen** von Rotenburg geerbet habe. Sonst hätte er diese Erbschaft, welche aus Dignitatibus i. e. Advocatiis, aus Beneficiis, das ist, aus Lehengütern und endlich aus Praediis oder aus eigenthümlichen Herrschaften bestanden ist, seinem Sohn nicht geben können. Zu den Praediis gehöret nun **Rotenburg** an der Tauber, so wie auch die heutige Hochfürstliche Residenzstadt **Onoldsbach**, und vieles andere mehr, wie ich in dem Leben des K. Conrad bewiesen habe. Der Kaiser nennt Rotenburg schlechthin ein Castrum. Man weiß aber, daß es nicht ein bloßes Castrum gewesen seye. Es stehen die Worte dabei: et praediorum attinentium. Das Wort praedium aber bedeutet in der lateinischen Sprache mittlerer Zeiten nicht etwan allein ein Bauerngut. Es bedeutet vornehmlich eine Herrschaft. Dieß Wort hat inson-

insonderheit diese Bedeutung, wenn von den Güttern des hohen Adels geredet wird. Es gehörten also zu Rotenburg noch viele andere Herrschaften. Folglich war Rotenburg von einem weitläuftigen Umfang. Doch war Rotenburg kein Herzogthum. Der Kaiser Friederich nennt zwar in der Urkunde seinen Vettern ducem de Rotenburg. Aber so nennt er ihn nur, weil er sich meistens zu Rotenburg aufhielte, und ohnfehlbar daselbst auch gebohren worden ist. Eigentlich war er Herzog in Schwaben. Doch ich darf nicht zu weit ausschweifen. Ich komme zur Hauptsache. Der obgedachte Herzog Friederich zu Rotenburg hatte das Kloster **Schefftersheim** gestiftet, welches nur eine viertel Stunde von der uralten Hohenlohischen Stadt **Weickersheim** entlegen, und welches ein sehr merkwürdiger Umstand ist. Zu diesem Kloster schenkte er auch einige Gütter an verschiedenen Orten. Darunter waren nun auch einige zu **Hohenloh**; wie der Kaiser Friederich oben mit den deutlichsten Worten bezeuget. Dieß Hohenloh ist kein anderes, als das Stammhaus des noch blühenden Hauses Hohenloh. Sonst weiß man von keinem Hohenloh etwas. Hieraus folgt dieses: Das Kaiserlich Hohenstaufische Haus muß auch einen Theil an Hohenloh gehabt haben; folglich muß dieß Hohenloh von gedachtem Kaiserlichen Haus und von den Herren von **Hohenloh** auch gemeinschaftlich besessen worden, oder mit jenem im condominio gestanden seyn. Denn das Hohenstaufische Haus hatte nicht etwan nur Antheil an den wenigen Häusern, welche bei dem Castro Hohenloh gestanden sind. Es hatte selbst an dem Castro Antheil, das ist, an der ganzen Herrschaft Hohenloh, oder an den dazu gehörigen Lehenleuthen und Unterthanen. Dieß wird daher begreiflich, weil es keine Gütter hätte zu Hohenloh haben können, wenn es nicht auch Antheil an dem dasigen Castro oder an der Herrschaft Hohenloh gehabt hätte. Die Gütter an diesem

Orte mußten ja nothwendig zur dasigen Burg gehören. Ein höchst merkwürdiger Umstand! Aber auch ein deutlicher Beweis, daß das **Hohenstaufische** und das **Hohenlohische** Haus in einer ganz genauen Connexion gestanden seyen, und daß die Herrschaft Hohenloh von Rotenburg herrühren müße. Es ist hieran gar nicht zu zweifeln, wenn man diese Umstände in Betrachtung ziehet.

§. 12. Das Kaiserlich **Hohenstaufische** Haus und das Haus **Hohenloh** besizen das Castrum Hohenloh gemeinschaftlich. Daher hat dieß Castrum auch einen Schwäbischen Namen oder es wird nach der Schwäbischen Mundart ausgesprochen und geschrieben. Es heißt **Hohenloch**. Die Franken sagen **loh**, die Schwaben aber, welche dieß Wort mit vollem Halse aussprechen, sagen **loch**. Dazu kommet auch dieser Umstand. Die Herrschaften des Kaiserlich Schwäbischen oder Hohenstaufischen und des Hohenlohischen Hauses liegen unter einander gemischet. Dieß siehet man schon an der Herrschaft Hohenloh. Man kann dieß weiter an dem Kloster Schestersheim wahrnehmen, welches so nahe an der Hohenlohischen Stadt Weickersheim lieget. Dieß kann man noch mehr aus der Hochfürstlichen Residenz **Schillingsfürst** abnehmen. Diese lieget zwischen der Reichsstadt **Rotenburg** und zwischen der Hochfürstlichen Residenz Stadt **Onoldsbach**. Beide Orte oder vielmehr Herrschaften gehörten dem Hohenstaufischen Hause. Wie denn auch die gesammten Herrschaften des Hauses Hohenloh um Rotenburg herumliegen — Nun fragt es sich: Wie haben zwei verschiedene Häuser in eine so genaue Verbindung kommen können? wenn nicht einerlei Abstammung selbige zu Wege gebracht hätte. Es müßte denn seyn, daß Hohenloh ehehin einen Herrn gehabt, der mit seinem Geschlecht ausgestorben und welchen die Häuser **Hohenstaufen** und **Hohenloh** gemeinschaftlich geerbet hätten. Dieß müßte durch eine Heirath geschehen seyn;

der-

dergleichen Exempel es genug giebet. Aber dieß scheinet mir nicht wahrscheinlich zu seyn. Es mag nun aber dieß seyn, wie es will: so bleibet so viel ausgemachet, daß die Häuser Hohenstaufen und Hohenloh müßen in genauer Connexion mit einander gestanden seyn, aus dem Grunde, weil sie Hohenloh gemeinschaftlich beseßen haben und weil ihre Herrschaften unter einander vermenget herum lagen.

§. 13. Man kann dieß auch aus folgendem Umstand in obiger Urkunde abnehmen. Der Kaiser Friederich verordnet, daß niemand der Schuzherr über das Kloster Schestersheim seyn sollte, als der Erbe von Rotenburg. Denn es war gewöhnlich, daß die Stifter der Klöster sich die Advocatie vorbehielten und selbige ihre nächsten Freunde erbten. Nun kommt dieser höchstmerkwürdige Umstand. Mit der Zeit bekam das Haus Hohenloh den Schuz über das Kloster Schestersheim. Wie nach aber oder auf was für einem Weg? Das Kloster Schestersheim durfte von der Kaiserlichen Verordnung nicht abweichen. Es ist auch bekannt, daß die Klöster keinen fremden Schuzherrn annahmen, so lange jemand von der Familie ihres Stifters, entweder nach dem männlichen oder weiblichen Geschlecht vorhanden war. Nothwendig muß das Haus Hohenloh mit dem Kaiserlich Hohenstaufischen Hause in genauer Connexion gestanden seyn; weil von diesem die Advocatur über das Kloster Schestersheim auf daßelbige gelanget ist. Dazu kommet noch, daß die Herren von Hohenloh sich in das Kloster Schestersheim begraben ließen; ob sie gleich selbst das Kloster Frauenthal gestiftet hatten, und auch zu obigem Kloster viele Schenkungen thaten. Ja, was noch mehr ist, die Frau Mutter der Herren Brüder Gottfried und Conrad von Hohenloh ging nach dem Tod ihres Hn. Gemals in dieß Kloster und beschloß daselbst ihre Lebenszeit. Dieß läßet sich deutlich aus dem oben angezogenen Schieds Rich-

 terlichen

terlichen Vertrag vom J. 1230. und zwar aus diesen Worten abnehmen: Item sciendum, quod dominus G. et Dominus C. Fratres de Hohenloch unanimiter concesserint, ut omnis redditus, qui modo seruiunt ipsorum matri, post mortem matris seruiant claustro in Schefftirsheim per unum annum — Die Einkünsten, deren hier Meldung geschiehet, kamen von gewißen Güttern her, welche dieser Dame zu ihrem Wittum ausgesezt waren. Denn da es damals nicht so viel Geld als heut zu Tage gabe: so wurde der Wittum allemal auf liegenden Güttern angewiesen. Manchmal bekamen die Damen das völlige Eigenthum über diese ihnen zum Wittum oder Leibgeding ausgesezten Gütter. Sie konnten daher mit selbigen frei schalten und walten, wie sie wollten. Daher konnten sie selbige auch an andere verschenken. Manchmal aber bekamen sie nur den usum fructum von denen zum Wittum angewiesenen Güttern. Alsdenn aber waren ihnen die Hände gebunden. Die Frau Mutter mehr gedachter Herren hatte auch nur den usum fructum von denen ihr zum Wittum verordneten Güttern. Sie hatte nichts darüber zu sagen. Sie konnte kein Vermächtnis davon machen. Diese Gütter waren nun von der Herrschaft Hohenloh genommen. Mitfolglich waren es freie Gütter, die niemand zu Lehen gingen. Nach dem Tod gedachter Dame fielen sie an die Herrschaft Hohenloh zurück. Deswegen hatten beide Herren Brüder darüber zu disponiren. Jene Dame mus aber in das Kloster Schefftersheim nach dem Tod ihres Herrn Gemals gegangen seyn, und daselbst die Einkünsten ihres Wittums verzehret haben. Sonst ist keine Ursache zu errathen, warum iene Herren es erlaubet haben, daß das Kloster diese Einkünsten noch ein Jahrlang geniesen durfte. Ueberdieß weiß man ia auch, daß die meisten Damen, wenn sie Wittwen geworden sind, in die Klöster gegangen und daselbst ihr Leben beschloßen haben.

haben. Umsonst aber nahmen sie die Klöster nicht auf. Beide Herren Brüder gaben dem Kloster Schefftersheim einen Gnadenlohn, welcher sonst Annus Gratiae genennet wird. Aber weswegen? Da ihre Frau Mutter in das Kloster aufgenommen wurde, und von demselben die Aufwartung oder Bedienung bekam, auch auf ihrem Krankenbett mußte bedienet werden: so bekam es einen Gnadenlohn. Auch aus diesem Umstand kann man das Ansehen dieser Herren abnehmen.

§. 14. Es sind aber noch mehrere Umstände, aus denen man auf das deutlichste abnehmen kann, daß die Advocatie über ienes Kloster durch das Recht der Erbschaft müße von dem Hohenstaufischen Hause an das Haus Hohenloh gekommen seyn. Dieß läßet sich aus den Gerechtsamen schlüßen, welche das Haus Hohenloh über das Kloster Schefftersheim oder über deßen Censiten exercirte. Ich will hierüber nur die Urkunde vom J. 1288. anziehen, welche in dem ersten Theil des Hanßelmannischen Werks S. 425. befindlich ist, und wo also stehet: Nos *Gotfridus Nobilis de Hohenloch* - profitemur - quod nos et heredes nostri homines vniuersos et bona Monasterii sanctimonialium in Scheftersheim, in Villa Bucheim existentes, ab omni exactione et precaria, angaria et perangaria et vino, quod Banwein dicitur vulgariter, et Herberga, dicimus in perpetuum absolutos, ita, quod nihil nobis et nostris heredibus in dicta villa iuris debeat remanere. Datum 1288. Dieß sind wenige Worte; aber sie sind von größter Bedeutung. **Struben** machet in dem also betitelten vernichteten Beweis von der Landes Hoheit des Hauses Hohenloh S. 124. einen üblen Gebrauch; denn er beschuldiget die Herren von Hohenloh, sie hätten ihren Unterthanen Lasten aufgeleget. **Hanßelmann** hat zwar in der Vertheidigung S. 312. darauf geantwortet; er hat

 aber

aber hiebei das vornehmste vergeßen, nämlich, daß diese Urkunde nicht von den Hohenlohischen Unterthanen handele, wie auch Struben nicht bedacht hat. Sie handelt ia von den Hominibus et bonis ſanctimonialium in Scheftersheim in villa Bucheim exiſtentibus, das ist, von den Censiten, welche das Kloster Schestersheim in **Buchheim** hatte. Dieß sind nun eben die Censiten, welche der Herzog **Friederich** von **Rotenburg** an ienes Kloster schenkte; wie aus der oben angeführten Urkunde des K. Friederichs vom J. 1172. zu ersehen ist. Diese Urkunde handelt also von den Censiten des Klosters Schestersheim und nicht von Hohenlohischen Unterthanen; wie dieß die Urkunde mit deutlichen Worten bezeuget. Dabei ist aber auch dieß gewiß, daß der Herr **Gottfried** von **Hohenloh** in angezogener Urkunde als **Advocat** des Klosters Schestersheim oder deßen Censiten handelt. Die Herren nahmen sich aber wohl in Acht, den Klöstern oder ihren Censiten neue Lasten aufzulegen. Sie thaten dieß nicht den Censiten, sondern den Heiligen, denen zu Ehren das Kloster gestiftet war, und denen die Censiten Gült und Steuer lieferten. Das Kloster Schestersheim war der heil. Jungfrauen **Maria** insonderheit zu Ehren gestiftet; daher wird das Haus Hohenloh großes Bedenken gehabt haben, sie zu beschwehren. Ueberdieß redet die Urkunde nicht von **Lasten.** Sie redet vom iure; (nihil iuris debeat remanere) ein Recht ist aber keine Last — Es hatte nun das Haus Hohenloh über die Censiten des Klosters Schestersheim solche Gerechtsame, welche eigentlich nur dem Landes oder Territorialherrn zustunden. Denn nicht alle Schuzherren hatten dergleichen Gerechtsame. Einmal stehet da: Exactio. Dieß Wort bedeutet so viel als **Schazung**, und wird noch deutlicher durch precaria gegeben. Das leztere Wort heißt im deutschen **Bete.** Aber es kommt nicht von **bitten** her, als wenn die Herren hätten ihre Unterthanen darum

darum bitten müßen. Es kommt von **bieten** oder **gebieten** her; weil die auserordentliche Steuer denen Unterthanen gebotten oder vorgeschrieben wurde. Diese aber wurden besonders in Kriegs Zeiten gebotten oder vorgeschrieben. Es kam hier also nicht auf den guten Willen der Unterthanen an. Sie waren selbige ohnehin schuldig. Darnach kommet Angaria. Dieß Wort bedeutet manchmal so viel als **Umgeld**. Doch, da es bei dem Wort perangaria stehet; so werden überhaupt alle **Frohndienste** dadurch verstanden. Alsdenn folget der **Wein**, welcher insgemein der Bannwein genennet wird. Was es mit diesem Wein für eine Bewandnis habe, dieß lernet man am beßten aus dem Freiheits Brief, welchen der Herr Burggrav **Friederich** in Nürnberg unter dem J. 1382. denen in das Amt **Colbenberg** oder **Colmberg** und **Leutershausen** *) gehörigen ar-

 men

*) Colbenberg ist das Castrum; aber Leutershausen ist der Anhang von jenem Castro. So wie auch die iezige hochfürstl. hohenlohische Residenz Ingelfingen ein Anhang von dem nun eingegangenen Castro Lichteneck war. Mit der auch hochfürstl. hohenlohischen Residenz Schillingsfürst und Frankenau hat es gleiche Bewandniß. Da ich bei diesen beiden Residenzen bin: so will ich hier die Bedeutung ihrer Namen bestimmen, weil ich sonst keine Gelegenheit dazu bekommen werde. Das Wort Schillingsfurst ist aus Schilling und Fürst zusammengesezet. Schilling ist der Name einer Person oder eines Mannes. Dieser war der Erbauer von diesem Schloß. Aber, warum wurde es Fürst genennet? Wegen seiner Lage. Dieß Wort bedeutet so viel als hoch oder die Höhe oder Culmen. Die Bergleuthe gebrauchen dieß Wort noch. Sie sagen: im Fürst und in der Tiefe. Bei den Engelländern ist dieß Wort auch bekannt und heißt der erste oder der voderste. Selbst das Wort Fürst (princeps) kommt daher. Die Fürsten sind die ersten, die vodersten oder die höchsten. Schillingsfürst hat also den Namen von seiner hohen Lage bekommen. Es hat auch deswegen die herrlichste Aussicht; woran ich mich so oft ergözet habe — Ohnweit Bocksberg lieget ein Schillingsstatt. Und dieß ist die Stätte, welche ein gewißer Schilling hat am ersten aufbauen laßen. Aber was soll Ingelfingen bedeuten? Dieß Wort ist auch zusammengesezet, nämlich aus Ingel und fingen. Das erste Wort ist ein Taufname. Manchmal wird es auch Engel geschrieben; denn man weiß, daß die Vocales sind sehr oft mit einander verwechslet worden. Man sagte daher auch Engelhard und Ingelhard, Engelbert und Ingelbert. Auch Weibspersonen führten diesen Namen. Daher findet man in den Urkunden gar oft eine Ingela und Engela. Aus diesen Taufnamen wurde mit der Zeit ein Zuname. Man findet daher noch bis jezt verschiedene Familien, welche den Zuna-

men Leuthen oder Unterthanen ertheilet hat. Hier stehet unter andern also: wollen auch ernstlich, daß kein Amtmann, der bei uns, unsern Erben vnd Nachkommen vaselbst gesezet würdet, fürbaß mer ewiglichen keinen **Bannwein** in den obgenannten vnsern Amptern legen, noch darinn Wein, Bier, Medt noch keinerlei ander Getrenk schenken, noch feil haben soll, haimlich oder offentlich — Hieraus siehet man, was es mit dem Bannwein für eine Beschaffenheit gehabt habe, und daß er auch in ganz Franken gewöhnlich gewesen seye. Die Unterthanen mußten nämlich ihren Herren alle Jahr zu einer bestimmten Zeit das Getränk abkaufen und noch dazu etwas theurer, als es die Wirthe gaben. Dieß dauerte aber nur etliche Wochen. Die Herren hatten das Monopolium *) in ihren Landen und daher ist das Umgeld entstan-

Zunamen Engel haben. Was soll nun fingen anzeigen oder bedeuten? Eigentlich sollte es nur ingen oder Ingelingen heißen. Aber um der beßern Aussprache willen hat man das f. hinzugesezet. Die Schwaben haben die Spiritus insonderheit geliebet; besonders die zischenden und hauchenden. Z. E. an Statt Palenz schrieben sie die Pfalz, an Statt Pape, Pfaffe, Waffen und Wapfen, an Statt Wappen. Was soll nun ingen bedeuten? Eine Sache, welche von einem andern herkommt, als filius, gnatus, proles. Dieß wird von Menschen oder von Kindern und auch von andern Dingen gebrauchet. Also heißet Ingelfingen der Ort, welcher von einem Ingel oder Engel herkommet. Oder die Person, welche das erste Haus an diesen Ort hat bauen laßen, hieß Engel oder Ingel. Und darnach wurden die übrigen Gebäude genennet, welche nach und nach dahin kamen. Mit Ingolstatt und Ingelheim hat es gleiche Bewandnis. Beide Orte sind von einem Ingel oder Engel angebauet worden. Ingelheim heißet Domus oder die Wohnung des Ingels. Und Ingelstatt ist eben so viel. Ingelfingen ist also gewiß von einem Mann Namens Ingel oder Engel angebauet worden. Sollte nun das Monument, welches man an der Kirche zu Ingelfingen siehet und der Hr. Hansselmann in der Fortsezung des Beweises, wie weit der Römer Macht in die Ostfränkischen Lande eingedrungen Tab. XIX. fig. 2. in Kupfer abbilden lassen, nicht hierauf seine Beziehung haben? Mus denn das just Römisch seyn? was man nicht erklären kann. Auf diesem Monument wird ein Engel vorgestellet. Könnte es nicht das Wappenbild des Anbauers von Ingelfingen seyn? In Baiern lebte eine Familie, welche auch ein solches Bild im Schild und auf dem Helm führete; wie man in den Monumentis Boicis Vol. II. Tab. III. num. 14. sehen kann. Es giebet auch noch andere Familien, welche einen Engel im Schilde führen; z. E. die von Engelhofen und die von Bebenburg.

*) Wie in Rußland noch gewöhnlich ist.

entstanden — Die Herren von Hohenloh ließen also, wie andere Herren, Wein nach Buchheim führen und die Censiten des Klosters Scheftersheim mußten ihn kaufen. Hieraus lässet sich aber auch dieser gegründete Schluß machen: wenn die Herren von Hohenloh haben das Recht gehabt die Censiten des Klosters Scheftersheim mit dem Bannwein zu belegen, ohne, daß sich diese darüber beschwehren durften: so werden sie dieß Recht noch mehr in ihren eignen Landen gehabt haben. — Endlich kommet die Herberga, oder die Azung, da nämlich diese Leuthe, wenn ein Herr von Hohenloh zu ihnen kam, es mögte nun geschehen, wenn es wollte, ihn nebst seiner Begleitung, an Menschen, Pferden und Hunden mit Eßen und Trinken versorgen mußten. Dieß alles zusammen genommen waren nun große Gerechtsame. Es waren solche Dinge, welche nur ein Landesherr von seinen Unterthanen fodern konnte. Der Herr **Gottfried** von **Hohenloh** behandelte also die Kloster Scheftersheimischen Censiten wie seine Unterthanen. Und da er ihnen alle Schazung und Dienste erlässet: so muß er auch Fug und Macht dazu gehabt haben. Folglich kann er diese Advocatie von dem Kaiser nicht als ein Lehen beseßen haben; *) denn dieß durfte nicht verringert werden. Da nun aber der Herr **Gottfried** von **Hohenloh** hier als mit seinem Eigenthum handelt, und worein sonst kein Herr etwas zu sagen hatte: so muß er es als ein Erbstück besessen haben. Nun fraget es sich: wie nach das Haus Hohenloh diese Gerechtsame über iene Censiten bekommen habe? Neue Auflagen konnte dieß Haus ienen Leuthen nicht machen und zumal in dieser Größe. Jene Censiten mußten diese Last, (daß ich mit **Struben**

 rede)

*) Der Hr. Colland schreibet zwar S. 23. daß der K. Conrad im J. 12;1. dem Herrn Gottfried von Hohenloh das Kloster Scheftersheim mit allen Ein und Zugehörden überlaßen habe und beruft sich deswegen auf den ersten Theil des Hansselmannischen Werks Num. XL. unter den Beilagen; aber er hat sich sehr geirret. Denn in dieser Urkunde stehet kein Wort von Schettersheim. —

rede) schon getragen haben. Niemand als der Stifter oder der Landesherr, in dessen Gebiet das Kloster lag, durfte dergleichen exerciren. Dieß kam nun von dem Stifter, nämlich von dem Herzogen **Friederich** in Rotenburg her. Dieser war sogleich der Landesherr. Denn das Kloster ließ er in seinem Gebiete errichten oder erbauen. Daher exercirte er iene Gerechtsame vermöge der Landeshoheit. Von diesem Herrn kam die Advocatie nebst ienen Gerechtsamen an den Kaiser Friederich I. und deßen Prinzen; von diesen aber endlich an das Haus **Hohenloh**. Dieß sezet aber auch eine genaue Freundschaft zwischen beiden Häusern voraus; wie ganz begreiflich ist. Denn wäre das Haus Hohenloh nicht durch Erbschaft zu iener Advocatie gelanget: so hätte es nicht eben die Befugsame, wie das Haus Hohenstaufen exerciren können. Und noch mehr. Hätte das Haus Hohenloh iene Advocatie nicht von dem Hohenstaufischen erblich bekommen: so hätte es auch dem Kloster oder dessen Censiten iene Dienste nicht schenken können. Denn mit einem Lehen darf man nicht frei schalten und walten. Und da auch die Erben des Herrn **Gottfrieds** von Hohenloh ihre Einwilligung zu obigen Freiheiten mit ertheilet haben: so folget noch mehr, daß die Advocatie über das Kloster Schefftersheim ein Erbstück gewesen seye. Aber auch dieses folget: da das Haus Hohenloh dem Hohenstaufischen Hause in iener Advocatie gefolget ist: so mus es von eben dem Stand, wie dieses, gewesen seyn. Dieses ist eine ausgemachte Wahrheit, die ich also nicht erst beweisen darf.

§. 15. Doch dieß ist noch nicht genug. Es sind noch mehrere Beweise da, welche darthun, daß die Advocatie über das Kloster Schefftersheim von dem hohenstaufischen Hause als ein Erbstück an das hohenlohische Haus gekommen seye. Es läßet sich dieß weiter aus einer Urkunde des mehrgedachten Herrn **Gottfrieds** von Hohenloh

in

in dem angezogenen Hanßelmannischen Werk unter dem Jahr 1277. deutlich schlüssen; denn daselbst saget dieser Herr: ad majorem etiam Cautelam sigillum Ecclesiae nostrae appensum est. Diese Kirche ist Niemand anders als die Kirche zu Schestersheim oder überhaupt das Kloster daselbst, wie man aus der Urkunde ganz deutlich abnehmen kann, und die auch in diesem Kloster ist ohnfehlbar ausgefertiget worden. Aber, wienach hat dieser Herr ienes Kloster **das seinige** nennen können? Als bloser Advocat nicht. Ein Herr, der eine Advocatie über ein Kloster zu Lehen empfangen hatte, konnte nicht sagen, dieß Kloster gehöret mein. Aber, wenn er die Advocatie von einem Anverwanden ererbet hatte; alsdann konnte er so sagen. Und aus eben dieser Ursache nennet iener Herr das Kloster Schestersheim das seinige — Dieses Erbstück konnte aber von Niemand als von dem hohenstaufischen Hause herrühren. Dazu kommet endlich dieser höchst merkwürdige Umstand. Das Haus Hohenloh bekam die Advocatie über das Kloster Schestersheim nicht allein. Auch das Haus **Brauneck** bekam mit Antheil daran, oder beide Häuser verwalteten die Advocatie über dieß Kloster gemeinschaftlich. Diese wichtige Wahrheit veroffenbaret sich aus einer Urkunde vom J. 1262. welche im zweiten Theil der hohenlohischen Kirchenhistorie S. 70. zu lesen ist und darinn also stehet: *Bertha* Magistra et conuentus in Scheftersheim — — significamus, quod Burkardus Miles dictus de Amelungeshagen ecclesiam nostram impetiit super nemore, quod attinet curiae nostrae — super quo conuentus amicabili compositione lis diruta fuit, ita quod ipse e filius eius Heinricus et Burkardus dictae querimoniae per omnia obrenunciauerunt pro se et pro omnibus heredibus suis. In huius rei testimonium praesentem paginam fecimus conscribi et

et sigillo *Dominorum nostrorum de Hohenloh et de Brunekke confirmari.* Huius rei testes sunt, Dominus Cunradus de Schrotsberc. Hugo de Blawach. Heinricus de Lutenbach. Heinricus quondam cellerarius de Wikartsheim. Wortwinus. Conradus Scultetus claustri. Et alii quam plures. Actum Obernhusen. Anno domini M°CC°LXII. In dem ersten Theil der hohenlohischen Kirchenhistorie, wo von dem Kloster Schestersheim gehandelt, und S. 97. diese Urkunde auch angezogen wird, ist dieß hinzugesezt: **Diese Worte geben nicht undeutlich zu erkennen, daß die Schirmsgerechtigkeit über das Kloster Schestersheim schon damals bey Hohenloh gewesen.** Es ist aber dieß nicht unwahrscheinlich. Vielmehr ist dieß höchst wahrscheinlich oder mit völliger Gewisheit zu schließen. Man darf nur folgende Umstände bedenken. Wie hätte das Kloster Schestersheim oder vielmehr die Nonnen in demselbigen die Herren von Hohenloh ihre **Herren** nennen können, wenn sie nicht wären ihre Advocaten gewesen? Ja, wenn schlechthin Domini stünde und wenn nicht nostri dabei stünde, alsdenn wäre es ein anderes Ding. Darnach unternimmet das Kloster Schestersheim eine solche Handlung, welche ohne Vorwißen und ohne Einwilligung des Advocaten nicht geschehen konnte. Deswegen waren beide Herren von Hohenloh bei dieser Handlung gegenwärtig, und eben deswegen hengen sie ihre Siegel an das darüber ausgefertigte Instrument. Dadurch bestättigen sie obige Handlung. Darum stehet das Wort confirmari dabei. Diese Confirmation hätte aber nicht geschehen können; wenn sie nicht die Advocaten des Klosters gewesen wären, oder wenn das Kloster nicht unter ihnen gestanden wäre. Auserdem wäre diese Confirmation nichtig gewesen. Es ist also ohne allen Streit, daß das Wort Dominus in obiger Urkunde so

viel

viel als Aduocatus bedeute. Aber auch dieses ist unstrittig, daß das Wort Dominus mehr sagen wolle, als das Wort Aduocatus. Jenes Wort bedeutet einen Territorial Herrn. Aber das leztere Wort hat nicht allemal diese Bedeutung. Man konnte wol der Vogt des Klosters, und doch nicht Territorial Herr seyn, oder das Kloster konnte nicht auf dem Territorio Aduocati liegen. Da nun das Kloster Schestersheim die Herren von Hohenloh seine Herren nennet: so leget es damit am Tage, daß iene Herren mehr als ihr Schuz und Schirm gewesen seyen. Dieß ist ein höchstmerkwürdiger Umstand, wenn man bedenket, daß ienes Kloster ist von dem Hohenstaufischen Hause gestiftet worden. Und was noch merkwürdiger ist: so haben beide **Hohenloh** und **Braunekische** Häuser die Advocatie über ienes Kloster gemeinschaftlich besessen. Abermal ein höchstmerkwürdiger Umstand! Wäre es nicht schon genug gewesen, wenn das Haus Hohenloh oder das Haus Braunek die Advocatie verwaltet hätte? Warum haben sie denn beide Häuser verwaltet? Nothwendig müßen sie gleiches Recht zu dieser Advocatie gehabt haben. Es ist dieß so begreiflich, daß ich für unnöthig finde, deswegen nur ein Wort hinzu zu thun. Aber dieß mus ich noch fragen: auf was für einem Weg beide Häuser **Hohenloh** und **Braunek** zu dieser Advocatie gelanget sind? Vielleicht haben sie selbige von dem Kaiserlichen Hohenstaufischen Hause zu Lehen empfangen? Dieß kann nicht geschehen seyn; weil in den Hohenlohischen Archiven hierüber kein Beweis zu finden ist. Es kann dieß auch wegen der andern oben angeführten Ursachen nicht geschehen seyn. Ueberdieß würde man schwerlich beiden Häusern diese Advocatie zugleich übertragen haben. Man übertrug dergleichen Advocatien nur einer Person, oder nur einem Hause. Da nun iene Herren diese Advocatie nicht zu Lehen empfangen haben: so müssen sie nothwendig durch das Recht der Erb-

schaft

schaft zu derselben gelanget seyn. Sonst ist kein Fall möglich. Wie hätten aber die beiden Häuser **Hohenloh** und **Brauneck** durch das Recht der Erbschaft zu iener Advocatie gelangen können; wenn sie nicht mit dem Kaiserlich Hohenstaufischen Hause in einer Anverwandschaft gestanden wären?

§. 16. Von Schestersheim mus ich iezt wieder nach **Hohenloh** zurück kehren. Hier mus ich noch einen merkwürdigen Umstand anführen, daraus man den vornehmen Ursprung dieses Castri ganz deutlich abnehmen kann. Und dieß ist folgender. Die Herren von Hohenloh hielten auf dieß Castrum ungemein viel. Man kann dieß daher schlüssen. Sie hatten mehrere Herrschaften; aber sie schrieben sich von keiner als von dieser; wie man in so vielen Urkunden sehen kann. Ein deutlicher Beweis, daß ihnen an der Herrschaft Hohenloh müsse alles gelegen gewesen seyn. Hieraus folget aber auch weiter, daß diese Herrschaft müsse einen hohen Ursprung gehabt haben. Dazu tritt zweitens dieß. Die Herren von Hohenloh haben so gar den Grävlichen Titel der Herrschaft Hohenloh nachgesezet, oder ihn gar weggelaßen. Man kann dieß aus folgendem sehen. Im Jahr 1221. bekam **Gottfried** Herr von Hohenloh vom Kaiser **Friederich** II. die Gravschaft **Romandiola** in Italien, welche iezt zu den Päbstlichen Staaten gehöret, als wohin sie ist vom Kaiser **Rudolph** I. geschenket worden. Der andere Herr Bruder, nämlich der **Conrad**, Herr von Hohenloh bekam von eben diesem Kaiser im J. 1229. die Gravschaft **Molese** im Neapolitanischen, als ein Reichslehen. Denn diese zwei Herren wären besondere Favoriten des Kaiser **Friederichs** II. (deswegen kamen sie ihm auch selten von der Seite, wie so viele Urkunden bezeugen, und welches dem Hause **Hohenloh** gewiß die größeste Ehre machet) demohngeachtet aber bildeten

sie

sie sich auf ihre Herrschaft Hohenloh weit mehr ein, als auf iene Gravschaften. Man kann dieß daher abnehmen. Entweder ließen sie iene grävliche Titel völlig weg. Sie nennten sich schlechthin von Hohenloh. Sie ließen sich auch von andern so nennen, wie dieß so viele Urkunden bezeugen. Oder, wenn sie sich ia von diesen Gravschaften schrieben: so sezten sie diese Gravschaften der Herrschaft Hohenloh nach. Man darf nur das Sigillum equestre des Herrn Gottfrieds vom J. 1235. ansehen. Darinn stehet: Gotefrid de Hohenloch Comes Romaniole. Dieß Siegel ist oben in Kupfer vorgestellet. Das Original aber oder der Typus in Silber gestochen, ist in dem Hochfürstlich Hohenlohischen vortreflichen Antiquitäten Cabinet in Kirchberg noch zu sehen. Ehehin gab es keine Siegelstecher. Die Goldschmidte verfertigten selbige. Daher wurden sie in Silber und nachgehends auch in Gold gestochen. Es ist dieß Siegel höchstmerkwürdig. Ja, es ist wegen seines Alterthums eine große Zierde gedachten Cabinets, und dabei das größte Kleinod des Hauses Hohenloh. Denn, wieviel sind wol Häuser, welche dergleichen alte Denkmale aufweisen können? Dieß Siegel aber ist deßwegen besonders so merkwürdig; weil es um der Grafschaft Romandiola ist vornehmlich mit verfertiget worden. Der Grävliche Titel stehet auf selbigem zulezt, und der Hohenlohische zu erst. Dieß mus dem Goldschmidt so angegeben worden seyn. Folglich mus man den Titel von Hohenloh höher gehalten haben, als den Grävlichen. Und was noch mehr ist: so wird auch in den Kaiserlichen Urkunden dieser Grävliche Titel nachgesezt. Denn so stehet in einer Urkunde K. Friederich II. vom J. 1235. Gottfridus de Hohello, Comes Romaniolae fidelis noster — Und in einer andern vom Jahr 1236. welche der Kaiser Friederich II. zu Hagenau ausfertigen laßen, und in Westphalens Monument Cimbr. Tom. II. col.

col. 2070. anzutreffen ist, stehet: Conradus de Hohenloch, Comes Romaniolae — Abermal stehet in einer Urkunde dieses Kaisers, welche in Aquileja ausgefertiget worden, vom J. 1232. und in Hontheims Hist. Trev. dipl. Tom. I. p. 112. befindlich ist: H. de Nassaue, *C. de Hohenlohe*, S. de Sponheim et H. frater eius, L. de Hohenstatt, Comites, G. de Bollandia — Hier stehet der Conrad Herr von Hohenloh mitten unter den Graven, ohne den grävlich Romaniolischen Titel zu führen. Eben dieß geschiehet in einer andern Urkunde gedachten Kaisers, welche 1236. zu Wien ausgefertiget worden, und in des vormaligen Jesuiten P. Frölich Diplomatariis sacris Ducatus Styriae part. II. pag. 181. anzutreffen ist. Denn daselbst stehet zu Ende also: Testes sunt — Otto Comes Palatinus Rheni Dux Bauariae, Bernhardus Dux Carinthiae, Henricus Landgrafius Thuringiae, Comes Palatinus Saxoniae, *Gothefridus et Conradus fratres de Hohenloch*, Conradus et Liutholdus fratres Comites de Hardegge — — Hier stehen die zwei Herren Brüder von Hohenloh abermals unter den Graven, ohne Graven genennet zu werden. Gewiß ein merkwürdiger Umstand! Daraus folgen diese unwidersprechliche Wahrheiten: Als sie Graven zu Molise und zu Romandiola wurden: so ging mit ihnen keine Standes Erhöhung vor. Denn sonst hätte der grävliche Titel vorausgesezt werden müßen. Weiter: als Herren von Hohenloh müssen sie eben so gut als Graven von Molise und Romandiola gewesen seyn. Drittens: an der Herrschaft Hohenloh muß ihnen mehr gelegen gewesen seyn, als an jenen Gravschaften, oder sie müssen sich mehr darauf eingebildet haben. Aber warum? Nothwendig mußte die Herrschaft Hohenloh ein vornehmes Erbstück seyn. —

§. 16.

§. 16. Von Hohenloh will ich nun nach **Uffenheim** *) gehen. Diese Orte liegen nur anderthalbe Stunden von einander. Daß lezterer Ort, nun eine bekannte Hochfürstlich Onoldsbachische Stadt, dem Hause Hohenloh ehehin zugestanden habe, das ist bekannter als bekannt. Es ist auch gewiß, daß die **Herren von Hohenloh** daselbst ihre Residenz hatten. Ja, ich glaube, daß sie selbige von Hohenloh nach Uffenheim verleget haben, und daß folglich die **Uffenheimische** Linie keine Nebenlinie gewesen seye, wie **Hanßelmann** und andere vorgeben; daß vielmehr die **Hohenlohische** Linie und die **Uffenheimische** einerlei gewesen seye, und also nicht zwo ausgemachet habe. Ich will dieß zu erweisen suchen. Am ersten will ich zwo Urkunden anziehen, welche **Wibel** in den ersten Theil meiner Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wißenschaften S. 56. gegeben hat, nachgehends aber in seine Hohenlohische Kirchenhistorie hat eindrucken laßen. Hier lieset man nun also: Nos *Gotfridus nobilis de Hohenloch* — in remedium animae *uxoris nostrae* carissimae quondam piae memoriae *Elizabet* sanctimonialibus et monasterio apud Scheftersheim damus et tradimus, de voluntate et consensu heredum nostrorum, septuaginta libros Halensium — Datum et actum apud *Vffenheim* in vigilia Matth. Apostoli 1288. Testes sunt: Marquardus Dapi-

*) Dieser Ort hat nicht seinen Namen von einem Opferhain, wie Georgi in den Nebenstunden muthmasset. Vielmehr hat er seinen Namen von einem Uffo oder Offo, welcher daselbst das erste Haus erbauen lieste. Uffo und Offo sind zwei bekannte Namen. Da dieser Name besonders in Sachsen gewöhnlich war, (wie man unter andern an den Sächsischen Königen in Engelland wahrnehmen kann) so komme ich auf die Gedanken, es mögte einer von den vornehmen Sachsen, welche der Kaiser Carl der grosse nach Franken führen lassen, Namens Uffo oder Offo diesen Ort haben anbauen lassen. Mit der nicht weit davon gelegenen Hohenlohischen Stadt Weickersheim hat es gleiche Bewandnis. Weicker und Wicker ist ein alter Taufname. Weickersheim ist also so viel als Domus Wickeri. —

Dapifer. G. dictus Seinac. Decanus de Steinach — G. Nobilis de Speckfeld et alii quam plures. Und abermal: Nos *Gotfridus* de *Hohenloc* et *filii nostri Albertus, Fridericus, Gozzo et Conradus* mansum — Monasterio apud Scheftersheim, proprietatis titulo contulimus - insuper Gozwinum dictum Hunthezze de Bochen cum omnibus pueris suis, excepta sola filia dicta Adelheit — libere tradidimus — Acta sunt haec apud *Vssenhem* 1289. his praesentibus Domino Gotfr. de Spechevelt, C. dicto Asino de Illensheim, Alberto de Walmarsbach, Vlrico dapifero de Stenach, C. dicto Strez, H. et Göz fratribus de Walmarsbach, Lupoldo dapifero juniori, dicto Göz de Spechevelt, H. dicto Gialinoh, Sifrido dicto Lobeli, H. dicto Bruggenar de Vlsenhian, Rudgero dicto Husel, B. dicto Voz de Bochen, et aliis quam plurimis fide dignis. Nun fraget es sich: wer dieser Gottfridus Nobilis de Hohenloh gewesen seye? Niemand anders als der Enkel des Herrn **Gottfrieds** von Hohenloh, welcher mit seinem Bruder **Conrad** den obigen Vertrag gemachet hat. Seine Gemalin **Elisabeth** aber war eine Tochter des Herrn Burggravens **Friederich** zu Nürnberg, (der Stammvatter des höchsten Königlichen Kur und Hochfürstlichen Hauses Brandenburg) welche er mit der Herzogin von Meran erzeuget hat. Deswegen bekam ihr zweiter Sohn, der nach obiger Urkunde **Friederich** hieß, diesen Namen von seinem Grosvatter dem Burggraven. Denn es war ehehin sehr gewöhnlich, den Kindern den Namen des Grosvatters mütterlicher Seite zu geben. Davon zeuget auch der Name **Kraft** in dem Hause Hohenloh; denn dieser kam auch mütterlicher Seite in dasselbe. Jene Frau **Elisabeth**, eine gebohrne Burggrävin von Nürnberg, ist also die Stammmutter des gesammten Hauses Hohenloh.

Und

Und welche Ehre für dieß Haus, mit dem Höchsten Königlichen Kur und Hochfürstlichen Hause Brandenburg einen gemeinschaftlichen Stammvatter zu haben! Beide Urkunden sind zu **Uffenheim** ausgefertiget worden, und zwar in einem Jahr, aber nicht in einem Monathstage. Es ist dieß ein deutlicher Beweis, daß der Herr **Gottfried** von Hohenloh daselbst seine Residenz hatte. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß er zweimal von Hohenloh nach Uffenheim gekommen seye, um daselbst diese Urkunden ausfertigen zu laßen. Zu Hohenloh hätte dieß auch geschehen können. Man kann dieß noch mehr daher abnehmen; weil er daselbst auch seinen Hofstaat hatte. Dieß bezeuget unter andern der Marquardus Dapifer. Dieser war vom Militär Stande und mußte für die Küche seines Herrn sorgen. Der Decanus de Steinach aber mag hier der Secretarius gewesen seyn. Dieß Steinach aber ist das heutige **Langensteinach**, welches nur eine Stunde von Uffenheim entlegen ist. Jener Dechant war eigentlich Pfarrer an diesem Orte. Das Ruralcapitel aber hatte ihn zu seinem Dechant erwählet, und vermuthlich war der Sedes ruralis zu Rotenburg. Der Gotfridus Nobilis de Spechuelt oder **Speckfeld** gehörete nicht zu dem Hofstaat des Herrn von Hohenloh. Er war, wie das Wort Nobilis bezeuget, ein Herr von hohen Adel und also ein Herr vor sich — Vermuthlich hat er damals zu Uffenheim einen Besuch abgestattet. Das Hohenlohische und Speckfeldische Haus waren aber nicht von einerlei Geschlechte, wie Hanßelmann vermuthet. Denn dazu ist nicht der geringste Schein vorhanden. Ich vermuthe, daß diese Herren zu K. Carl des Großen Zeiten aus Sachsen in hiesige Gegend gekommen seien, wie der Name **Speckfeld** bezeuget und noch mehr der Name **Wasmud**, welchen die ältesten Herren von Speckfeld geführet haben. Dieser Name war nur in Sachsen gewöhnlich und nicht

in Franken. Verschwägert waren sie mit einander. Als aber das Speckfeldische Haus absturb: so fiel diese Herrschaft, nebst andern Herrschaften, welche jenes Haus besessen, an Hohenloh; weil beide Häuser mit einander verschwägert waren, und nicht deswegen, weil sie einen Ursprung gehabt haben. Und als der Herr **Johann von Hohenloh**, welcher zu Speckfeld seine Residenz und daselbst eine besondere Linie errichtet hatte, im J. 1412. ohne Erben sturbe: so kam Speckfeld, nebst den andern Herrschaften an die Häuser **Castell** und **Limburg**; weil seine zwo Schwestern dahin verheirathet waren. *) Aber der C. dictus Asinus de Illeshen oder **Esel von Illesheim** gehörete zu den hohenlohischen Vasallen. Auch der Albertus de Walmarsbach gehöret hieher. Man darf hieran nicht zweiflen; wenn man bedenket, daß dieser Ort nur eine halbe Stunde von Hohenloh lieget. Dergleichen waren auch der Vlricus dapifer de Steinach, und der C. dictus Strez, nebst den folgenden H. et Göz dictus Gialinoh. Das leztere Wort bedeutet so viel als **Gailing**, welche Ritterschaftliche Familie sich auch **Gailing von Altheim**, ingleichen **Gailing** von **Illesheim**, **Gailing** von **Schwebheim** und von **Weimersheim** geschrieben hat, davon noch eine Linie im Hanauischen blühet, und von welchem Geschlechte Johann Georg **Maurer**, ein Hohenloher von Geburt, eine umständliche Nachricht hat in den ersten Theil meiner historischen Bibliothec eindrucken lassen. Mit den übrigen Zeugen hat es gleiche Beschaffenheit. Nur war der Göz de Spechvelt ein Speckfeldischer Ministerialis. Er schriebe sich von Speckfeld, weil er daselbst wohnete, und hatte seinen Herrn nach Uffenheim begleitet. Das Vlsenhiam, welches

*) Ueber diese Herrschaft hat der Freiherr von Senckenberg in seinen Meditationibus Ius publ. et histor. concernent. pag. 581. eine schöne Anmerkung mitgetheilet. —

ches darauf folget, ist das bekannte Ulsenheim. Der folgende Rudger dictus Husel war nebst dem lezten vom gleichen Stande. Diese waren nun sämtlich Ministeriales des Herrn **Gottfrieds** von Hohenloh. Da sie sich aber von keinem Orte schrieben: so wohnten sie ohnfehlbar zu Uffenheim. Denn das war sehr gewöhnlich, daß solche Personen, welche in den Städten wohneten, sich dergleichen Zunamen gaben, um sich dadurch von andern Geschlechten zu unterscheiden. Jener Herr **Gottfried** aber hatte seine Residenz von **Hohenloh** nach **Uffenheim** verleget. Daher kommts auch, daß dieser Ort ist so ansehnlich geworden.

§. 17. Aber, womit kann bewiesen werden, daß die Hohenlohische Linie und die Uffenheimische einerlei gewesen seye? Dieß kann man schon aus dem abnehmen, weil obiger Herr **Gottfried** sich Nobilem de Hohenloh nennet, und dabei den Ort seiner Residenz, nämlich **Uffenheim** angiebet. Einmal ist es nicht wahrscheinlich, daß zweierlei Herren sollten ihre Residenz so nahe bei einander aufgeschlagen haben, nämlich zu **Hohenloh** und zu **Uffenheim.** Zweitens hätte sich obiger Herr **Gottfried** gewiß von Uffenheim, oder Nobilem de Vffenheim geschrieben, wenn er Hohenloh nicht mehr beseßen hätte. Denn es ist bekannt, daß wenn verschiedene Brüder bei Theilungen ihre Residenzien änderten, nur derienige, welcher in des Vatters Haus bliebe, deßen Namen beibehielte, oder sich davon schriebe. Die übrigen aber haben solchen Namen verlaßen. Sie haben ganz neue Namen angenommen. Sie nennten sich nun von dem Orte, welcher ihnen in der Theilung zugefallen war, und wo sie ihre Residenz genommen hatten. Eben so würde es auch obiger Herr **Gottfried** von **Hohenloh** gemachet haben, wenn er hätte Uffenheim als ein Erbstück bekommen, und wenn er hätte müßen das Stammhaus **Hohenloh** fahren laßen.

Er würde sich schlechthin von **Uffenheim** geschrieben haben. Es thut nichts, daß er sich nur Nobilem de Hohenloch schreibet, und nicht dazu gesezet hat et de Vffenheim. Es ist ia bekannt, daß die Herren sich nur von einem Orte, und nicht von zweien zugleich ehehin geschrieben haben. Daher wird man in den mittlern Zeiten kein Exempel finden, daß ein Herr sich mehr als von einem Orte geschrieben hätte. Da aber iener Herr hat seine Urkunden zu Uffenheim aussertigen laßen: so bezeuget er damit, daß auch dieser Ort sein gehöret habe. Denn in der Urkunde wird sonst kein Herr angeführet, dem könnte dieser Ort zugestanden haben.

§. 18. Daß die Hohenlohische Linie und die Uffenheimische einerlei gewesen seye, dieß schlüße ich weiter aus einer Urkunde,*) welche **Wibel** in dem ersten Theil meiner historischen Sammlung S. 630. gegeben hat. Hier stehet nun also: *Gotfridus Nobilis de Hohenloch* — quod Henricus Breuis et uxor sua Herrat de Ense quaedam bona in Hottingin legauerant — Ecclesiae in Scheftersheim — praeterea Bertoldus Miles dictus de Sickenbach, putans se habere aliquid iuris in bonis praenominatis impetiit Ecclesiam praenominatam et conuentum — sed postmodum habito consilio honestorum virorum — tam idem Bertoldus, quam etiam fratres

*) Eben dieß kann man aus einer andern Urkunde im ersten Theil des Hanßelmannischen Werks S. 426. abnehmen, wenn allda unter dem Jahr 1290. also stehet: Nos *Albertus* de *Hohenloch* adhibito consensu nostrorum fratrum Gotfridi et Conradi recognoscimus, quod tam *Nobiles* quam *ignobiles* siue cujuscunque sint conditionis de Ohrenbach silvam nostram dictam Birchac cum pleno rerum dominio contulimus — *Actum et Datum apud Vffenheim* — praesentibus Bertoldo Milite de Ehenheim, Gottrido dicto Gronmath (dieser war auch ein Ehenheimer) et Milite dicto Asino (Esel von Illesheim) Henrico Decano de Steinach — Henrico Sculteto de Vffenheim — Nothwendig mus dieser Herr von Hohenloh seine Residenz zu Uffenheim gehabt haben. —

tres sui Gotfridus de Hohenloch, Albertus, Rapoto, Henricus — renunciaverunt — Anno 1277. Hier ist ein Gotfridus Nobilis de Hohenloch und ein anderer Gotfried, der sich schlechthin de Hohenloch schreibet. Wer war der erste und wer der lezte? Der erste war derjenige Herr **Gottfried** von **Hohenloh**, welcher in obigen **Urkunden** da gewesen ist. Er war der **Herr** von Hohenloh oder von der Herrschaft Hohenloh; denn die Herren vom hohen Adel schrieben sich nicht von blosen Dörfern oder Schlößern. Wer war aber der leztere? **Wibel** meinet am angezogenen Orte S. 636. er, und seine Familie müßen mit dem Castro Hohenloch belehnet gewesen seyn und allda ihren Siz gehabt haben. Das leztere ist wol wahr; aber das erste findet keinen Grund. Vielmehr hat es diese Beschaffenheit. Es war vormals kein Castrum oder ein Residenz Schloß eines Herrn vom hohen Adel oder eines Dynasten, bey welchem nicht einige Vasalli Castrenses gewohnet oder einige Burggütter daselbst gehabt hätten. Ein Herr vom hohen Adel konnte ja an einem Orte nicht allein seyn. Es sind auch die Ursachen bekannt, warum dieß geschehen müßen. Sie waren nämlich zur Beschüzung des Castri und zur Bedienung ihrer Herren da. Eben so mußte es nun zu **Hohenloh** aussehen. Auch daselbst waren Burggütter, in welchen Hohenlohische Vasallen wohneten. Wie man denn noch heutiges Tags die Ueberbleibsel von diesen Burggüttern zu Hohenloh siehet. Und da das Castrum Hohenloh seine Castrenses hatte: so ist dieß sogleich ein deutlicher Beweis, daß zu diesem Castro müße ein großer Strich Landes gehöret haben; denn ohne diesen hätte weder der Herr noch seine Vasallen leben können. Es ist dieß so begreiflich, daß nicht nöthig ist, ein Wort weiter hinzu zuthun. Der **Gottfried** von **Hohenloh** aber war ein Castrensis zu Hohenloh. Seine Brüder **Albrecht**, **Rapoto** und **Heinrich** waren desgleichen: wie

aus andern Urkunden in dem Hanßelmannischen Werk auf das deutlichste zu sehen ist. Es war also ein großer Unterschied zwischen dem Gotfrido Nobili de Hohenloh und zwischen dem Gotfrido de Hohenloch und seinen Brüdern. Jener war **Herr** von Hohenloh. Diese aber wohneten nur zu Hohenloh. Jener war der **Herr** und diese waren seine **Diener**. Es ist auch bekannt, daß man sich von dem Orte schriebe und nennte, wo man wohnete. Es schrieben sich aber auch der in der Urkunde gedachte Henricus Breuis und der Bertoldus Miles dictus de Sickenbach von **Hohenloh**. Das findet sich in meiner angezogenen historischen Sammlung unter dem J. 1261. allwo man in einer Urkunde also lieset: *Henricus Miles dictus de Hohenloch* et Herradis uxor eius de voluntate et *permissione Domini nostri Alberti de Hohenloch* — Ecclesiae in Scheftersheim decem maltra tritici de bonis nostris in Hottingen tradidimus — Testes Fridericus de *Argershouen*, Gotfridus de *Adelhouen*, Bertoldus de *Hohenloch*. Rapoto frater ejus. Der obgedachte Henricus Miles de Hohenloh ist kein anderer als der obige Henricus, der wegen seiner kurzen Statur ist Breuis genennet worden. Darum stehet auch sein uxor Herrat dabei, welche eine geborne von Entsee war. Er wird aber wohlbedächtlich *Miles* de Hohenloch genennet, um ihn nämlich von dem **Herrn von Hohenloh** zu unterscheiden. Er hatte nur seine Wohnung, oder sein Burggut zu Hohenloh. Oder er war daselbst ein Vasallus Castrensis. Die übrigen Zeugen nämlich der Fridericus de Argershouen, und der Gotfridus de Adelhouen waren keine Vasalli Castrenses, aber doch Vasalli der Herren von Hohenloh. Beide Orte nämlich **Archshofen** und **Adelhofen** liegen nicht weit von Hohenloh, und lezterer nur eine halbe Stunde davon. Aber die folgenden, nämlich

lich der Bertoldus de Hohenloch und der Rapoto frater eius waren Vasalli Castrenses zu Hohenloh. Sie wohneten daselbst. Sie mußten also Burggütter zu Hohenloh haben. Dieß ist nun ganz begreiflich. Die Herren zu Hohenloh konnten daselbst allein nicht residiren. Sie mußten ihre Aufwartung und ihre Burgvasallen haben. Und wer waren diese anders als Personen vom Militär Stande? Das siehet man schon aus dem mehrmal angezogenen brüderlichen Vertrag vom J. 1230. und besonders aus den Worten: quod uterque fratrum de Hohenloch — — sit tantum decimus sociorum, quibus omnibus dentur vestes aequales — Hier wird ausgemachet, daß ieder Herr von Hohenloh sollte zehen Socios haben. Es stehet hier nicht Milites. Dieß ist begreiflich. Denn ieder Herr hatte mehr als zehen Milites zu Vasallen. Sie konnten sich auch nicht verbindlich machen, nicht mehr als zehen Milites zu haben. Es stehet da, es sollte ieder Herr nur zehen Socios haben. Wer waren sie aber? Keine gemeine Leuthe. Sonst hätten sie ia nicht können Socii nämlich der Herren von Hohenlohen genennet werden. Der hohe Adel hatte damals lediglich Personen vom Militär Stande zu seiner Aufwartung und zu seinem Umgang; wie auch jezt noch gewöhnlich ist. Andere waren nicht dazu tüchtig; weil sie leibeigen waren. Solche waren aber nicht iene Personen, welche Socii genennet werden. Es waren, kurz zu sagen, Personen vom Militär Stande und solche, welche man heut zu Tage **Cammer Herren** und **Cammer Junker** nennet. Ein ieder Herr von Hohenloh sollte solche zehen Personen zur Aufwartung und zu seinem Umgang haben. Deswegen trugen sie auch alle die **Hof Farbe**, und diese war ganz gewiß **gelb** und **schwarz**, wie der Schild dieser Herren und die Bilder in selbigem gemalet waren. Jenes wollen die Worte vestes aequales sagen. Denn es war da-

mals gewöhnlich, daß auch Personen vom Militär Stande die Hof Farbe trugen und sich so kleideten oder so kleiden ließen, wie sich ihr Herr nach der Farbe seines Wappens kleidete. Das Tuch zur Kleidung bekamen sie von ihrem Herrn, wie schon aus der angezogenen Urkunde erhellet. Man siehet dieß aus vielen andern Urkunden, und besonders aus derienigen, welche Estor in den Originibus jur. publici Hass. Cap. VI. §. 51. beigebracht hat und wie Philipp von Rüdigheim bekennet: er empfange uf 3. Jahr 4. Ellen Hoftuch und will sich uf 4. Pferde in die Hofkleidung kleiden und will mit 4. wohlgerüsteten Pferden gegen mäniglich dienen — Eben also wurde es auch bei dem Hause Hohenloh gehalten; davon Hanßelmann im ersten Theil seines Werks S. 110. noch aus dem sechszehenden Jahrhundert ein Exempel beigebracht hat. Aber auf diesen Umstand ziehlet iene Urkunde nicht so wohl; denn dieß war ohnehin eine ausgemachte Sache. Sie siehet auf etwas anders. Weil diese zwei Herren Brüder in diesem Vertrag sich auch entschloßen hatten, daß sie beide ihres Herrn Vatters Schild, nämlich nach der Farbe und nach dem Bilde führen wollten: so mußten sie auch gemeinschaftlich ihre Hof Kleidung darnach geben. Diese Hofkleidung aber bezog sich nicht nur auf die Qualität des Tuchs, sondern auch hauptsächlich auf die Farbe deßelben. Diese Socii wohneten nun theils zu Hohenloh, theils zu Brauneck. Ich bleibe aber iezt nur bei Hohenloh stehen. Diese Socii mußten nun zu Hohenloh, wie leicht begreiflich ist, beständig wohnen und also daselbst ihre Wohnung haben. Daher mußte mehr als ein Schloß zu Hohenloh seyn. Daher schrieben sie sich auch von dem Orte ihrer Wohnung, nämlich von Hohenloh. Es mußten aber auch Vasalli Castrenses zu Hohenloh seyn und daselbst wohnen. Dieß waren solche Personen, welche das Residenzschloß bei Tag und Nacht

Nacht in Kriegs und Friedens Zeiten verwahren und beschüzen mußten. Diese Vasalli Castrenses thaten dieß zwar nicht in eigener Person; sie mußten aber doch über die Personen, welche dieß verrichten mußten, die Aufsicht haben. Daher mußten sie auch an diesem Schloß oder nicht weit von selbigem wohnen. Diese Wohnungen aber hieß man Burggütter. Dergleichen Personen waren nun zu Hohenloh um so nöthiger, weil die Herren von Hohenloh ihre Residenz von da nach Uffenheim geleget hatten. Dieß leztere veroffenbaret sich noch mehr daher, weil im J. 1330. Herr **Ludwig** von **Hohenloh** bei einer geschehenen Theilung folgende Vesten oder Herrschaften bekommen hatte: **Speckfeld, Schernau, Frankenberg, Landsberg, Uffenheim, Kropfsberg,** *) **Hohenloh,** mit allen denen Dörfern, welche dazu vor alters gehöret, und zu diesen Vesten getheilet und geschieden seyn. Hier stehet Uffenheim und Hohenloh beisammen; zum deutlichen Beweis, daß beide einen Herrn gehabt und die Uffenheimische Linie mit der Hohenlohischen Linie eine gewesen seye. Sie heißen aber **Vesten,** wozu Dörfer gehöret haben. Damit wird aber am Tage geleget, daß diese Vesten nicht blose Schlösser, sondern Herrschaften gewesen seyen. Also war **Uffenheim** eine Herrschaft und **Hohenloh** war desgleichen. Mit Speckfeld, Schernau, Frankenberg, Kropfsberg, Landsberg, hatte es gleiche Bewandnis.

§. 19. Daß die Uffenheimische und Hohenlohische Linie müße einerlei gewesen seyn, oder nur eine ausgemachet haben, das kann man weiter daher abnehmen, weil der Herr **Ludwig** von Hohenloh, welcher zu Uffenheim residirte, im

Jahr

*) Diese Veste Kropfsberg ist zerstöhret. Sie lag bei Ullstatt an dem Ehe Fluß, welcher Ort den Freiherren von Frankenstein zustehet. Eine Stunde davon lieget die auch zerstöhrte Hohenlohische Veste Wernsberg, wozu das gleich dabei gelegene Dorf Nesselbach, und noch andere Dörfer gehöret haben. Wie das Haus Hohenloh dazu gekommen ist, dieß werde ich künftig zeigen.

Jahr 1349. eine Früh Meße in die Kirche an diesen Ort stiftete und die Gütter dazu aus der Herrschaft Hohenloh nahm, wie der Stiftungs Brief in den Uffenheimischen Neben Stunden im 8ten Stück S. 784. mit deutlichen Worten besaget. Folglich mußte er auch Besizer der Herrschaft Hohenloh gewesen seyn. Also mußte die **Hohenlohische** und die **Uffenheimische** Linie nur eine ausgemachet haben. Endlich kann man dieß am allerdeutlichsten daher abnehmen. Im J. 1378. verkaufte Herr **Gerlach** von **Hohenloh** die Stadt Uffenheim an das Burggrävlich Nürnbergische Haus. Aber **Hohenloh** nimmt er davon aus, wie **Georgi** in seinen Nebenstunden im ersten Theil S. 10. bemerket; welcher Ort aber nachgehends auch an das Burggrävliche Haus gekommen ist. Dieß ist ia der deutlichste Beweis, daß Hohenloh und Uffenheim zusammen gehöret, oder einen Herrn gehabt und daß folglich Hohenloh und Uffenheim nur eine Linie ausgemachet habe.

§. 20. Nun fraget es sich: in welchem Jahr das Haus Hohenloh zum Besiz von Uffenheim gekommen und auf was für einem Weg dieß geschehen seye? **Wibel** meynet in meiner historischen Sammlung im ersten Theil S. 47. daß das Haus Hohenloh diese Stadt bereits im 13. Jahrhundert beseßen hätte. In den Zusäzen zu seiner hohenlohischen Kirchenhistorie zum vierten Theil S. 52. aber saget er, daß diese Stadt schon im vorhergehenden Jahrhundert dem Hause Hohenloh zugestanden hätte. Dieß kann auch nicht anders seyn. Aber auf was für einem Weg gelangte das Haus Hohenloh dazu? Hier gelten Muthmassungen, weil keine diplomatische Beweise hierüber beizubringen sind. Ohne Muthmassungen aber ist in der alten Historie ohnmöglich fortzukommen. **Uffenheim** war ein Allodium, und kein feudum; wenigstens zu der Zeit, als es das Haus Hohenloh besaße. Dieß kann man daher abnehmen, weil der Herr **Gerlach** von Hohenloh diese Stadt verkaufet hat,

hat, ohne jemand deswegen zu fragen. Folglich war diese Stadt sein Eigenthum. Wenn ist aber das Haus Hohenloh zu dieser Stadt gelanget? Vor undenklichen Jahren. Dieß kann man daher schlüßen, weil man keinen Beweis hat, zu welcher Zeit hochgedachtes Haus zu dieser Stadt und Herrschaft gelanget ist. Wäre dieß in den neuern Zeiten, und nur im 13ten Jahrhundert geschehen: so würde man hievon sichere Nachrichten haben. Aber auf was für einem Weg? Gewiß auch durch Erbschaft. Und von wem? Ohnfehlbar auch von dem **hohenstaufischen** Hause. Dieß schlüsse ich nun aus folgenden Umständen. In dem zweiten Stück der Uffenheimischen Nebenstunden kommet S. 191. eine Urkunde des Bischofs **Hermann** zu Würzburg vom J. 1227. vor, welche sich also endiget: Testes sunt Canonici majoris ecclesiae, Otto praepositus - Laici Albertus Dapifer, Albertus Pincerha, Gottfridus Camerarius. *Ministeriales Imperii Ludewicus de Vffenheim.* Fridericus frater suus de Burleswac. Fridericus de Keselberg. Conradus de Nortinberc, filii Ludeuici de Stollberg, Ludouicus et frater suus. Ciues de Rotinburc Lupoldus. Alwicus. Arnoldus. Hier kommet nun ein Ludewicus de Vffenheim vor, den man mus kennen lernen. Dieses Uffenheim ist eben der Ort, wo ehehin eine hohenlohische Residenz war. Er aber war nicht aus dem Hohenlohischen Hause. Er war von einem ganz andern Stande. Aber von welchem? **Georgi** machet am angezogenen Orte S. 202. in den Anmerkungen aus den ersten Zeugen in iener Urkunde die Kaiserlichen Hofbeamten und insonderheit machet er den Gotfridum Camerarium zu einem **Weinsberger**. Es ist dieß aber sehr gefehlet. Man kann dieß daher abnehmen, weil das Cammeramt damals noch nicht bei dem Weinsbergischen Hause gewesen ist.

Kurz: es ist hier gar nicht die Rede von Kaiserlichen Hofbeamten. Es werden vielmehr die Würzburgischen Hofbeamten gemeynet. Diese endigen sich mit dem Gottfrido Camerario. Alsdenn kommen die Ministeriales Imperii, darunter der Ludewicus de Vffenheim der erste ist. Diese Ministeriales Imperii, welche dem Kaiser zu Hof- Kriegs und andern Diensten insonderheit verbunden waren, haben einen eigenen und besondern Stand ausgemachet, wie ich in einem Tractat unter dem Titel: Versuch einer gegründeten Nachricht von den Ministerialibus Imperii, umständlich gezeiget habe. Wobei ich weiters dargethan habe, daß sie alle sind zu dem Militär Stande gezählet worden. Der Ludewicus de Vffenheim und die folgenden Zeugen waren demnach Ministeriales Imperii. Sie wohneten in und um Uffenheim oder in selbiger Gegend herum. Wie sind sie aber dahin gekommen? Da der K. Conrad III. zu Rotenburg, ehe er König wurde, seine Residenz hatte: so mußte er auch daselbst seine Ministeriales haben. Dieß hat nun weiter keinen Beweis nöthig. Als man ihn zum König erwählet hatte: so wurden seine Ministeriales alle Ministeriales Imperii. Auch dieß hat keinen Beweis nöthig. Seine Ministeriales aber waren nun insonderheit die oben angeführten Personen. Der Ludwig von Uffenheim war also auch ein solcher Ministerialis des Kaiserlich Hohenstaufischen Hauses. Seine Voraltern waren Ministeriales des. K. Conrads, da er noch zu Rotenburg residirte. Sie wurden aber zu der schon gedachten Zeit Ministeriales Imperii. Sie mußten also von dem hohenstaufischen Hause Lehen haben; wie ganz begreiflich ist. Da sie zu Uffenheim wohneten und sich deswegen auch von diesem Ort schrieben: so müssen sie an diesem Ort von dem Hohenstaufischen Hause etwas zu Lehen gehabt haben. Sie mußten vornehmlich eine Wohnung daselbst haben. Folglich

lich mus Uffenheim ehehin ein Eigenthum des Kais. Hohenstaufischen Hauses gewesen seyn. Wie hätte nun aber das Haus Hohenloh in Uffenheim succediren können, wenn es nicht wegen einer Anverwandschaft mit dem Hohenstaufischen Hause geschehen wäre? Verschwägert konnte das Haus Hohenloh mit denen von Uffenheim nicht seyn. Da diese Ministeriales Imperii waren: so gehöreten sie nicht zu dem eigentlichen Adel, wie ich am angezogenen Orte dargethan habe. Wenn ein Herr vom hohen Adel eine solche Person heirathete: so that er eine Misheirath. Das kann man schon an der **Adelheit von Hanau** abnehmen, deren Vatter auch ein Ministerialis oder Camerarius Imperii war, und deren Kinder der Kais. Rudolph I. hat deswegen in den Adelstand erheben müßen; wie aus der Historie bekannt ist. Die Herren vom hohen Adel nahmen sich in Acht, dergleichen Personen zu heirathen. Also hat ein Herr von Hohenloh gewiß keine Person von jenem Geschlechte geheirathet. Man findet auch nicht die geringste Spur davon. Folglich kann Uffenheim auch nicht von ihnen an das Haus Hohenloh gekommen seyn. Doch könnte es seyn, daß diese Ministeriales Imperii de Vffenheim auch zugleich Lehenleuthe des Hauses Hohenloh gewesen sind. Es ging dieß gar wohl an.

§. 21. Daß Uffenheim dem Kaiserlich Hohenstaufischen Hause zugestanden habe, dieß schlüsse ich zweitens aus denen Juden, welche ehehin sich daselbst aufgehalten haben. Es wohneten vormals viele Juden an diesem Ort, die aber im J. 1336. verjaget oder tod geschlagen worden sind, wie in dem ersten Band der Uffenheimischen Nebenstunden S. 313. aus Friesens Würzburger Chronic angeführet wird. Dieß sezet voraus, daß jene Juden nicht erst in dieser Zeit nach Uffenheim gekommen sind. Ich glaube, und ich werde mich nicht betriegen, daß alle die Orte in Franken, von denen man weiß, daß in den ältern Zeiten

Juden daselst gewesen sind, dem Kaiserlich Hohenstaufischen Hause, als ein Eigenthum zugestanden haben, und wenn es Orte sind, wo Stifter und Juden daselbst waren, dieß Haus die Advocatie dort gehabt habe. Es hatte aber dieß Haus über alle Stifter in Franken die Advocatie. Diese Säze halten gewiß die Probe, wenn sie untersuchet werden. Hier ist aber der Ort nicht dazu. Nun fraget sich weiters: wie nach oder wenn sind die Juden in diese Kaiserlich Hohenstaufische Orte gekommen? Dieß geschahe unter K. Conrad III. Da sie bei Gelegenheit der Kreuzzüge schrecklich verfolget wurden: so nahm sie dieser Herr in seinen besondern Schuz. Denn so berichtet *Otto Frisingensis* Lib. 1. Hist. cap. 34. unter dem J. 1146. plurimis Iudaeis ex hac tumultuosa seditione necatis, multi sub Principis Romanorum alas tuitionis causa confugerunt. Vnde factum est, ut non pauci ex ipsis, huiusmodi immanitatem fugientes, in oppido Principis, quod Noricum, seu Norenberg appellatur, *aliisque municipiis* eius, ad conservandam vitam se reciperent — Damit hat es nun diese Bewandnis. Die Juden waren Kaiserliche Cammer Knechte, welche den Kaisern mit Gut und Leben von Rechtswegen zugehöreten, sie mogten auch wohnen, wo sie wollten. Daher waren sie ihrem Schuz besonders empfohlen. Der Hr. von Pfeffel, vormaliger Director der Kurbaierischen Akademie der Wißenschaften in München, ieziger Königlich Französischer Rath will im dritten Band der Abhandlungen gedachter Academie S. 18. behaupten, daß die Juden schon im 12. und 13. Jahrhundert den deutschen Reichsständen, wie andere Leibeigene unterworfen gewesen wären. Aber die wenigen Exempel, welche er beibringt, beweisen nichts. Es mus auch erst erwiesen werden, daß sie ohne Kaiserliche Erlaubnis sind eingenommen worden. Und wenn die Juden nicht wären Kaiserliche Cammer Knechte

gewe-

gewesen, warum sind sie denn zum Kais. Conrad geflohen? Eben deswegen weil sie alle als seine Knechte in seinen besondern Schuz gehörten. Man darf auch nur die Urkunde K. Carl IV. vom J. 1347. bei dem Limneo Tom. I. addit. ad lib. VII. c. 5. lesen, in welcher stehet: alle Juden gehören mit Leib und Gut unser Camer und seyend in unser Gewalt und Händen — so hat man den deutlichsten Beweis, daß alle Juden, sie mogten im Reich wohnen, wo sie wollten, dem Kaiser unterworffen waren. Und wenn auch ein Kaiserlicher Ort an einen Fürsten oder sonst an einen Herrn kame: so blieben die Juden immer Kaiserliche Cammerknechte, und waren dem Kaiser unterworfen. Ich mus diese Wahrheit aus der Burggrävlich Nürnbergischen Historie erläutern. Der K. **Rudolph** schenkte im Jahr 1282. dem Herrn Burggraven **Friederich Mark Erlebach, Lenkersheim** und **Bruck**. In diesen Orten waren schon damals Juden. Aber diese kamen nicht mit an das Burggravthum. Dieß kann man daraus abnehmen, weil in dem Schenkungsbrief nichts davon stehet. Erst im J. 1349. gab der K. **Carl** IV. den Herren Burggraven **Johann** und **Albrecht** die Freiheit, daß sie dasienige, was sie den Juden, die bey ihnen gesessen waren, bisher genommen hätten, behalten sollten, und daß sie dieß auch in Zukunft genießen sollten bei den Juden Leben und nach ihren Tod. Die leztern Worte haben diese Bedeutung. Die Juden waren Leibeigen und mithin hatten sie nichts eigenes. Daher konnten sie auch ihre Kinder nicht erben. Ihr Vermögen fiel den Herren heim. Wollten die Juden Kinder gleichwohl erben: so mußten sie sich mit ihren Herren erst abfinden. Und im J. 1351. giebt der Kaiser den Herren Burggraven weiter die Erlaubnis, alle Juden in ihren Schuz zu nehmen, die ihn begehrten — Es sind dieß die deutlichsten Beweise, daß noch zu Zeiten K. Carl IV. die Juden Kaiserliche Cammer Knechte gewesen sind.

Ich komme nun auf die Juden Verfolgung zu Zeiten K. Conrad III. zurück. Die verfolgten Juden flohen zu ihm oder in die Municipia seiner Erblande. Diese waren aber in Franken. Dieß Wort bedeutet so viel als Castrum, das mit Planken, und mit einem Graben umgeben war. Von Mauern wußte man damals wenig, und sogar die größten Städte hatten keine Mauern. Sie waren auch mit Planken und Graben genug verwahret; weil es noch kein Pulver und kein Geschüz gab. Dergleichen Municipia hatte nur der K. Conrad III. viele in Franken. Darunter gehörten unter andern **Onoldsbach** und **Rotenburg** an der Tauber. Gewiß gehörte Uffenheim dazu. Denn hier stund auch ein Castrum und der Ort hatte auch seinen Graben. Das eingegangene Castrum aber, davon man die Gegend das alte Schloß nennet, wie im ersten Band der Uffenheimischen Nebenstunden S. 1320. angeführet wird, mag obgedachten Ministerialibus Imperii zugestanden haben. Man siehet auch aus allen Umständen, daß Uffenheim keinen geringern Ursprung gehabt habe. Es gehörte also ohnfehlbar zu den Municipiis des K. Conrads, die er in Franken hatte. Hieher nahmen auch die Juden ganz gewiß ihre Zuflucht. Denn es ist sonst kein Weg zu finden, auf welchen sie nach Uffenheim gekommen wären. Jene Ministeriales Imperii hatten gewiß keine Juden unter sich, da sie selbst Ministeriales waren; obgleich dieß kann wahr seyn, daß sie im Namen des Kaisers die Steuer von ihnen in Empfang genommen haben. Dem Hause Hohenloh können diese Juden auch nicht zugestanden haben. Sie müßten denn selbige durch ein Kaiserliches Privilegium bekommen haben. Aber davon findet sich nicht die mindeste Spur. Mithin ist dieß das sicherste, wenn man saget, die Juden sind zu Zeiten K. Conrad III. nach Uffenheim gekommen, weil dieser Ort sein Eigenthum gewesen ist. Von diesem aber oder von seiner Nachkommenschaft

menschaft kam dieser Ort mit den Juden an das Haus Hohenloh. Dieß ist nun unwidersprechlich. Aber dieß zeiget auch eine große Connexion zwischen beiden Häusern an. Also war das Castrum, wo die Herren von Hohenloh zu Uffenheim residirten, ehehin gewiß ein Kaiserliches Castrum. Dabei kann gar wohl seyn, daß dasienige, was mehr gedachte Ministeriales Imperii in und um Uffenheim vom Kaiserlich Hohenstaufischen Hause besessen haben, auch an das Haus Hohenloh gekommen ist. Aus einer Urkunde vom J. 1259. die ich im ersten Versuch der Burggrävlich Nürnbergischen Historie S. 301. beigebracht habe, siehet man, daß die dort vorkommenden zwei Brüder **Albrecht** und **Ludwig** von **Uffenheim** eine verheirathete Schwester von **Ahalfingen** hatten, und welches leztere Geschlecht Lehenleuthe von dem Hause Hohenloh waren, wie man in dem zweiten Theil des Hansselmannischen Werks S. 312. sehen kann. Vermuthlich waren die von Ahalfingen auch Ministeriales Imperii, weil sie sonst hätten nicht zusammen heirathen dürfen. Gedachte zwei Brüder waren aber ohne Kinder; wie man aus der angezogenen Urkunde ganz deutlich abnehmen kann. Dann da ihre Schwester in der Urkunde renunciren mußte: so hätten auch ihre Kinder und die andern Freunde dieß thun müßen, wenn einige wären vorhanden gewesen. Mit diesen zwei Brüdern ist also bald darauf das ganze Geschlecht abgestorben. Es kommt zwar in der angezogenen Urkunde unter den Zeugen noch einer von Uffenheim vor; denn da heißet es: sigillorum ven. Dom. nostri Iringi Herbipol. Eccles. Episcopi — — nec non *Alberti* de Hohenloch munimine consignatum — Testes sunt, Gotfrid de Solzburc, Ramung. de Kamerstein. Arnold. B. et Ludw. fratres de Seckendorf — Henr. Asinus. Albertus et Henricus de Ehenheim. *Gotfridus de Vffenheim* et alii quam plures.

res. Datum et actum apud *Ickelheim*, ohnweit Windsheim. Man siehet aber deutlich, daß dieser Gottfried von Uffenheim den obigen Brüdern gar nichts angehe, oder nicht zu ihrer Familie gehöret habe. Es wäre dieß sonst bemerket worden. Dieser Mann wohnete nun auch zu Uffenheim. Allem Ansehen nach war er ein Vasall des in der Urkunde bemerkten Herrn **Albrechts** von **Hohenloh**, so wie **Albrecht** und **Heinrich** von **Ehenheim** auch waren. Ohnfehlbar haben sie ihren Herrn an den Ort begleitet, wo iene Handlung vor sich ging. Dieß wäre auch ein Beweis, daß das Haus Hohenloh schon im Besiz von Uffenheim gewesen, ehe ienes Geschlecht ausgestorben ist. *)

§. 22. Dazu kommt noch die ganz besondere Treue und Ergebenheit, welche das Haus Hohenloh gegen das Hohenstaufische bei aller Gelegenheit am Tage legte, und welches sonst kein Haus in Deutschland gethan hat. Ich will iezt nichts davon gedenken, daß der Herr **Gottfried** von Hohenloh es mit Kaiser **Friederich** II. hielte, als sein Prinz **Heinrich** wider ihn rebellirte. Dahingegen die meisten Herren in Franken es mit diesem unglücklichen Prinzen hielten. Der Schluß ist hier richtig: wer es mit dem Vater hielte, der war dem Hause treuer und ergebener, als der es mit dem rebellischen Sohn hielte — Aber was noch mehr ist, das Haus Hohenloh hielte vest am Hohenstaufischen Hause zu der Zeit, da selbiges beinahe von iedermann verfolget wurde. Kein Haus war ihm treuer und erge-

*) Es könnten noch mehrere Orte angeführet werden, welche von dem Hohenstaufischen Hause an das Hohenlohische gekommen sind. Ich darf aber hier nicht weitläuftiger seyn. Nur will ich den Markt Steft und Sickershausen noch nennen; als welche Orte eine Herrschaft ausgemachet haben. Sie gehöreten auch dem Hohenstaufischen Hause und kamen nach Abgang dieses Hauses an Hohenloh Brauneck und von diesen an das Burggravthum Nürnberg, wie der berühmte und hochverdiente Herr Hofrath Stieber in den historischen und topographischen Nachrichten von dem Fürstenthum Onoldsbach S. 780. berichtet.



ergebener als das Haus Hohenloh. Man darf nur dasjenige lesen, was der K. **Conrad** IV. in einer Urkunde saget, die in **Verona** im J. 1245. ausgefertiget worden, und wohin oftgedachte zwei Herren Brüder von Hohenloh ihn begleitet haben; denn da heißt es im ersten Theil des Hanſselmannischen Werks unter gedachtem Jahre: *Gotfri.. et Conradi fratrum de Hohenloch* dilectorum fidelium noſtrorum, quorum fides et merita coram Serenitate noſtra continuata devotione perorant — Der K. **Conrad** mußte aus Italien nach Deutschland eilen; weil man den Landgraven in Thüringen zu einem Gegen König erwählet hatte, und der nun sollte in Frankfurt gekrönet werden. Der Herr **Gottfried** von **Hohenloh** ging mit diesem Herrn zurück, und dieß ganz gewiß auf Befehl des Kaiser **Friederichs** II. welcher zu diesem Herrn ein besonders Vertrauen hatte, und weil er selbst in Italien verbleiben mußte. Der Herr **Gottfried** von **Hohenloh** eilete mit dem K. **Conrad** auf Frankfurt zu, um dem Gegen König eine Schlacht zu liefern. Und gewiß wird der erfahrne Herr von Hohenloh alles wohl veranstaltet haben. Aber die Schlacht lief unglücklich ab. Doch war sie für den Herrn von Hohenloh glücklich. Denn er konnte bei diesem Unglück sein großes Herz zeigen und seine Treue gegen den unglücklichen König am Tage legen. So bald die Schlacht anging: sobald flohen die Schwaben und die Franken. Sie mußte also nothwendig verlohren gehen. Das Fragmentum Vrſtiſianum berichtet dieß also: *Conradus* fugiens amiſit multos milites et maxima bona et impoſuit Suevis, qui cum eo venerant, quod ipſi eum infideliter prodidiſſent — Suevi fugauerunt eum de ciuitate in ciuitatem. Und der Monachus Paduanus berichtet: Conradus amiſſa multitudine militum vix cum paucis euaſit. Und wer war unter diesen wenigen, welche dem unglücklichen

K. Conrad treu geblieben sind? Welch eine Ehre für das Haus Hohenloh, daß ein Herr aus diesem Hause ist darunter gewesen! Welch eine Ehre, daß der Herr **Gottfried** von **Hohenloh** mit darunter gewesen ist! Vermuthlich war er der erste und vornehmste unter diesen wenigen, welcher Stand gehalten hat. Da nach dem Zeugnis des Alberti Stadensis unter dem J. 1248. Liberi et Ministeriales a Conrado recesserunt, ita, quod quasi exul et profugus de Suevia in Bavaria moraretur — so ließ doch dieser Herr **Gottfried** von Hohenloh sich nichts abwendig machen. Es ist hierüber ein Beweis vorhanden, der von einem ganz unschäzbaren Werth ist, der dem Hause **Hohenloh** die größte Ehre machet, und daher einer besondern Betrachtung würdig ist. So lautet er: *Conradus* Dei gratia Romanum in Regem electus, semper Augustus, Ierusalem et Siciliae Rex: Per praesens scriptum notum esse volumus universis tam praesentibus quam futuris, quod nos attendentes dilectionem et fidem puram, quibus *Gotfridus* de *Hohinloch dilectus familiaris* et fidelis noster, tanquam alumpnus personae nostrae a teneris annis nobis affuit et semper aderit, sicut firmiter credimus, diebus suis, considerantes nihilominus *graves et multiplices expensas, quas in nostris servitiis per imperium* *) *hinc*

*) Durch das Imperium wird hier nicht etwan nur das Römische Reich verstanden; sondern vornehmlich, wie man es noch heut zu Tage verstehet, Franken und Schwaben. Diese Landschaften heißen vornehmlich das Reich. Und zwar aus der Ursache, weil die Salischen Kaiser Franken waren: so wurde Franken und insonderheit das Rheinische Franken das Reich genennet, Und als nachgehends die Herzogen in Schwaben Könige wurden: so nennete man auch Schwaben das Reich, nämlich a familia regnatrice. In diesem Reich mag der Herr Gottfried von Hohenloh dem K. Conrad besonders Dienste gethan haben. Er wird nämlich von Zeit zu Zeit zu den Kurfürsten, insonderheit zu den geistlichen herum gereiset seyn, und sie auf die Seite dieses Herrn zu bringen gesuchet haben. Dieß hat der Herr von Hohenloh auf seine Kosten gethan und diese hat der K. Conrad vermöge der Urkunde mit ersezet.

hinc inde fecit, habentes quoque pia conſideratione reſpectum ad *importabilia dampna ſua, quae apud Frankenvurt in captivitate ſuae militiae et rerum ſuarum amiſſione dinoſcitur pertuliſſe*, vt fauorum gratiae noſtrae ab affectu ſentiat et effectu; Ecce ciuitatem noſtram Rotenburc, et judeos ibidem commorantes, nec non et Gebeſedele, cum omnibus pertinentiis eorum, ipſi Gotfrido de Hohinloch ac eius heredibus pro tribus millibus marcarum argenti titulo pignoris duximus obligandam, tenendam pro ipſa ſumma pecuniae et habendam, donec ipſi ac eius heredibus de ſupra dicta pecunia ſatisfiat. Ad cuius rei memoriam praeſens ſcriptum ſigillo noſtro fecimus roborari. Datum apud *Nurinberg*, Anno Dominice Incarnationis Milleſimo Ducenteſimo quinquageſimo primo. Menſe Auguſti none Indictionis. Welche herrliche Zeugniſſe ſind nicht hier! Der K. **Conrad** nennet den Herrn **Gottfried** von Hohenloh ſeinen dilectum familiarem. Dieſe Worte bedeuten aber nicht ſo viel als einen **lieben Freund**, wie **Maurer** in der Lebensbeſchreibung dieſes Herrn iene Worte überſezet, und wozu er ſich durch eine deutſche Ueberſezung der Urkunde verführen laßen. Das Wort familiaris bedeutet in der Sprache mittlerer Zeiten ſo viel als **heimlich**. So aber wurden damals die geheimen Räthe genennet. Deswegen heißt es in den deutſchen Urkunden gar oft, **unſer lieber heimlicher** — Der Herr **Gottfried** von Hohenloh war alſo geheimer Rath des K. Conrads, und gewiß war er ſein vornehmſter geheimer Rath. Da der König noch iung war: ſo wird ihn ſein Vatter, der Kaiſer Friederich dem Herrn Gottfried von Hohenloh, der ein erfahrner Herr war, beſonders empfohlen haben. Wie er ihm denn auch nicht von der Seite gekommen iſt; wie die

Urkunden in dem Hansselmannischen Werk bezeugen. Der K. **Conrad** mußte zu diesem Herrn auch ein besonders Vertrauen haben, weil er ehehin sein Oberhofmeister war und also von Jugend auf um ihn gewesen ist; wie der König in der obigen Urkunde selbst bezeuget. Und da er weiters saget, er mache sich Hofnung, er werde es Zeitlebens mit ihm halten: so siehet man, daß dem König müße viel an dem Herrn von Hohenloh gelegen gewesen seyn. Weiter bezeuget der König, daß der Herr von Hohenloh viele und schwere Kosten gehabt habe. Diese hätte er aber nicht haben können, wenn er nicht wäre ein begütterter Herr gewesen — Was das vornehmste ist, so giebet er ihm das herrliche Zeugnis, daß er in der unglücklichen Schlacht bei Frankfurth nicht, wie die andern Herren, treulos geworden seie, sondern Stand gehalten habe. Dieß kann man aus den Worten: importabilia damna sua, quae apud Franckenvurt in Captivitate suac militiae et rerum suarum amissione dinoscitur pertulisse, deutlich abnehmen. Einige, und besonders **Maurer** erklären die Worte: in captiuitate suae militiae dahin, als wenn dieser Herr wäre selbst gefangen worden. Ich kann aber dieß nicht glauben; weil der König sich würde sonst ganz anders und viel deutlicher ausgedruckt haben. Ich halte vielmehr dafür, daß die Militia hier die Miliz des Herrn von Hohenloh, das ist, seine Ritter und auch die Fusgänger oder Schüzen bedeute. Wären blos die von der Ritterschaft gefangen worden: so würde man Milites gesezt haben. So aber heißt es Militia. Dieß Wort aber ist von einem weitläuftigen Umfang und bedeutet auch die Infanterie mit. Aber ich kann nicht glauben, daß auch ihr Herr mit gefangen worden. Vielmehr glaube ich, und dieser Glaube hat Grund, daß er dem flüchtigen König **Conrad** nachgefolget seye und ihn überall begleitet habe. Der Herr von Hohenlohe mus aber nicht wenige von der

Ritter-

Ritterschaft oder von seinen Vasallen bei sich gehabt haben. Denn mit wenigen durfte er wohl nicht angezogen kommen. Gesezt aber der Herr Gottfried von Hohenloh wäre wirklich mit gefangen worden: so würde dieß doch den deutlichsten Beweis von seiner Treue gegen das Hohenstaufische Haus am Tage legen. Denn warum wäre er nicht geflohen? Warum hätte er sich fangen laßen? Um seinen Herrn willen; damit dieser fliehen konnte. Dieß wäre der deutlichste Beweis von der ganz besondern Treue und Ergebenheit gegen den König Conrad und überhaupt gegen das Hohenstaufische Haus. Aber es ist gewißer, daß dieser Herr nicht mit gefangen worden, daß er vielmehr unter denen wenigen gewesen seye, welche den flüchtigen K. **Conrad**, der von seinen Feinden von einer Stadt zur andern verfolget worden, deswegen auch auf Augsburg und Baiern zueilete, beständig begleitet habe. Man kann dieß daher abnehmen. Am Oswalds Tag geschahe iene unglückliche Schlacht. Dieß war nun der 5. August. Am 29ten darauf befand er sich mit dem König zu Augsburg. Dieß bezeuget nun dieienige Urkunde dieses Herrn, welche im ersten Theil des Hansselmannischen Werks num. 27. anzutreffen; und die auch neuerlich der Herr von **Stetten** in seiner Geschichte der Augsburger Geschlechter hat eindrucken laßen, und die IV. Kal. Aug. ausgefertiget worden ist. Nach dieser Urkunde verkaufet der Herr **Gottfried** von Hohenloh, in Gegenwart des K. **Conrad**, seinen Hof zu Augsburg. Dadurch leget sich nun auf das deutlichste zu Tage, daß dieser Herr von Hohenloh nicht mit gefangen worden seye; weil er sich in einer so kurzen Zeit hätte nicht ledig machen, und mit dem König nach Augsburg kommen können. Man siehet aus dieser Urkunde, wieviel dieser Herr bei dem König gegolten habe. Denn dieser König befand sich bei dem Herrn von Hohenloh in seinem Hof oder Hause, welches er zu Augsburg hatte, wie das Ende der

Urkunde bezeuget: Acta sunt haec in civitate Augusta in domo praedicta. Dieß ist aber eben das Haus, welches der Herr von Hohenloh einem Burger zu Augsburg verkaufte. Dieß Haus, welches einen großen Umfang hatte und deswegen es area genennet wird, lag an dem alten Thor, und da der königliche Hof gleich dabei lag: so wurde es auch das Königs Thor genennet und stehet iezt das Imhofische Haus an dieser Stätte, wie der Herr von Stetten am angezogenen Orte S. 28. bemerket. Der Herr von Hohenloh hatte sich diesen Hof deswegen gekaufet, damit er auf den Reichstägen dem Kaiser oder Könige nahe seyn mögte. Diesen giebt er nun einem Burger in Augsburg zu Lehen. Er bedinget sich aber in selbigem eine Wohnung, so oft er nach Augsburg kommen würde.*) Es ist also ausgemachet, daß dieser Herr von Hohenloh nicht mit ist gefangen worden, daß er vielmehr den König begleitet, und die andern wenigen Fränkischen und Schwäbischen Herren, welche in iener Urkunde als Zeugen vorkommen, und in dem Hause des Herrn von Hohenloh versammlet waren, werden auch aus der Schlacht entronnen seyn. Dieser Herr hat nun vor den König Conrad alles gewaget, und deswegen alles eingebüset. Diesen Schaden hätte er leicht vermeiden können. Er hätte sich dem Gegen König nur unterwerfen dürfen; er hätte ihn nur für seinen Herrn erkennen dürfen: so hätte er den größten Vortheil gehabt, und so hätte er seine Miliz und ganze Bagage behalten. Aber so verläßet er alles, und zwar einmal seine ganze Miliz. Daß diese damals noch gefangen gewesen, dieß kann man aus der zu Augsburg ausgefertigten Urkunde deutlich abnehmen. Es waren etliche funfzig Zeugen

bei

*) Da der Herr von Hohenloh in dieser Urkunde auch bedinget, daß er seine Weine dürfe in den Keller dieses Hauses legen lassen: so ist dieß ein Beweis, daß er in selbiger Gegend müsse Weinberge gehabt haben. Denn von Franken hat er gewiß keinen Wein dahin führen laßen.

bei dieser Handlung, und diese waren alle nebst dem König, bei dem Herrn von Hohenloh versammlet. Aber unter diesen vielen Zeugen war auch nicht ein einziger Hohenlohischer Vasall. Hieraus folget sicher, daß auch nicht ein einziger zu Augsburg gegenwärtig gewesen ist. Die Vasallen mußten von dergleichen Handlungen besonders Wissenschaft haben. Deswegen wurden sie allemal mit unter die Zeugen gesezet; wie bei dem Hause Hohenloh ist besonders mit gewöhnlich gewesen. Hier ist aber kein einziger Hohenlohischer Vasall Zeuge. Nur der einzige Henricus Notarius de Hohenloch war gegenwärtig. Diesen machet **Wibel** im ersten Band meiner historischen Sammlung S. 245. zu einem Diener und Canzlei Rath und S. 638. giebet er vor, daß er mit dem oben angeführten Henrico de Hottingen einerlei Person gewesen seye. Dieß leztere findet gar keine Statt. Dieser war ein Laicus, aber der Notarius war ein Clericus, so wie es alle Notarii seyn mußten, und wenn er auch nur Zollschreiber gewesen ist. Der angezogene Notarius war eigentlich der Schreiber oder der Secretarius des Herrn von Hohenloh. *) Und gar leicht kann er auch dessen Hofcaplan gewesen seyn. Denn beide Stellen waren insgemein mit einander verbunden; davon man in den Urkunden unzählige Zeugniße antrift. Dieser Notarius wird seinen Herrn auch mit nach Frankfurt begleitet haben und da er nicht mit in das Treffen kam: so konnte er desto ehender entfliehen. Aber dieß konnten die Hohenlohischen Milites nicht thun. Ganz gewiß hatten sie die Ordre nicht zu weichen; damit ihr Herr nebst dem König, desto ehender und leichter entfliehen konnten. Der Herr von Hohenloh hät

um

*) Da der Herr Gottfried von Hohenloh im J. 1253. ein anders Siegel als im J. 1230. hatte: so könnte jenes in der Schlacht bei Frankfurt auch mit verlohren gegangen seyn. Denn ein Siegel hatte dieser Herr gewiß bei sich, so gewiß er auch seinen Notarium bei sich hatte.

um des K. **Conrad** willen nicht nur seine ganze Miliz aufgeopfert. Auch alle seine Sachen hat er um seinetwillen in die Schanze geschlagen. Darauf ziehlen die Worte amissio rerum suarum. Dadurch wird insonderheit die Feld-Equipage verstanden. Diese aber mus nicht schlecht gewesen seyn. Sie mus prächtig gewesen seyn. Man kann dieß daher abnehmen, weil ihm der König 3000. Mark Silbers dafür anweiset. Dieß war damals eine grosse Summe Gelds. Denn eine Mark machte zwey Pfund Häller aus, und ein Pfund Häller *) drey Gulden. Diese 18000 Gulden machten nach dem damaligen Werth des Geldes ein großes Capital aus, und dafür man hätte die größte Herrschaft kaufen können. Denn damit konnte man mehr anfangen, als heut zu Tage mit hundert tausend Gulden anzufangen ist. Dieses Capital wird aber auf die Stadt Rotenburg an der Tauber und auf das Dorf Gebsattel angewiesen, weil sie dem K. **Conrad** oder dem Hohenstaufischen Hause eigenthümlich zustunden; denn sonst hätte diese Anweisung in den damaligen jammervollen Zeiten nichts gegolten, und weil diese Orte der Residenz des Herrn von Hohenloh so nahe lagen. Dieß geschahe nun in Nürnberg, wohin der König von Regensburg aus gekommen war, als er von dem Tod seines Herrn Vaters in Italien, Nachricht bekommen hatte. Und er kam deswegen nach Franken, um sich zu einem Feldzug nach Italien anzuschicken. Der Herr **Gottfried** von Hohenloh zog aber dießmal nicht mit dahin. Denn in den Jahren 1251. und 52. da der K. **Conrad** sich in Italien befand, trift man jenen Herrn in Deutschland an, wie die Urkunden bezeugen. Vielleicht war seine Anwesenheit hier nöthiger. Oder vielleicht befand er sich in kränklichen Umständen. Wie er denn im Jahr 1253. das Zeitliche gesegnet hat. Vermuthlich geschahe dieß

*) Ein Häller machte nach dem heutigen Werth des Geldes einen guten Kreuzer aus.

dieß in Oeringen; allwo auch seine Gebeine begruftet seyn werden.

§. 24. Wenn man nun alle diese Umstände in Betrachtung ziehet; wenn man bedenket, daß das Stammhaus Hohenloh von dem Kaiserlich Hohenstaufischen Hause und von dem Hohenlohischen gemeinschaftlich besessen worden; wenn man weiter erweget, daß ihre Herrschaften an einander gegränzet, ja, was noch mehr ist, untereinander zerstreuet lagen; wenn man noch mehr betrachtet, daß von den Hohenstaufischen Gütern viele an das Hohenlohische Haus gekommen sind; wenn man endlich in Erwegung ziehet, wie treu das leztere Haus mit dem Hohenstaufischen es gemeynet, wie es für selbiges alles aufgeopfert habe, und welches kein Haus in Deutschland gethan hat: sollte nicht hieraus können eine Blutsfreundschaft zwischen beiden Häusern mit Recht geschloßen werden? Und sollte nicht auch von daher einerlei Ursprung der Wappenbilder beider Häuser herzuleiten seyn? Da noch überdieß nach dem Vorgeben so vieler Genealogisten beide Häuser einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, wird diese Wahrheit dadurch nicht noch mehr bestärket? Und kann ein Vernünftiger daran zweifeln?

§. 24. Aber noch einer Einwendung mus ich begegnen. Der Herr Colland saget (S. 23.) daß in den Kaiserlichen Urkunden, insonderheit aber in der oben unter dem J. 1251. beigebrachten, nicht das geringste von der Anverwandschaft mit dem Hohenlohischen Hause gedacht werde. Dieß ist freilich wahr; aber folget denn daraus, daß das Hohenlohische Haus nicht vom Hohenstaufischen abstammen könne, oder daß beide Häuser nicht mit einander verwand gewesen seyen? Nichts weniger. Ich will die Sache durch ein Exempel erläutern. Der Burggrav Friederich in Nürnberg war ein Schwester Sohn des K. Rudolphs I. Dieser nennet ihn, als er noch Grav zu Habsburg war, und wenige Wochen vor seiner Wahl, seinen Oheim; wie die

Ur-

Urkunde bezeuget, welche ich aus Wursteisens Basler Chronic in den zweiten Versuch der Burggrävlichen Geschichte gebracht habe. Bald darauf wird dieser Grav Römischer König, und als er zu Achen gekrönet war: so nennet er in dem über das Burggravthum Nürnberg gegebenen Lehenbrief diesen Burggraven nicht seinen Vettern, sondern nobilem virum Burggravium de Nurenberg. War denn der Burggrav deswegen nicht ein Vetter von diesem Herrn? Ja, er war es noch immer. Aber, da der Römische König mit dem Burggraven redete: so fiel die Freundschaft weg. Gleiche Bewandnis hat es mit den hohenlohischen Urkunden. Hier reden die Kaiser mit den Herren von Hohenloh, und da war nicht schicklich der Freundschaft zu gedenken; zumal, da sie von so entfernten Zeiten herrührete. Und hiermit wäre auch dieser Einwendung begegnet.

§. 25. Nun ist das alte hohenlohische **Helmkleinod** noch übrig. Es bestehet dieß aus zwei weissen Büffelhörnern, welche mit sechs silbernen und mit goldenen Rauten versehenen Spießlein gezieret sind.*) Dergleichen haben die Herren aus dem Kaiserlich Schwäbischen Hause nicht geführet. Dieß thut aber zur Sache nichts. Es konnten Personen aus einem Hause seyn, und doch verschiedene Zeichen auf dem Helm haben. Man hat hievon genug Exempel.**) Also ist hiermit eigentlich nichts zu beiahen oder zu beweisen, und auch damit nichts zu verneinen. Aber nun fraget es sich: warum die Herren von Hohenloh Büffels Hör-

*) Was diese Zweige zu bedeuten haben, das ist schwer zu sagen. Vermuthlich sind sie nur der Zierde wegen an die Hörner gethan worden. Auch andere Herren thaten dieß, wie man an so vielen Exempeln sehen kann. Die angezogene Heßische Thüringische Chronic saget von dem Landgrävlich Thüringischen Helmkleinod S. 216. also: Das sint tzwei silbern hornere unde an ickelicheme sint VII. silbern tzwige unde ickelich tzwig hat dry silbern bledder --

**) Man darf nur unter andern Speners Histor. Insign. pag. 321. §. 31. aufsuchen: so wird man finden, daß eine zahlreiche Familie 22. unterschiedene Helmkleinodien geführet hat.

Hörner auf ihren Helm gesezet, und warum sie selbige mit der Zeit weggethan und dafür ein anders Helmkleinod angenommen haben? **Zschackwiz** saget, *) die Hörner wären theils Instrumenta musica militaria, um deren willen die meisten unter die Wappen gerathen wären; andern theils zeigten sie auch die Landesherrliche Gewalt an. Wenn sie aber instrumenta pocularia bedeuten sollten, weil nämlich die alten Deutschen sich der Hörner zu ihren Trinkgeschirren bedienten: so würden dieß insignia inhonesta seyn. Daher vielmehr die andern beiden Meinungen Statt fänden. Welche Einfälle sind nicht dieß! Wenn die Hörner auf den Helmen Instrumenta musica militaria vorstellen sollten, und wenn dieienigen, welche solche geführet, von dergleichen Personen abstammeten: (denn so viel will er damit sagen) so müßten die meisten und die vornehmsten Häuser in Deutschland einen solchen Ursprung haben. Denn dergleichen führen ia **Baiern, Sachsen, Thüringen, Heßen** und andere mehr. Man darf diese Hörner nur recht betrachten, insonderheit aber die Hohenlohischen: so wird man mit Händen greifen, daß sie unmöglich Instrumenta musica militaria vorstellen können. Die andere Meinung fället auch weg. Denn die Zeichen auf den Helmen haben keinen Bezug auf die Landeshoheit; so wenig es auch die Wappenbilder hatten. Sie gehen vielmehr lediglich auf den Krieg; so wie auch der Schild diese Absicht hat. Die dritte Meinung ist noch elender. Denn wie können insignia inhonesta zu Kleinodien gemachet werden? und noch dazu von so grossen Häusern? Die Zeichen auf den Helmen gehöreten überdieß mit zu den größten Kleinodien eines Hauses **) Diese Hörner müssen demnach eine ganz andere Bedeutung haben. Und hiernach will ich iezt fragen.

*) In der Einleitung zur Wappenkunst. S. 234.

**) Eigentlich heissen sie nicht Helmkleinodien, sondern nur schlechthin Kleinodien. Es war eigentlich kein Kleinod des Helms; sondern überhaupt ein Kleinod einer Familie oder eines Hauses.

fragen. Einmal sind die Hörner, insonderheit die Büffels Hörner, Bilder der Stärke; weil die Thiere ihre Stärke in den Hörnern haben. Eine solche Bedeutung haben die Hörner in der heiligen Schrift 4) und auch bei den weltlichen Scribenten. Daher sind sie auch ein Bild eines Heroischen und unerschrockenen Herzens. 5) Die Hörner haben aber noch eine besondere Bedeutung. Sie waren Insignia regia 6). Daher waren sie auch ein Bild der Königlichen Würde. Dieß siehet man auch in der heiligen Schrift 7). Daher findet man die Könige auf den Münzen gar oft mit Hörnern abgebildet. 8) Die Juden hatten auch in Gewohnheit, ihre Heerführer Cornua belli zu nennen. Und bei den Arabern bedeutet das Wort Dominus und herus so viel als Cornua populi. 9) Dieß geschahe aber deswegen, weil die Könige und Fürsten auch die

4) Als Jer. XLVIII. 25. Das Horn Moab ist abgehauen. Klaglied: II. 3. Er hat alles Horn Israel in seinem grimmigen Zorn zerbrochen. Mich. IV. 13. Ich will dir eiserne Hörner und eherne Klauen machen. Und Psalm LXXV. 11. stehet: Ich will alle Gewalt (oder Horn) der Gottlosen zerbrechen. In diesem Verstand gebrauchen auch die weltlichen Scribenten das Wort Horn. So saget *Arnoldus Lub.* im Chron. Slau. lib. 7. cap. 14. von dem König Waldemar in Dänemark: Sciens, si contritum fuisset cornu dextrum (i. e. Ottonis potentia) ipsum procul dubio exspectare sinistrum. Daher mus auch das bekannte Sprichwort erklärt werden: er hat seine Hörner aufgesezet --

5.) Darauf zielet Horatius Lib. III. Od. 21. mit den Worten: Tu spem reducis mentibus anxiis viresque addis & *cornua* --

6.) Dieß siehet man unter andern aus dem, was *Vossius* de origine Idololatriæ pag. 207. aus des Euseb. Præparat. Euangel. also beibringet: Astarte capiti suo, tanquam regni insigne, tauri caput imposuit. Und eben daselbst wird aus einem andern Scribenten angeführet: Isidis simulacrum muliebre est, bubulis præditum cornibus, sicut Græci describunt Io.

7.) Als Dan. VII. 24. Die zehen Hörner bedeuten zehen Könige -- ingleichen Offenbar. Joh. XIII. 1. XVII. 12.

8.) Der Herr Grav Franz Anton von Khevenhüller hat unter der Direction des ehemaligen Jesuiten Erasmus Frölichs zu Wien herausgegeben: Regum veterum numismata anecdota aut perrara notis illustrata und hier kommet Tab. I. num. 5. eine Münze des Königs Seleuci I. in Syrien vor, auf welcher er mit Ochsenhörnern abgebildet ist, und von welchen S. 37. verschiedenes Gelehrtes angeführet wird.

9) Man sehe Ewalds Emblemata Part. I. pag. 117. hievon nach

die Heerführer waren, und von einem tapfern und unerschrockenen Muth seyn mußten. Darum werden auch den Flüssen Hörner zugeschrieben, und selbige auf den Münzen mit Hörnern abgebildet; weil sie alles wegreissen und ihnen nichts widerstehen kan. 10) Nun wird leicht die Ursache zu errathen seyn, warum man Büffels Hörner auf den Helm gesezet habe. Einmal ist dieß zu bemerken. Julius Cäsar 11) berichtet von den Deutschen, daß wer am meisten von den Auer Ochsen umbrächte, ein besonders Lob erhielte, und daß sie zum Zeichen der Tapferkeit die Hörner dieser Thiere öffentlich zeigten und aufhiengen. Die Jagd war in den Friedens Zeiten der Krieg, welchen die Alten mit den wilden Thieren führeten. Ja sie war die Vorbereitung und Uebung auf den Krieg. Daher wurden die Herren von Jugend an im Jagen unterrichtet. 12) Und daher kommet es auch, daß die Herren vom hohen und niedern Adel ihre Residenz Schlösser in die Wälder bauen ließen, wo dieß nur möglich war, und davon das Schloß Hohenloh schon ein Zeuge

10) Wie Ewald am angezogenen Ort S. 115. anführet.

11) In dem *Commentar. de bello Gallico Lib. VI. Cap.* 28. allwo er so schreibet: Tertium est genus eorum, qui Vri appellantur. Ii sunt magnitudine paullo infra elephantos, specie & colore & figura tauri. Magna vis est eorum & magna velocitas, neque homini, neque ferae, quam conspexerunt, parcunt. Hos studiose foueis captos interficiunt. Hoc se labore durant adolescentes, atque hoc genere venationis exercent & qui plurimos ex his interfecerunt, relatis in publicum cornibus, quae sint testimonio, magnam ferunt laudem —— Amplitudo cornuum & figura & species multum a nostrorum boum cornibus differt.

12) So weiß man vom Kaiser Carl dem großen, daß er sich fleißig in der Jagd geübet hat, und sezet Eginhard in dem Leben dieses Herrn hinzu: quod illi erat gentilitium. Daher hielte er auch seine Söhne dazu an. Darum heißt es von ihnen: idem filios quam primum aetas patiebatur, more Francorum equitare, armis ac *venationibus* exerceri jussit. Man sehe Hachenberg Germ. Med. pag. 153. hievon nach.

Zeuge ist 13), damit sie auf die Jagd nicht weit gehen durften. Die Auer Ochsen, oder die wilden Ochsen (denn **Aur** und **Ur** heißt **wild**) diese Ochsen waren nun vornehmlich die Thiere, an welchen die Alten ihre Tapferkeit sehen ließen. Denn dieß waren die wildesten Thiere in Deutschland; weil es in selbigem keine Lewen gab. Damit beschäftigte sich noch der Kaiser **Carl** der große. Denn man weiß aus der Historie, daß ihn ein solcher Ochs um das Leben gebracht hätte, wenn ihm nicht der Herzog **Isenbard** in

13) Das Wort Hohenloh bedeutet nichts anders als ein hoher **Wald**; weil dieß Schloß in einem solchen Wald lag. Er hat aber seinen Namen nicht von der hohen Lage, sondern von dem hohen Holz, das ist von den Eichen und Dannen, welche daselbst stunden und noch daselbst stehen. Gleich dabei liegt ein anderer Wald, welcher Breitenloh heißt; wo aber kein hohes Holz ist. Und von einem solchen hohen Wald mag auch das Cistercienser Kloster seinen Namen bekommen haben, welches in Iohannis Spicileg. Tab. Vet. pag. 165. *de alta silva* genennet wird. Denn diese Klöster liegen nicht hoch, sondern in der Tiefe — Man darf sich aber nicht wundern, daß das Stammhaus Hohenloh seinen Namen von einem Wald bekommen hat. Es giebt mehr solche Häuser. In Baiern lebten ehehin die ansehnlichen Graven von Eschenloh, welche in den Monumentis Boicis so häufig vorkommen und davon der lezte dieses Geschlechts Vdaschalcus Bischof zu Augsburg war. Diese Graven hatten nun ihren Namen von einem Eschenwald; weil ihr Residenz Schloß darinn lag, oder in selbigem gebauet worden. Ja, was noch mehr ist, auch das grosse Haus Brandenburg hat seinen Namen von einem Wald. Denn Brand bedeutet nichts anders, als einen Wald. Brandenburg aber ist so viel als eine Burg im Wald oder soviel als Waldburg. Und von dieser Burg hat auch die Stadt Brandenburg ihren Namen bekommen.

Außer dem aber haben noch verschiedene andere Orte, ia unzählige, von loh, loch oder einem Wald den Namen erhalten. In der Untern Pfalz zwischen Neustadt und Mannheim lieget ein Schloß und Flecken, welcher Haseloch heißt, und einer adelichen Familie dieses Namens zustehet. In dem Bischofthum Costniz im Decanat Heigerloch lieget ein Ober- und Unter-Heigerloch. Im Decanat Trochtelfingen ein Berenloch. Im Decanat Kirchheim ein Hongenloch, und ein Hegisloch. Im Decanat Blaubeuern ein Bappenloch und im Decanat Munderkingen, ein Aichenloch oder Achloch. Und mein iezt benachbarter, gelehrter und berühmter Freund, der Herr Hofrath Lang hat mich berichtet, daß in dem Oberamt Neresheim im Oettingischen ein Deutschordisches Dorf anzutreffen seye, welches auch Hohenloh und Hohenloch genennet werde, in einer waldigen Gegend liege, und mitten unter den Hohenstaufischen Patrimonial-Güttern.

in Schwaben zu Hülfe gekommen wäre. 14) Vielleicht hat dieß Gelegenheit gegeben, daß man solche Hörner auf den Helm gesezet hat. Oder vielleicht haben nur diejenigen Herren solche Hörner aufsezen dürfen, welche sich im Krieg tapfer bewiesen hatten. Doch waren hievon noch andere Ursachen. Die Büffel und überhaupt die Ochsen waren ein Bild eines starken Menschen. 15) Deswegen haben die Alten einen Ochsenkopf mit den Hörnern, und auch wol eine ganze Ochsen Haut an Statt des Helms getragen. 16) Wie aber die stälerne Helme aufkamen: so überzog man sie mit der Haut eines streitbaren und starken Thieres, insonderheit eines Ochsens, und nachgehends ließ man sie auf dieselbe Form mit Hörnern und andern dergleichen Zierrathen ausarbeiten. Dieß geschahe nun deswegen, damit man 1. desto größer scheinen mögte 17), damit man 2. seinem Feind desto schrecklicher vorkommen, und 3. damit man auch dadurch zur Tapferkeit angereizet würde, und alles entgegen stehende zu Boden stossen mögte. Nun wird man die Ursachen errathen können, warum die **Herren von Hohenloh** auch Büffelshörner auf ihren Helm gesezet haben. Sie erwähleten die alleráltesten Helmzeichen und solche, welche die vornehmsten Häuser in Deutschland führeten. Sie wurden also auf eine doppelte Weise zur Tapferkeit nachdrücklich aufgemuntert, nämlich durch ihre

 Wap-

14) Davon die Zeugnisse in Pregizers deutschen Regierungs und Ehren Spiegel S. 70. anzutreffen sind.

15) Wie Alciatus am oben angezogenen Ort S. 157. berichtet. Denn hier schreibet er also: Aegyptii sacerdotes cum fortem & temperantem significare vellent, taurum pingebant, ait Orus.

16) Wie Vossius am angezogenen Ort S. 104. berichtet.

17) Deswegen schreibet Plutarchus von den Cimbern im Mario: Galeas gerebant, quae repraesentarent saevarum belluarum rictus & inusitatas figuras, quas alatis fastigiantes cristis adparebant eminentiores. Und Diodorus bezeuget lib. 5. von den Galliern: Aeneis vtuntur Galeis, cum magnis appendicibus, ad prolixam ostentationem factis, aliisque *cornua adfixa sunt*, aliis avium, aut quadrupedum formas expressas habent.

Wappenbilder und durch ihr Helmkleinod. Denn auf die Tapferkeit und auf den unerschrockenen Muth kam damals bei dem hohen und niedern Adel alles an. Hierinn suchte man auch die größte Ehre. Diese Helm Zeichen hat das Haus Hohenloh bis in das vierzehende Jahrhundert geführet. In diesem und zwar um das Jahr 1370. erscheinet der hohenlohische Helm mit einem andern Kleinod. Es fraget sich nun: Warum haben die Herren von Hohenloh die Büffels Hörner nicht behalten, und was für ein Zeichen haben sie an Statt der Büffels Hörner genommen? Auf die erste Frage ist schwer zu antworten. Sie können in einem Turnir darum gekommen seyn. Denn die Herren haueten in den Turnirn mit dem Schwerd nach den Helmkleinodien. Hier konnte man also leicht um seine Kleinod kommen. Sie können noch durch einen andern Zufall darum gekommen seyn. Sie können es aber auch behalten und doch ein anders angenommen haben. Dieß ist gar wol möglich gewesen. Ich will dieß durch ein Exempel erläutern. Im Jahr 1317. kaufte der Herr Burggrav **Friederich** in **Nürnberg** dem **Lutold** Herrn von **Regensberg**, einem vornehmen Dynasten in der Schweiz sein Helmkleinod, nämlich das Brackenhaupt um 36 Mark Silber ab, 18) und zwar kaufte er es auf den Zollerischen Helm. Der Burggrav hatte als Burggrav ohnehin auf dem burggrävlichen Helm ein doppeltes Kleinod, nämlich auch Hörner und dabei einen Lewen. Er hatte also kein Helmkleinod nöthig. Er hatte auch auf den Zollerischen Schild keines nöthig. Dieser hatte schon den Pfauen Schwanz. Er hatte

18) In dem Kaufbrief, welcher in dem ersten Versuch meiner Burggräflich Nürnbergischen Geschichte S. 74 stehet, heißt es also: ich Lutolt von Regensberg frei (Freiherr) — daz ich dem Edeln Herrn Friderich von Gotes Gnaden Burcgrauen ze Nürenberg verkaufft han mein Kleinod daz Brackenhaupt — Hieraus siehet man, daß das Wort Helmkleinod damals nicht bekannt gewesen ist; man nennete es schlechthin Kleinod. Denn es gehörete zu den vornehmsten Kleinodien eines Hauses; wie schon oben ist erinnert worden.

hatte ihn noch, da er den Brackenkopf kaufte. Ja, was noch mehr ist, die Herren Burggraven haben viele Jahre den Pfauenschwanz fortgeführet, und sich des Brackens Haupts gar nicht bedienet, wie die Siegel bezeugen, welche ich in der Bruggrävlichen Geschichte beigebracht habe. Und hievon läßet sich unmöglich eine Ursache angeben. Man kann nicht sagen, warum der Burggrav das Helmkleinod gekaufet habe 19). Man kann auch keine Ursache angeben, warum er den Brackenkopf nicht gleich auf den Zollerischen Schild gesezet habe. Eben so verhält sichs mit dem hohenlohischen Helmkleinod. Man kann nicht sagen, warum die Herren aus diesem Hause die Hörner weggeleget und warum sie ein anders Zeichen dafür angenommen haben. 20) Aber, was ist das für ein Zeichen oder was soll selbiges vorstellen? Daß es einen Adler vorstellen solle, das siehet man handgreiflich. Ja, was noch mehr, dieser Adler siehet dem Brandenburgischen Adler vollkommen ähnlich, wie man oben auf der fünften Kupfertafel wahrnehmen kann. Er ist roth und hat die goldenen Klee Stengel, oder was es seyn soll, und auch einen goldenen Schnabel. Und so ist ia auch der Brandenburgische Adler. Ob ein **Herr** von **Hohenloh** dieses Zeichen von einem Marggraven in Brandenburg bei einer besondern Gelegenheit bekommen habe, dieß kann ich nicht behaupten. Doch wäre dieß nicht unmöglich gewesen. Dabei ist aber auch gewiß, daß die Herzogen in Schwaben aus dem Hohenstaufischen Hause, auch einen Adler zum Helmzeichen hatten; wie oben die zweite Kupfertafel bezeuget. Da verschiedene Herren aus

 diesem

19) Hierdurch leget sich zu Tag, daß man ein Kleinod, welches ein anderer führete, nicht so schlechterdings auf seinen Helm sezen durfte.

20) So hatten auch die Herren Graven von Oettingen einen Pfauen Schwanz zu ihrem Helmkleinod. Dem ohngeachtet legten sie es ab, und nahmen dafür auch den Brackenkopf. Dieß sind historische Geheimnisse. Der berühmte Herr Hofrath Lang in den gelehrten historisch-heraldischen Grundlinien des Oettingischen Wappens verdienet hievon nachgelesen zu werden.

diesem Hause zugleich lebeten: so hatten sie auch verschiedene Zeichen auf dem Helm, und diese sind auf der zweiten Kupfertafel besonders abgezeichnet worden. Doch könnte es auch seyn, daß sie mehr als ein Kleinod hatten. Der Adler wird zwar schwarz abgebildet. Aber in dem oben angeführten Wappenbuch stehen bei dem Schwäbischen Wappen, von einer alten Hand diese Worte geschrieben: **Herzogen von Swaben, das new Wappen. Die allten Herzogen von Swaben haben einen rothen Adler geführet** — Es könnte daher gar wol seyn, daß das Haus Hohenloh diesen Adler von den Herzogen in Schwaben entlehnet hätte. Auf dem andern oben beigebrachten hohenlohischen Wappen oder Helm erscheinet der Adler halb weiß und roth. Vielleicht haben sich die Herren aus diesem Hause dadurch von einander unterscheiden wollen. Am Ende ist noch zu bemerken, daß das Haus Hohenloh sein höchstschäzbares Kleinod, nämlich die Hörner wiederbekommen hat; nachdem es in den Fürsten Stand versezet worden ist. Und hiemit hätte ich von den hohenloischen Wappenbildern und von den Helmkleinodien alles gesaget, was ich hätte sagen können.













